

Kanton Zürich

Regionaler Richtplan Zimmerberg

Richtplantext

Beschluss des Regierungsrats
(Festsetzung)
Stand: 12. Dezember 2023

Die vorliegende Fassung des regionalen Richtplans umfasst seit der letzten Gesamtüberprüfung 2018 folgende Teilrevisionen:

Vorlage	Beschluss Delegiertenversammlung	Festsetzung Regierungsrat
Teilrevision 2022	11. Mai 2023	12. Dezember 2023 RRB Nr. 1450/2023

Die jeweils aktuelle Fassung des regionalen Richtplans findet sich auf dem kantonalen GIS-Browser.

Herausgeberin:

Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg

Bearbeitung:

Planpartner AG

Obere Zäune 12, 8001 Zürich

Tel. 044 250 58 80 / www.planpartner.ch

Urs Meier, Dipl. Arch. ETH SIA Planer FSU REG A

Selina Masé, MSc ETH in Architektur

umeier@planpartner.ch

smase@planpartner.ch

TEAMverkehr.zug AG (Teil Verkehr)

Zugerstr. 45, 6330 Cham

Tel. 041 783 80 60 / www.teamverkehr.ch

Oscar Merlo, dipl. Bauingenieur ETH/SVI/REG A

Daniela Moos, BSc FHO in Raumplanung

merlo@teamverkehr.ch

moos@teamverkehr.ch

Druck:

RIESEN Printmedia

Albisstrasse 33, 8134 Adliswil

Tel. 044 711 84 48 / www.riesen-printmedia.ch

Bezugsquelle:

Sekretariat ZPZ, c/o Gemeinde Thalwil, Dorfstrasse 10, 8800 Thalwil, Tel. 044 723 23 08

Download: www.zpz.ch/aktuell/amtliche-publikationen

(Ablage Bilder: 28601_05A_230327_BilderTeilrev_RRP_2022_TextUndBer)

Einleitung

Anlass, Stellenwert

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) verpflichtet die Regionen, regionale Richtpläne zu erstellen. Der erste regionale Richtplan gemäss PBG 1975 wurde mit RRB Nr. 448/1982 festgesetzt. Mit RRB 2258/1998 wurde das Planwerk umfassend revidiert und seither mit diversen Teilrevisionen ergänzt.

Mit dem neuen Raumplanungsgesetz und dem neuen kantonalen Richtplan wurde eine Gesamtüberprüfung des regionalen Richtplans durchgeführt. Die Festsetzung der Gesamtrevision des regionalen Richtplans wurde am 9. Januar 2018 vom Regierungsrat beschlossen (RRB 11/2018). Als Grundlagen verabschiedete die Region im Jahr 2011 ein regionales Raumordnungskonzept (Regio-ROK) und schrieb dieses 2015 fort. Zudem wurde für das Planen und Bauen am Zürichseeufer in den Jahren 2014/15 eine regionsübergreifende Gebietsplanung auf der Basis des Leitbildes Zürichsee 2050 durchgeführt.

2019 war eine erste Teilrevision des regionalen Richtplans geplant, die in der Volksabstimmung vom 15.05.2022 abgelehnt wurde. Die Teilrevision 2022 wurde am 12. Dezember 2023 durch den Regierungsrat (RRB 1450/2023) festgesetzt.

Der regionale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Region für die Koordination und Steuerung der langfristigen räumlichen Entwicklung (vgl. § 30 PBG). Er ermöglicht es, räumliche Chancen und Potenziale frühzeitig zu erkennen und gezielt zu nutzen, und stellt die Abstimmung mit den über- und nebengeordneten Planwerken sicher.

Der regionale Richtplan stützt sich auf Grundlagen aus allen Fachbereichen ab, stimmt diese aufeinander ab und setzt Prioritäten. Er lenkt und koordiniert damit die wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte räumliche Entwicklung und weist einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren auf (vgl. § 21 Abs. 2 PBG).

Struktur, Verbindlichkeit

Der regionale Richtplan besteht aus Text und Karten. Der Richtplantext ist in die Kapitel „Raumordnungskonzept“, „Siedlung“, „Landschaft“, „Verkehr“, „Versorgung, Entsorgung“ und „Öffentliche Bauten und Anlagen“ gegliedert und bildet ein zusammenhängendes Ganzes. Der Text besteht aus Zielen (richtungsweisende Festlegungen), Karteneinträgen (objektbezogene Anordnungen, Übersichten, Prioritäten) und Massnahmen (Handlungsanweisungen an die Region bzw. an die Gemeinden).

Der Richtplan enthält verbindliche Festlegungen für die Behörden aller Stufen. Er ist weder parzellenscharf noch grundeigentümerverbindlich. Die Tiefenschärfe der Festlegungen kann in Abhängigkeit der Bedeutung der Festlegungen für die gesamträumliche Entwicklung unterschiedlich ausfallen. Der regionale Richtplan übernimmt die Festlegungen des kantonalen Richtplans verfeinert und ergänzt diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung und wird mit den Richtplänen der Nachbarregionen abgestimmt. Die für Grundeigentümer verbindliche Konkretisierung erfolgt mit den dafür vorgesehenen Instrumenten auf kommunaler Stufe, insbesondere mit der Nutzungsplanung. Auch die Regelung der Finanzierung erfordert separate Beschlüsse gemäss den gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Umsetzung ist den nachgelagerten Planungen und Verfahren vorbehalten.

Mit einem Erläuterungsbericht werden die wesentlichen Elemente und Änderungspunkte dargestellt.

Handlungsspielraum, Richtplanrelevanz

Dem regionalen Richtplan widersprechende Massnahmen sind im Grundsatz ausgeschlossen (vgl. § 16 Abs. 1 PBG). Für die nachfolgenden Planungen besteht je nach Sachbereich ein mehr oder weniger grosser Anordnungsspielraum. Dieser ergibt sich – unter Berücksichtigung der für die betreffende Planung geltenden gesetzlichen Zuständigkeitsordnung – aus den jeweiligen Festlegungen und ist im Einzelfall zu ermitteln. Abweichungen vom regionalen Richtplan sind ohne formelle Richtplanrevision nur zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Natur sind (vgl. § 16 Abs. 2 PBG).

Die Abwägung, ob ein Vorhaben im regionalen Richtplan festgelegt wird, orientiert sich an den Auswirkungen des Vorhabens auf Raum und Umwelt sowie am vorhandenen Abstimmungsbedarf. Ein Vorhaben gilt als richtplanrelevant, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien darauf zutrifft:

- Räumlich: Die Standortfestlegung führt zu weitreichenden oder einschneidenden Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung, insbesondere auf Bodennutzung, Verkehr, Besiedlung oder Umwelt;
- Organisatorisch: Die Standortfestlegung weist Schnittstellen zu anderen raumwirksamen Tätigkeiten auf oder bedingt die Mitwirkung mehrerer Akteure mit unterschiedlichen Interessen;
- Politisch: Die Standortfestlegung ist längerfristiger Natur, bindet erhebliche finanzielle Ressourcen, kann in ihren Auswirkungen nicht sicher eingeschätzt werden oder erscheint aus weiteren Gründen politisch umstritten.

Mit kommunalen Richtplänen können die Nutzungs- und Dichtevorgaben des regionalen Richtplans weiter konkretisiert und mit Vorgaben zur Nutzung ergänzt werden.

Planungsablauf Teilrevision 2022

Mit Verabschiedung durch die Delegierten an der Arbeitssitzung vom 10.02.2022 wurde der Entwurf den Gemeinden zur verbandsinternen Anhörung unterbreitet. Nach der erfolgten Volksabstimmung zur Teilrevision 2019 wurden unumstrittene Inhalte der geplanten Teilrevision 2019 in die vorliegende Vorlage eingearbeitet. Der überarbeitete Entwurf des Richtplans wurde vom 11.10.2022 bis zum 10.12.2022 öffentlich aufgelegt, dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht sowie die Nachbarregionen zur Anhörung eingeladen (Beschluss des Vorstandes vom 29.09.2022). Aus der kantonalen Vorprüfung ergaben sich 13 Anträge. Im Rahmen der öffentlichen Auflage haben Einwender sowie die Regionsgemeinden und Nachbarregionen rund 6 Einwendungen mit insgesamt 10 verschiedenen Anträgen eingereicht. Über die nicht berücksichtigten Einwendungen wird in einem separaten Dokument, dem „Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen“ Auskunft erteilt.

Am 11.05.2023 verabschiedete die Delegiertenversammlung den regionalen Richtplan zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat. Diese erfolgte am 12.12.2023.

Ausblick auf künftige Teilrevisionspakete

Die Region nimmt in Aussicht künftig in regelmässigen Abständen Teilrevisionen des regionalen Richtplans vorzunehmen. Themen, die noch nicht über eine ausreichende Konkretisierungstiefe verfügen oder aus anderen Gründen noch nicht behandelt werden können, werden in einer nächsten Teilrevision behandelt. Es wird angestrebt ungefähr alle zwei Jahre eine Teilrevision des regionalen Richtplans vorzunehmen. Ein Thema, das erst im nächsten Teilrevisionspaket behandelt wird, ist z.B. das Seeufer. In der vorliegenden Teilrevision werden die bereits seit 1998 rechtskräftigen Inhalte des Regionalen Richtplans dazu unverändert dargestellt.

Inhaltsverzeichnis

1 Regionales Raumordnungskonzept.....	10
1.1 Zweck	10
1.2 Leitsätze für die räumliche Entwicklung.....	10
1.3 Massnahmen.....	12
2 Siedlung	13
2.1 Gesamtstrategie	13
2.1.1 Quantitative Entwicklungsprognose und qualitative Ziele.....	13
2.1.2 Karteneinträge	13
2.1.3 Massnahmen	16
2.2 Zentrumsgebiet	16
2.2.1 Ziele	16
2.2.2 Karteneinträge	16
2.2.3 Massnahmen	19
2.3 Schutzwürdiges Ortsbild	19
2.3.1 Ziele	19
2.3.2 Karteneinträge	20
2.3.3 Massnahmen	22
2.4 Gebiet mit Erhaltung der Siedlungsstruktur.....	22
2.4.1 Ziele	22
2.4.2 Karteneinträge	22
2.4.3 Massnahmen	25
2.5 Gebiet mit Nutzungsvorgaben	25
2.5.1 Ziele	25
2.5.2 Karteneinträge	26
2.5.3 Massnahmen	31
2.6 Anzustrebende bauliche Dichte.....	32
2.6.1 Ziele	32
2.6.2 Karteneinträge	32
2.6.3 Massnahmen	42
2.7 Hochhausgebiet	43
2.7.1 Ziele	43
2.7.2 Karteneinträge	44
2.7.3 Massnahmen	46

2.8	Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende	46
2.8.1	Ziele	46
2.8.2	Karteneinträge	46
2.8.3	Massnahmen	48
2.9	Kulturobjekte	48
2.9.1	Ziele	48
2.9.2	Karteneinträge	48
2.9.3	Massnahmen	48
3	Landschaft	49
3.1	Gesamtstrategie	49
3.1.1	Ziele	49
3.1.2	Massnahmen	49
3.2	Erholung.....	50
3.2.1	Ziele	50
3.2.2	Karteneinträge	50
3.2.3	Massnahmen	60
3.3	Aussichtspunkt	60
3.3.1	Ziele	60
3.3.2	Karteneinträge	60
3.3.3	Massnahme	62
3.4	Naturschutz.....	62
3.4.1	Ziele	62
3.4.2	Karteneinträge	62
3.4.3	Massnahmen	65
3.5	Landschaftsschutzgebiet	65
3.6	Landschaftsförderungsgebiet.....	65
3.6.1	Ziele	65
3.6.2	Karteneinträge	65
3.6.3	Massnahmen	68
3.7	Vernetzungskorridor	68
3.7.1	Ziele	68
3.7.2	Karteneinträge	69
3.7.3	Massnahmen	71
3.8	Freihaltegebiet.....	71
3.9	Aufwertung von See- oder Flussufern und Gewässerrevitalisierungen.....	71
3.9.1	Ziele	71

3.9.2	Karteneinträge	71
3.9.3	Massnahmen	74
3.10	Gefahren.....	74
3.10.1	Ziele	74
3.10.2	Karteneinträge	74
3.10.3	Massnahmen	74
3.11	Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung.....	75
3.11.1	Ziele	75
3.11.2	Karteneinträge	75
3.11.3	Massnahmen	77
4	Verkehr	78
4.1	Gesamtstrategie	78
4.1.1	Ziele	78
4.1.2	Karteneinträge	78
4.1.3	Massnahmen	79
4.2	Strassenverkehr	79
4.2.1	Ziele	79
4.2.2	Karteneinträge	81
4.2.3	Massnahmen	87
4.3	Öffentlicher Personenverkehr.....	88
4.3.1	Ziele	88
4.3.2	Karteneinträge	90
4.3.3	Massnahmen	95
4.4	Fuss- und Veloverkehr.....	95
4.4.1	Ziele	95
4.4.2	Karteneinträge	97
4.4.3	Massnahmen	114
4.5	Parkierung.....	115
4.5.1	Ziele	115
4.5.2	Karteneinträge	115
4.5.3	Massnahmen	118
4.6	Güterverkehr.....	118
4.6.1	Ziele	118
4.7	Schifffahrt	118
4.7.1	Ziele	118
4.7.2	Karteneinträge	118

4.7.3	Massnahmen	121
5	Versorgung, Entsorgung	122
5.1	Einleitung	122
5.2	Wasserversorgung	122
5.2.1	Ziele	122
5.2.2	Karteneinträge	122
5.2.3	Massnahmen	126
5.3	Materialgewinnung	126
5.3.1	Ziele	126
5.3.2	Karteneinträge	126
5.3.3	Massnahmen	126
5.4	Energie	126
5.4.1	Ziele	126
5.4.2	Karteneinträge	127
5.4.3	Massnahmen	130
5.5	Kommunikation	130
5.6	Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	130
5.6.1	Ziele	130
5.6.2	Karteneinträge	130
5.6.3	Massnahmen	133
5.7	Abfall	133
5.7.1	Ziele	133
5.7.2	Karteneinträge	133
5.7.3	Massnahmen	136
6	Öffentliche Bauten und Anlagen	136
6.1	Gesamtstrategie	136
6.1.1	Ziele	136
6.1.2	Massnahmen	136
6.2	Bildung und Forschung	137
6.2.1	Ziele	137
6.2.2	Karteneinträge	137
6.2.3	Massnahmen	139
6.3	Gesundheit	139
6.3.1	Ziele	139
6.3.2	Karteneinträge	139

6.3.3	Massnahmen	141
6.4	Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen	141
6.4.1	Ziele	141
6.4.2	Karteneinträge	141
6.4.3	Massnahmen	143
6.5	Weitere öffentliche Dienstleistungen	143
6.5.1	Ziele	143
6.5.2	Karteneinträge	143
6.5.3	Massnahmen	145
7	Wichtige Grundlagen	146

1 Regionales Raumordnungskonzept

1.1 Zweck

Das regionale Raumordnungskonzept (Regio-ROK Zimmerberg) dient als Leitbild, dessen Schlüsselemente im Richtplan behördenverbindlich festgelegt werden. Es differenziert und präzisiert das kantonale Raumordnungskonzept, auf welchem der kantonale Richtplan aufgebaut ist.

Die strategische Stossrichtung zielt darauf ab, Entwicklungen zu lenken, Lebensräume und Erreichtes zu erhalten sowie Qualität zu sichern und neue zu schaffen.

1.2 Leitsätze für die räumliche Entwicklung

Als Richtschnur zur Abwägung räumlicher Konflikte sollen das Zukunftsbild 2030 (vgl. Abb. 1.2) und die Leitsätze den Bedürfnissen und den zu lösenden raumplanerischen Problemen Rechnung tragen und ermöglichen, tragfähige Lösungen zu erarbeiten.

Leitsatz 1: Die neun Zweckverbandsgemeinden bilden eine urbane Wohnlandschaft, deren Teilräume „Seegemeinden“, „Sihltal“ und „Zimmerberggrücken“ sich bezüglich Zentren- und Arbeitsplatzstruktur, Wohnungsmix sowie Natur- und Erholungsraum ergänzen und gut miteinander verbunden sind.

Leitsatz 2: Es ist Hauptziel der Regionalentwicklung, ungefähr vier Fünftel des Siedlungsgebietes als stabiles Gebiet zu schonen und moderat zu erneuern. Als Gegengewicht soll ein Fünftel des Siedlungsgebietes der dynamischen Entwicklung dienen.

Leitsatz 3: Der Zimmerberg soll als Arbeitsstandort gehalten und moderat weiter entwickelt werden für ein vielfältiges Angebot (unterschiedliche Branchen, Klein- Mittel- und Grossbetriebe von höchstens mässig störender Art). Es besteht die Notwendigkeit für Raumsicherungen sowohl für ein strategisches Arbeitsplatzgebiet von regionaler Bedeutung als auch für Gewerbe mit kleinregionaler und lokaler Bedeutung. Zudem gilt es in den Zentren (Adliswil, Horgen, Thalwil, Wädenswil) die vielfältigen Versorgungsfunktionen für Konsum- und Dienstleistungen zu erhalten und zu stärken. Umgekehrt sollen keine konkurrierenden verkehrsintensiven Einkaufseinrichtungen zugelassen werden. Die Bildungseinrichtungen in Wädenswil und Horgen können die Zentrenstruktur unterstützen.

Leitsatz 4: Weil die Neubaugrundstücke für mittlere bauliche Wohndichten und die Umnutzungsareale für höhere bauliche Dichten rasch in Anspruch genommen werden und nur noch wenige Neueinzonungen zweckmässig sind, soll die bauliche Nachverdichtung an geeigneten Lagen und insbesondere in den Bahnhofgebieten gefördert werden. In allen anderen Wohngebieten stehen die Qualitätssicherung und eine moderate Nachverdichtung zur Deckung des zusätzlichen Wohnflächenbedarfs pro Einwohner im Vordergrund.

Leitsatz 5: Hochhäuser sind im Zimmerberg von untergeordneter Bedeutung, sollen aber an geeigneten Lagen im Einzelfall auf kommunaler (bis 40 m) bzw. regionaler Stufe (über 40 m) zugelassen werden.

Leitsatz 6: Der Zürichsee, der Zimmerberggrücken und die Sihl prägen den Zimmerberg. Zum Ausgleich der Verdichtung in der urbanen Wohnlandschaft sind dessen natürliche Lebensgrundlagen besonders zu schonen und neue Qualitäten zu schaffen. Insbesondere sind die Anliegen des Landschafts- und Naturschutzes, die Erholung und die Land- und Forstwirtschaft aufeinander abzustimmen.

Leitsatz 7: Die vier Landschaftstypen (siedlungsorientierte Freiräume, landschaftsorientierte Freiräume, Landschaftsräume, Erholungsräume von übergeordneter Bedeutung) sollen differenziert weiter entwickelt und gut miteinander vernetzt werden.

Leitsatz 8: Am Zürichsee gilt es ein qualitätsorientiertes Gleichgewicht zwischen Erholungsfunktionen und Natur-/Landschaftsschutz anzustreben. In den bahnhofnahen Gebieten von Horgen, Thalwil und Wädenswil soll die Attraktivität des Seeanstosses für ein regionales Einzugsgebiet aufgewertet werden.

Leitsatz 9: Auf dem Zimmerberggrücken und an der Sihl steht der Schutz von Landschaft und Natur im Vordergrund, vielerorts in Kombination mit siedlungsnahen Erholungsangeboten. Bedeutende naturnahe Räume sind gesichert, gefördert und durch die Erholungsnutzung nicht beeinträchtigt.

Leitsatz 10: Bis 2030 wird das Mobilitätsverhalten urbaner. Der Mehrverkehr ist hauptsächlich mit dem ÖV zu bewältigen. Bei der Weiterentwicklung des Verkehrssystems soll die Optimierung bestehender Verkehrsinfrastrukturen Vorrang vor Aus- oder Neubauten haben. Dennoch sind die Optionen für Aus- und Neubauten der Infrastruktur freizuhalten.

Leitsatz 11: Die Besiedlung ist schwerpunktmässig auf die S-Bahnstationen und qualitativ hochstehende, langfristig gesicherte öffentliche Verkehrslinien auszurichten. Die multifunktionalen Umsteigestationen sollen attraktiver gestaltet werden.

Leitsatz 12: Mit einer attraktiveren Gestaltung der Ortsdurchfahrten sollen die Strassen verträglicher in die Siedlungsstruktur integriert werden.

Leitsatz 13: Dem Fuss- und Veloverkehr wird eine höhere Bedeutung beigemessen.

Leitsatz 14 (Zukunftsbild 2030): Die Region Zimmerberg gilt als Vorzugslebensraum. Historische Ortszentren mit einer guten Grundversorgung, hochwertige Wohnquartiere mittlerer und geringer Dichte sowie kurze Wege ebenso in das Metropolzentrum Zürich als auch in die einzigartige Landschaft (Zürichsee, Zimmerberggrücken, Sihl) prägen die Qualitäten von „Park Side Zimmerberg-Sihltal“. Neues wie Aufwertungen von Strassenräumen und Seeabschnitten, attraktivere Bildungseinrichtungen und ein dynamischer Technologie- und Gewerbepark Neubühl prägen den Zimmerberg im Jahr 2030 ebenso wie die historischen Ortsbilder und die Vorzugswohnlagen mit Bezug zur Landschaft.

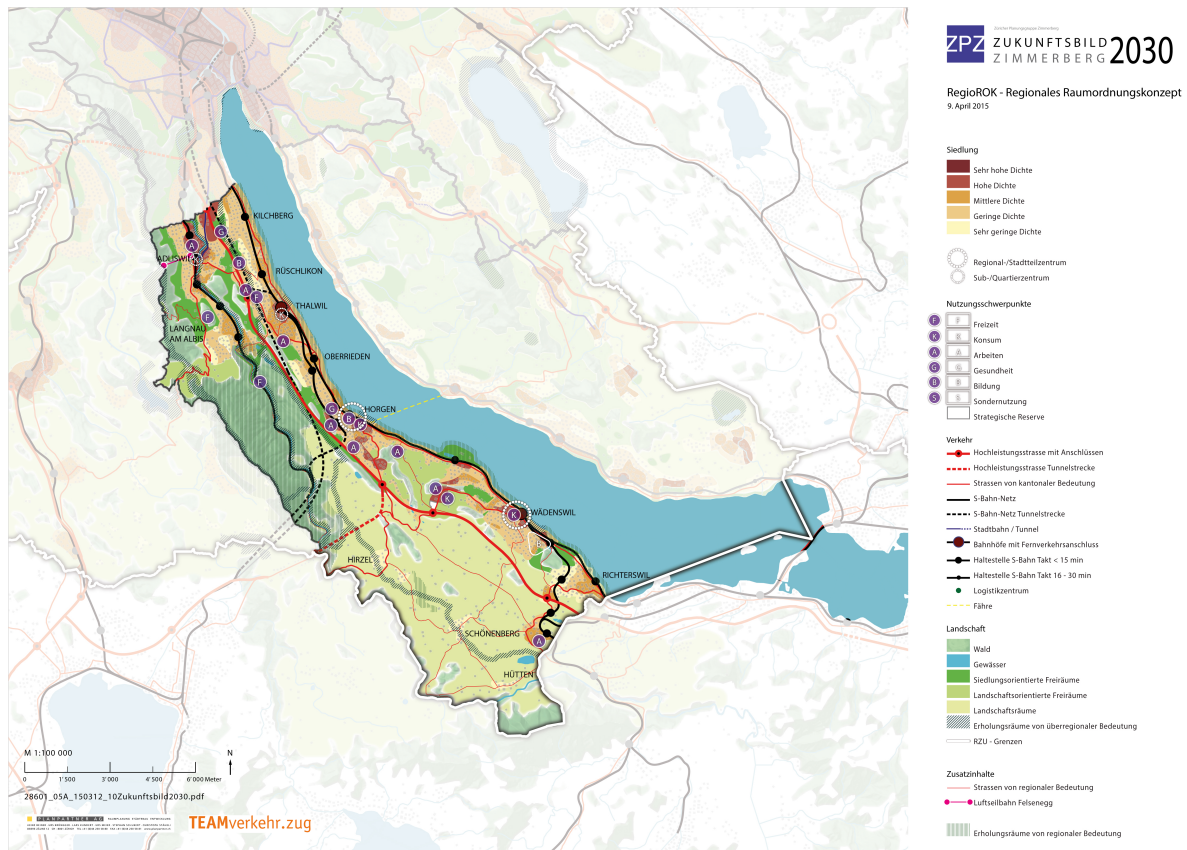


Abb. 1.2: Zukunftsbild 2030 (Regio-ROK Zimmerberg, 09.04.2015)

1.3 Massnahmen

a) Region

Die Region lässt sich in ihrem Handeln vom regionalen Raumordnungskonzept leiten und handelt danach.

b) Gemeinden

Die Gemeinden überprüfen ihre Richt- und Nutzungsplanung und passen sie den Absichten des regionalen Raumordnungskonzeptes an.

2 Siedlung

2.1 Gesamtstrategie

2.1.1 Quantitative Entwicklungsprognose und qualitative Ziele

Gemäss der regionalen Prognose wird im Zimmerberg bis 2030 eine Zunahme auf rund 135'000 Einwohner und 53'000 Beschäftigte erwartet.

Dank Innenverdichtung soll sich der Bauzonenverbrauch abschwächen. Mit dieser Siedlungsentwicklung resultiert ein haushälterischer Umgang mit dem Boden: Trotz steigendem Wohn- und Arbeitsflächenbedarf pro Kopf kann die (Nutzungs-)dichte von Einwohnern und Beschäftigten je Hektare überbaute Bauzone bis 2030 auf rund 84 Köpfe pro Hektare überbaute Bauzone gesteigert und damit die Abnahme- und Stagnationsphase der letzten beiden Jahrzehnte überwunden werden.

	Bestand 1990	Bestand 2010	Prognose 2030
Einwohner	103'000 E	115'000 E	135'000 E
Beschäftigte	48'000 B	46'000 B	53'000 B
Köpfe	151'000 K	161'000 K	188'000 K
überbaute Bauzonen (üBZ)	1'865 ha	2'059 ha	2'234 ha
Nutzungsdichte K/ha üBZ	81 K/ha	78 K/ha	84 K/ha

Abb. 2.1a: Einwohner (zivilrechtlich), Beschäftigte (1.-3. Sektor, gemäss STATENT) und Nutzungsdichte (K / ha üBZ): Entwicklung 1990 - 2010 / Prognose 2030

Das Zimmerberger Siedlungsgebiet weist mehrheitlich eine geringe bis mittlere bauliche Dichte und überdurchschnittliche Lagequalitäten auf. Gegenüber dem heutigen Bestand ist – mit Ausnahme von Gebieten mit erhaltenswürdigen Strukturen – eine bauliche Verdichtung erwünscht, insbesondere in Umnutzungsgebieten wie ehemaligen Industriearealen und Dienstleistungsbrachen.

Die Nutzung baulicher Potenziale hat durch eine räumlich differenzierte bauliche und programmatische Verdichtung und Entwicklung zu erfolgen. Je nach Ausgangslage, Charakter und Funktion sind die Siedlungsgebiete gemäss den Strategien „Erhalten“, „Verdichtung mit Qualitätssicherung“ oder „Neuorientierung“ zu entwickeln.

Zudem enthält der Richtplan ortsbauliche Festlegungen zu Gebieten „hoher baulicher Dichte“ und „niedriger baulicher Dichte“ sowie „Nutzungsdichtestufen gemäss Regio-ROK“ (vgl. Kapitel 2.6).

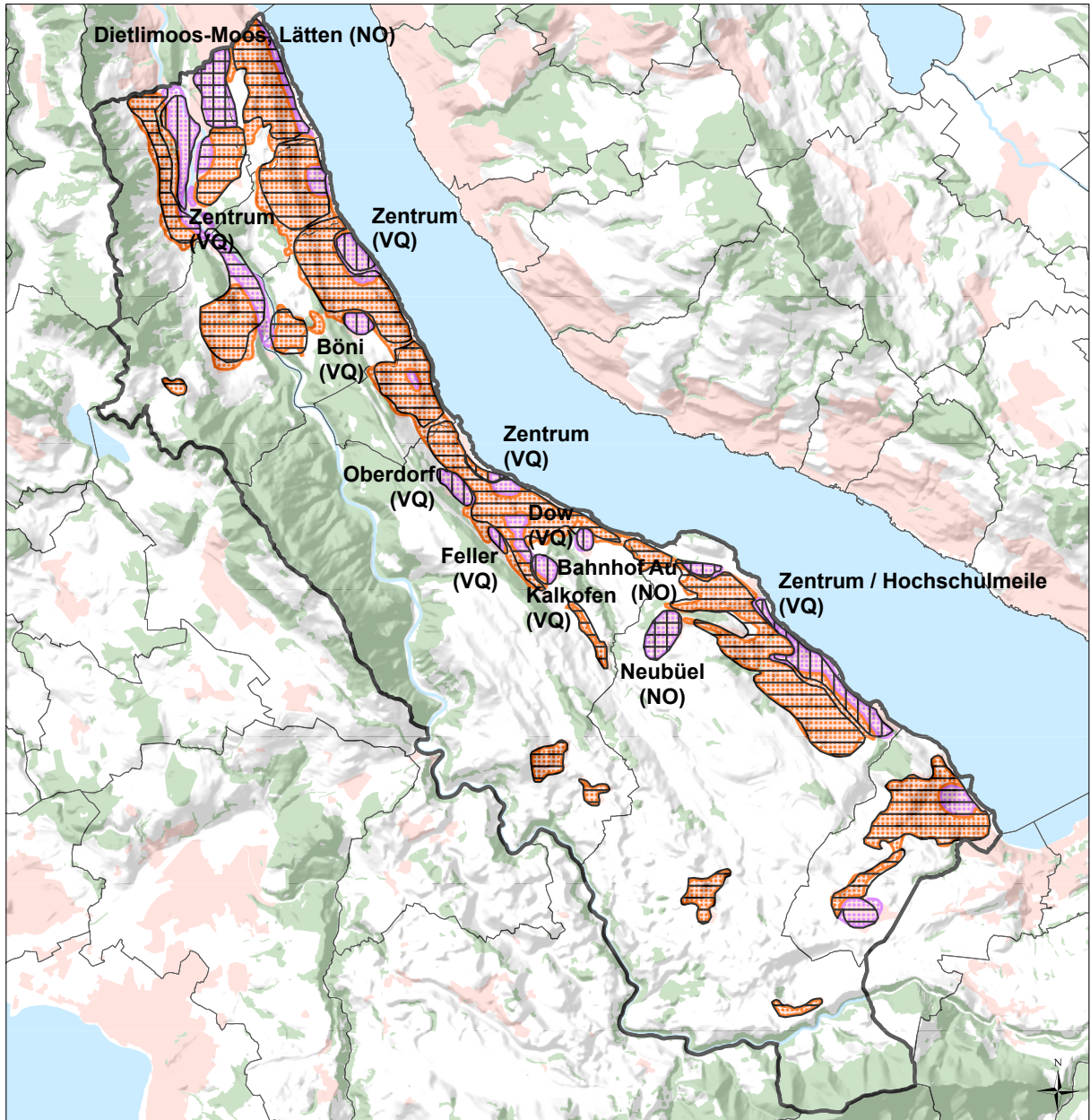
Die Nutzungsdichtestufen gemäss Regio-ROK weisen genügend Kapazitätsreserven auf für die prognostizierte Einwohner- und Beschäftigtenentwicklung. Auf der Stufe der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung sind phasengerechte Verdichtungs-, Umnutzungs- und Arrondierungsmassnahmen erforderlich, um die erforderlichen Kapazitätsreserven für Wohnen und Nichtwohnen eigentümergebunden festzulegen (vgl. Kap. 2.6).

2.1.2 Karteneinträge

Die Strategien zur differenzierten Siedlungsentwicklung (Erhaltung, Verdichtung mit Qualitätssicherung, Neuorientierung) richten sich an der städtebaulichen Struktur aus, die sich in einen «dichter Stadtkörper» und einen «durchgrüntem Stadtkörper» gliedern lässt. In der folgenden Tabelle werden die Kategorien erläutert und die Handlungsspielräume aufgezeigt:

Stadtkörper	Beschreibung / Zielsetzung
Durchgrünter Stadtkörper	<ul style="list-style-type: none"> • geringe bis mittlere bauliche Dichten • Bebauung vom Strassenraum losgelöst, offene Anordnung • markante Durchgrünung / Gärten und Bäume • mehrheitlich ausgedehnte Wohngebiete
Dichter Stadtkörper	<ul style="list-style-type: none"> • mittlere bis hohe bauliche Dichten • Bebauung ist meist dichter und teilweise geschlossen, bezieht sich auf den Strassenraum und definiert den öffentlichen Raum • Nutzungsmischung
Veränderungsstrategie	Planerische Absicht
Erhaltung	<p>Die bestehenden Nutzungsstrukturen sind bewährt und verändern sich wenig. Die Gebiete haben ausgewiesene räumliche Qualitäten und eine hohe Bedeutung für die Identität des Zimmerberges. Bei der Erneuerung wird der Erhaltung baulicher Substanz und Strukturen deshalb hohe Beachtung geschenkt. Verdichtung findet zurückhaltend statt.</p>
Verdichtung mit Qualitätssicherung	<p>Die Nutzungsstrukturen können sich verändern. Eine vielfältige Durchmischung insbesondere von Wohnquartieren wird angestrebt. Bei der Erneuerung und Verdichtung gilt es ein Gleichgewicht zu finden zwischen Alt und Neu sowie zwischen Respektieren und Weiterentwicklung der spezifischen Quartierstrukturen.</p> <p>Die Veränderungsstrategie kann auch zum Tragen kommen, wenn die Differenz zwischen Bestand und bereits vorhandenen nutzungsplanerischen Möglichkeiten gross ist.</p>
Neuorientierung	<p>Die Gebiete bieten Raum für neue Nutzungen und Funktionen. Es ist ein grosses Veränderungs- und Verdichtungspotenzial vorhanden, insbesondere in Misch- und Arbeitsgebieten.</p> <p>Neue städtebauliche Strukturen integrieren wichtige bauliche Zeitzeugen.</p>

Die Umsetzung dieser Ziele erfordert eine differenzierte Siedlungsentwicklung. Ausgehend von den im Regio-ROK angestrebten Nutzungsdichten (vgl. Kap. 2.6) soll sich das überbaute Gebiet im Zimmerberg wie folgt verändern:



Strategie für die Entwicklung des Siedlungsgebietes

Kantonaler Inhalt

- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Erhaltung
- Verdichtung mit Qualitätssicherung (VQ)
- Neuorientierung (NO)
- Durchgrünter Stadtkörper
- Dichter Stadtkörper

28601_05G_2107Z_RRP_Rev2019.aprx | Thakoi | 00.08.2021

Abb. 2.1b: Strategien für die Entwicklung des Siedlungsgebietes

2.1.3 Massnahmen

a) Region

Die Region unterstützt die Gemeinden auf Anfrage bei strategischen Planungen für die Entwicklung des Siedlungsgebietes.

b) Gemeinden

- Die Gemeinden konkretisieren die Strategien für die Entwicklung des Siedlungsgebietes als Grundlage für die Überprüfung der Nutzungsplanung, wobei ein erheblicher Anordnungsspielraum besteht.
- Die Gemeinden können in der Bau- und Zonenordnung Gestaltungsplanpflichtgebiete zur Qualitätssicherung festlegen.

2.2 Zentrumsgebiet

2.2.1 Ziele

In den Regionalzentren werden Zentrumsgebiete von regionaler Bedeutung ausgeschieden. Gemäss Regio-ROK sollen diese Gebiete in ihrer Funktion gestärkt und substanziell verdichtet werden.

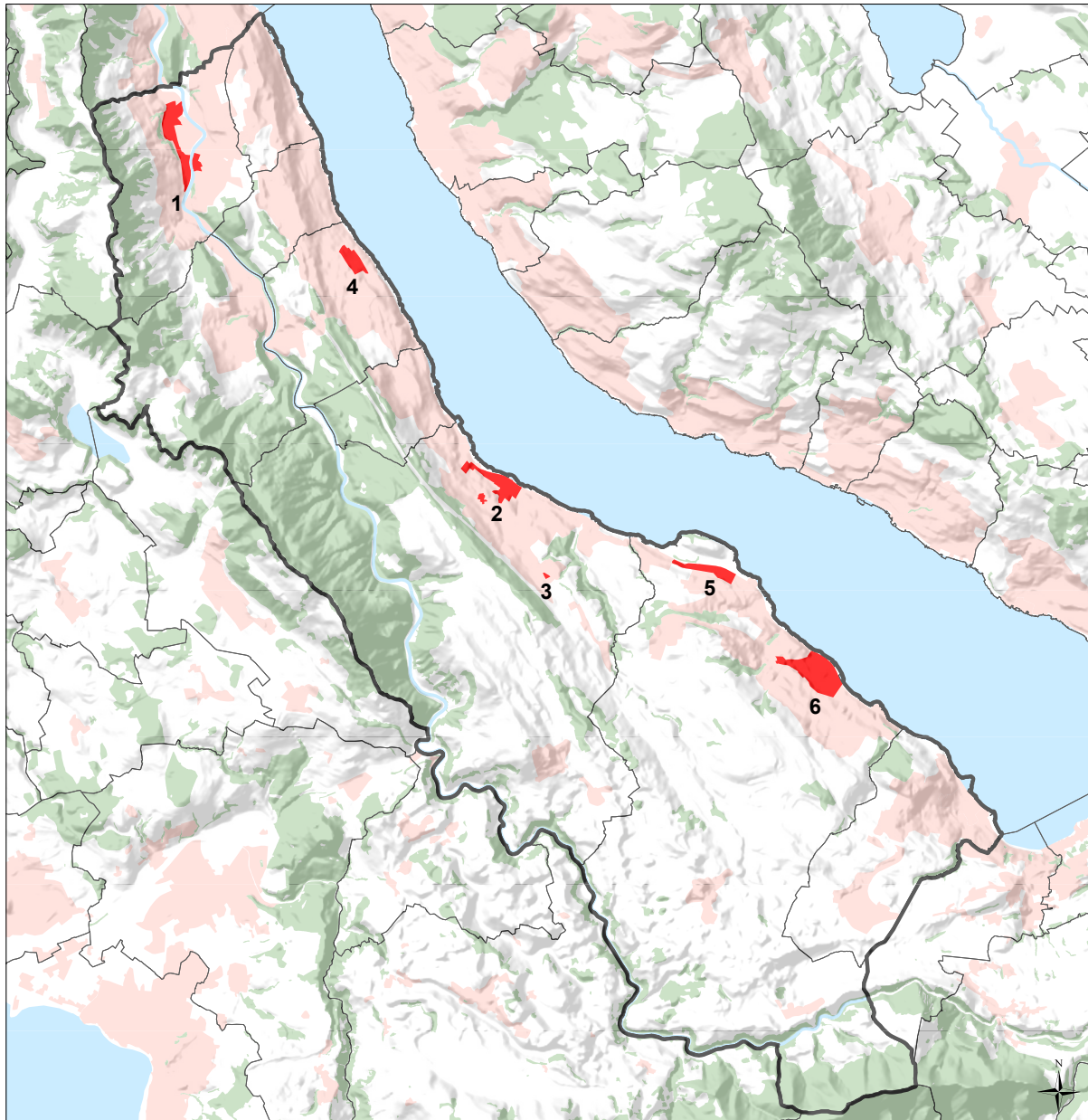
Die Gemeinden sind angewiesen, im Rahmen der kommunalen Planung die für die Erfüllung der Zentrumsaufgaben zweckmässigen planerischen Festlegungen zu treffen. In geeigneten Gebieten sind Bauzonen mit hoher baulicher Dichte auszuscheiden und Bestimmungen für die Erhaltung bzw. Förderung von zentralen Einrichtungen und Versorgung sowie publikumsorientierten Erdgeschossnutzungen zu treffen. Kanton und Bund sollen bei ihren Planungen und Investitionen dieser Zentrumsstruktur der Region Rechnung tragen.

2.2.2 Karteneinträge

Zentrumsgebiete von regionaler Bedeutung sind:

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
1	Bahnhofplatz / Stadthausareal / bis Wachtstrasse Brücke / bis Stationsgebiet Sood, Adliswil	bestehendes Subzentrum von überkommunaler Bedeutung Stärkung der Funktion und Verdichtung städtebauliche Integration der Sihltalstrasse; Freihaltung Tramtrasse Siedlungsschwerpunkt (mehrheitlich für Arbeiten), im Stationsgebiet Sood	regionales Arbeitsplatzgebiet Sood (Ziffer 2.5, Festlegung Nr. 1) geplante Tramlinie von regionaler Bedeutung (Ziffer 4.3, Festlegung Nr. 4 (a), (b) und (c)) Gestaltungsplan Stadthaus
2	Bahnhofsgebiet / Dorfplatz / bis Spital und zweites Zentrum Einsiedlerstrasse, Horgen	Bezirkshauptort und bestehendes Zentrum von überkommunaler Bedeutung Stärkung der Funktion und Verdichtung; städtebauliche Akzentuierung Bahnhofsgebiet und urbane Verzahnung von Siedlung und Erholung am See Freihaltung Trasse Standseilbahn (Verbindung zwischen Bahnhof Horgen und Bahnhof Horgen Oberdorf)	regionales Schutzwürdiges Ortsbild (Ziffer 2.3, Festlegung Nr. 2) regionales Erholungsgebiet (Ziffer 3.2, Festlegung Nr. 6) geplante Standseilbahn von regionaler Bedeutung (Ziffer 4.3, Festlegung Nr. 7) Spital (kantonale Richtplankarte) und Bildungszentrum Zürichsee (Ziffer 6.3 Festlegung Nr. 4 (b)) ISOS Nr. 5474 (2013)

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
3	Waldegg-Center, Horgen	Sicherung der Erdgeschossnutzungen	
4	Bahnhofsgebiet und Gotthardstrasse / Alte Landstrasse / Verbindung Schiffflände, Thalwil	bestehendes Subzentrum von überkommunaler Bedeutung Stärkung der Funktion und Verdichtung städtebauliche Akzentuierung Bahnhofgebiet Freihaltung Trasse Standseilbahn (Verbindung zwischen Bahnhof und Schiffflände)	geplante Standseilbahn von regionaler Bedeutung (Ziffer 4.3, Festlegung Nr. 8)
5	Bahnhofsgebiet Aubis Areal AuPark, Wädenswil	bestehendes Subzentrum von überkommunaler Bedeutung Stärkung der Funktion und Verdichtung städtebauliche Akzentuierung Gesamtgebiet; urbane Verzahnung von Siedlung und Erholung am See Gute Erschliessung	
6	Bahnhofsgebiet Wädenswil / Zugerstrasse / Oberdorfstrasse, Wädenswil	bestehendes Zentrum von überkommunaler Bedeutung Stärkung der Funktion und Verdichtung städtebauliche Akzentuierung Gesamtgebiet; urbane Verzahnung von Siedlung und Erholung am See	Gebiet „TUWAG-Areal“ für öffentliche Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung (Ziffer 2.5, Festlegung Nr. 28) Hochschule Wädenswil (Kt. Richtplan Pt. 6.3.2 a) Nr. 3) Gestaltungsplan Reidbach
<i>Abkürzungen</i>			
ISOS: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung			



Zentrumsgebiete

Kantonaler Inhalt

- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Zentrumsgebiet

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_Rev2019.pptx | Thema | 12.07.2021

Abb. 2.2: Themenkarte Zentrumsgebiete

2.2.3 Massnahmen

Wo Zentrumsgebiete mit anderen regionalen Festlegungen überlagert sind, gehen differenziertere andere Gebietsfestlegungen und deren Massnahmen vor.

a) *Region*

- Die Region unterstützt die Entwicklung der Zentrumsgebiete und gibt Anstösse zu den nötigen planerischen Vorkehrungen.
- Die Region setzt sich für bessere ÖV-Netzanschlüsse der Zentrumsgebiete ein.

b) *Gemeinden*

- In den Zentrumsgebieten sind die grossen Anstrengungen der letzten Jahre weiterzuführen und mit hoher Priorität umzusetzen. Die heutigen Zentrumsfunktionen sind zu stärken (zentrale Einrichtungen und Versorgung für die Region, urbane Gestaltung und bauliche Verdichtung; Sicherung und Förderung publikumsorientierter Erdgeschossnutzungen). Die geographische Ausdehnung der Zentren ist weiter zu fördern (Hauptstrassenzüge, Bahnhof-Umfeld, Anbindung der Arbeitsplatz- und Mischgebiete in mittelbarer Umgebung).
- Die Gemeinden fördern die bauliche Verdichtung in den Zentrumsgebieten und sichern nutzungsplanerisch insgesamt mind. 20 % der Gesamtnutzflächen für Arbeiten.
- In der Nutzungsplanung sind Einkaufs- und Freizeitgrossanlagen, welche über den verkehrsrelevanten Schwellenwerten gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) liegen, auszuschliessen.
- Die Gemeinden initiieren wo nötig Entwicklungsplanungen, die sich sowohl städtebaulich wie auch für den öffentlichen Freiraum an hohen Qualitätszielen orientieren. Die Bebauung samt Erschliessung und Parkierung ist dabei auf den öffentlichen Verkehr auszurichten. Die Strukturierung der einzelnen Gebiete ist mit einem Gebietsrahmenplan (auch Masterplan oder Entwicklungsrichtplan genannt) festzuhalten und mit den geeigneten Instrumenten eigentümerverbildlich festzulegen.
- Die Zentrumsgebiete können im Rahmen der kommunalen Planung z.B. wie folgt umgesetzt werden:
 - Ausscheiden von Zentrums- oder Mischzonen, mit hoher baulicher Dichte in geeigneten Gebieten;
 - Ausscheiden von Kernzonen mit hoher baulicher Dichte und vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten;
 - Bereitstellen von Flächen für öffentliche Nutzungen (z.B. über die Ausscheidung von Zonen für öffentliche Bauten) und private Dienstleistungen mit überkommunalem Einzugsbereich;
 - Gestaltung entsprechender Bereiche auch für überkommunale Bedürfnisse (z.B. Bahnhofareale, Erholungsnutzungen am See).
- Wo Zentren in schutzwürdigen Gebieten liegen, ist eine umfassende Interessenabwägung zwischen den Zielsetzungen der baulichen Verdichtung und des geschützten Ortsbildes vorzunehmen.

2.3 Schutzwürdiges Ortsbild

2.3.1 Ziele

Als schutzwürdige Ortsbilder sind jene Gebiete bezeichnet, in denen zusammengehörende Gruppen von Gebäuden in besonderem Masse Zeugen einer politischen wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche sind (Dorfkerne, Weiler, Quartiere, Strassenräume, Plätze etc.). Diese Ortsbilder sind grundsätzlich als Gesamtheit vor Zerstörung oder Beeinträchtigung zu bewahren. Der Schutz erfolgt in erster Linie durch Massnahmen des Planungsrechtes.

2.3.2 Karteneinträge

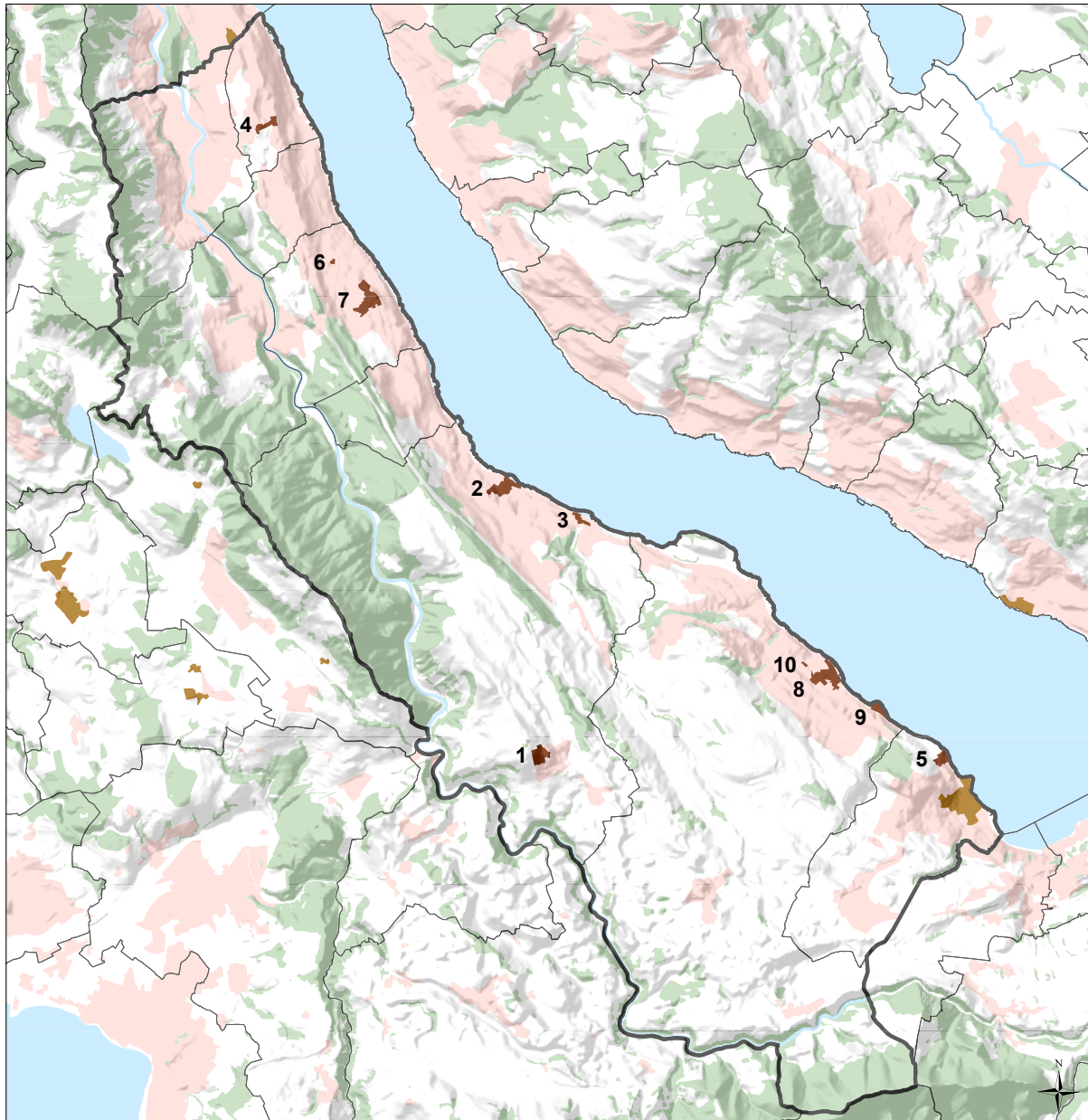
In der Region Zimmerberg ist der Dorfkern Richterswil als kantonal schutzwürdiges Ortsbild festgelegt. Zusätzlich werden folgende Gebiete als schutzwürdige Ortsbilder von regionaler Bedeutung bezeichnet:

Nr.	Gemeinde	Funktion / Schutzziel	Koordinationshinweise
1	Dorfkern Hirzel, Horgen	schutzwürdiges Ortsbild	BDV Nr. 1220 vom 15.11.2002
2	Historischer Kern, Horgen	schutzwürdiges Ortsbild	Zentrumsgebiet von regionaler Bedeutung (Ziffer 2.2, Festlegung Nr. 2) ISOS Nr. 5474 (2013) BDV Nr. 125 vom 4.2.2002
3	Käpfnach, Horgen	schutzwürdiges Ortsbild	BDV Nr. 125 vom 4.2.2002
4	Auf Brunnen - Reformierte Kirche, Kilchberg	schutzwürdiges Ortsbild	BDV Nr. 125 vom 4.2.2002
5	Mülenen, Richterswil	schutzwürdiges Ortsbild	ISOS Nr. 5544 (2013) BDV Nr. 125 vom 4.2.2002
6	Aegertli, Thalwil	schutzwürdiges Ortsbild	BDV Nr. 125 vom 4.2.2002
7	Platte - Oberdorf - Mühlebachstrasse, Thalwil	schutzwürdiges Ortsbild	Zentrumsgebiet von regionaler Bedeutung (Ziffer 2.2, Festlegung Nr. 4) BDV Nr. 125 vom 4.2.2002
8	Historischer Kern und untere Zugerstrasse, Wädenswil	schutzwürdiges Ortsbild	Zentrumsgebiet von regionaler Bedeutung (Ziffer 2.2, Festlegung Nr. 6) BDV Nr. 125 vom 4.2.2002
9	Giessen, Wädenswil	schutzwürdiges Ortsbild	BDV Nr. 125 vom 4.2.2002 Gestaltungsplan Giessen
10	Siedlung Glärnisch-/Fabrikstrasse, Wädenswil	erhaltenswerte Siedlungsstruktur, moderate Änderungen zulassen	Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung, BDV Nr. 125 vom 4.2.2002

Abkürzungen

BDV: Baudirektionsverfügung

ISOS: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung



Schutzwürdige Ortsbilder

Kantonaler Inhalt

- Schutzwürdiges Ortsbild
- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Schutzwürdiges Ortsbild

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx | Thekai | 17.07.2021

Abb. 2.3: Themenkarte Schutzwürdige Ortsbilder

2.3.3 Massnahmen

a) Region

Die Region unterstützt die Gemeinden auf Anfrage bei Fragen des planungsrechtlichen Schutzes von Ortsbildern.

b) Gemeinden

- Schutzwürdige Ortsbilder sind, wo nicht bereits erfolgt, in der Regel mittels Festsetzung von Kernzonen, Kernzonenplänen und Freihaltezonen oder Gestaltungsplänen zu schützen. Sofern neben dem Ortsbild auch konkrete Bauten zu schützen sind, erlassen die Gemeinden die nötigen Schutzverfügungen.
- Allfällige nachteilige Auswirkungen durch zusätzliche Nutzungspotenziale sind zu prüfen und mit geeigneten Bestimmungen zu verhindern.
- In der Nutzungsplanung sind Einkaufs- und Freizeitgrossanlagen, welche über den verkehrsrelevanten Schwellenwerten gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) liegen, auszuschliessen.
- Weitere Möglichkeiten sind eine geeignete Verkehrs- und Parkraumplanung.
- Auch Bauvorhaben im Nahbereich des Ortsbildes sind bezüglich ihrer gestalterischen Qualität nach § 238 Abs. 2 PBG zu beurteilen.
- Wo schutzwürdige Ortsbilder in Regionalzentren liegen, ist eine umfassende Interessenabwägung zwischen den Zielsetzungen der baulichen Verdichtung und des geschützten Ortsbildes vorzunehmen.

2.4 Gebiet mit Erhaltung der Siedlungsstruktur

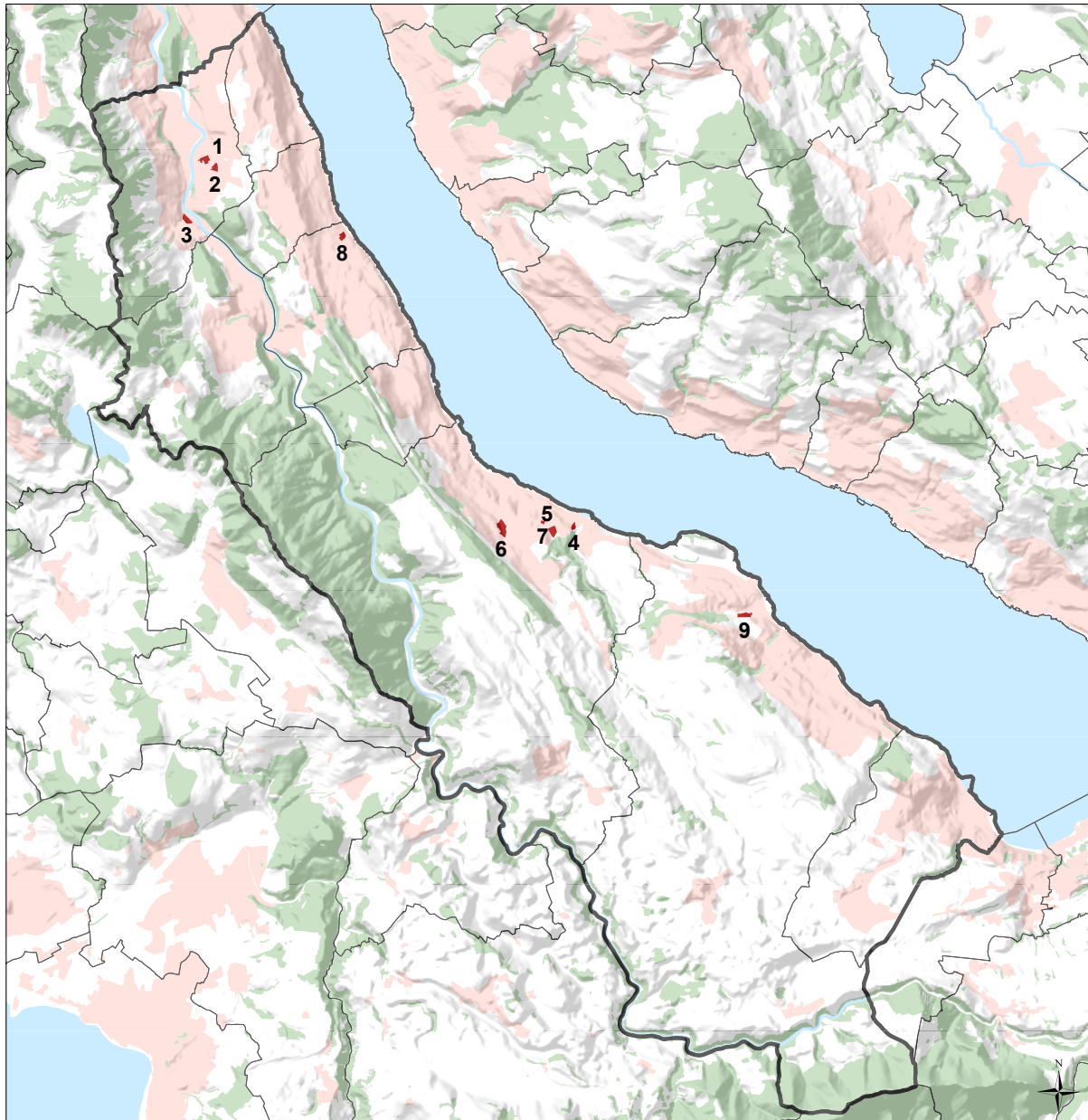
2.4.1 Ziele

Gebiete mit Erhaltung der Siedlungsstruktur sind Ortsteile oder Gebäudegruppen mit hoher Siedlungsqualität, deren bauliche Eigenart, Erscheinung und Nutzungsstruktur erhalten oder erweitert werden soll.

2.4.2 Karteneinträge

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
1	Grundstrasse, Adliswil	erhaltenswerte Siedlungsstruktur, moderate Änderungen zulassen	Quartiererhaltungszone
2	Büni, Adliswil	erhaltenswerte Siedlungsstruktur, moderate Änderungen zulassen	Quartiererhaltungszone
3	Sihlau, Adliswil	erhaltenswerte Siedlungsstruktur, moderate Änderungen zulassen	Denkmalschutzobjekt von regionaler Bedeutung
4	Am Cholenrain, Horgen	erhaltenswerte Siedlungsstruktur, moderate Änderungen zulassen	Quartiererhaltungszone
5	Allmendgüetli, Horgen	erhaltenswerte Siedlungsstruktur, moderate Änderungen zulassen	Quartiererhaltungszone
6	Drusbergstrasse, Horgen	erhaltenswerte Siedlungsstruktur, moderate Änderungen zulassen	Quartiererhaltungszone
7	Ennetbühlstrasse, Horgen	erhaltenswerte Siedlungsstruktur, moderate Änderungen zulassen	Quartiererhaltungszone
8	Perlatti-Siedlung, Thalwil	erhaltenswerte Siedlungsstruktur, moderate Änderungen zulassen	Quartiererhaltungszone

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
9	Siedlung Gwad / Im Gwad, Wädenswil	erhaltenswerte Siedlungsstruktur, moderate Änderungen zulassen	Denkmalschutzobjekt von regionaler Bedeutung Schutzverordnung „Siedlung Gwad, Wädenswil“



Erhaltung der Siedlungsstruktur

Kantonaler Inhalt

- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Gebiet mit Erhaltung der Siedlungsstruktur

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung | Thema | 12.07.2021

Abb. 2.4: Themenkarte Erhaltung der Siedlungsstruktur

2.4.3 Massnahmen

a) Region

- Die Region unterstützt die Gemeinden auf Anfrage bei Fragen des planungsrechtlichen Erhalts der Siedlungsstruktur in den bezeichneten Gebieten.

b) Gemeinden

- Die Gemeinden setzen die nötigen Gebiete in den Zonenplänen fest und sichern mit weiteren planungsrechtlichen Massnahmen das Siedlungsbild. Sofern neben dem Gebiet mit Erhaltung der Siedlungsstruktur auch konkrete Bauten zu schützen sind, erlassen die Gemeinden die nötigen Schutzverfügungen.
- Allfällige nachteilige Auswirkungen durch zusätzliche Nutzungspotenziale sind zu prüfen und mit geeigneten Bestimmungen zu verhindern.
- Weitere Möglichkeiten sind eine geeignete Verkehrs- und Parkraumplanung.

2.5 Gebiet mit Nutzungsvorgaben

2.5.1 Ziele

In den Gebieten mit Nutzungsvorgaben soll die Nutzung des Siedlungsgebietes näher geordnet und bestimmt werden.

Wo keine Vorgaben für das Siedlungsgebiet gemacht werden, sind alle Nutzungen zulässig; zumeist wird dort mit der Nutzung Wohnen zu rechnen sein.

a) Arbeitsplatzgebiete

Der Zimmerberg soll als Arbeitsstandort gehalten und moderat weiter entwickelt werden. Wichtige Firmen zeigen ebenso wie die Vielzahl kleiner Betriebe, dass die Region als Standort für ein vielfältiges Angebot geeignet ist. Im Fokus stehen Klein-, Mittel- und Grossbetriebe unterschiedlicher Branchen von höchstens mässig störender Art. Bestehende Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung sind zu halten; für bestehende Mittel- und Grossbetriebe ist ein allfälliges Wachstum zu ermöglichen.

Als Arbeitsplatzgebiete sind jene Flächen bezeichnet, die sich in Bezug auf Lage, Grösse und Erschliessung in erster Linie für Arbeitsplätze eignen und die auch in Zukunft dieser Nutzung vorbehalten sein sollen. Diese Festlegung ist eine Anweisung an die Gemeinden, in den bezeichneten Gebieten in ortsplanerisch zweckmässiger Weise Industrie- und Gewerbezone auszuscheiden, wobei in Gebieten, die mit öffentlichem Verkehr gut erschlossen sind, in der Regel auch Dienstleistungsbetriebe zulässig sein sollen, weil es im Interesse der Region liegt, für eine möglichst grosse Zahl von qualifizierten Arbeitsplätzen die planerischen Voraussetzungen sicherzustellen.

b) Mischgebiete

Als Gebiete mit gemischter Nutzung sind Flächen bezeichnet, die sich in Bezug auf Lage, Erschliessung und Bebauungsstruktur für eine gemischte Nutzung von Wohnen und Arbeiten eignen und in denen diese gemischte Nutzung erhalten oder neu geschaffen werden soll, wobei insbesondere qualifizierte Arbeitsplätze erwünscht sind. Diese Festlegung soll dazu beitragen, das regionale Ziel der Förderung von Arbeitsplätzen zu erreichen.

Diese Festlegung ergänzt die Arbeitsplatzgebiete und wird auf kommunaler Stufe durch die Ausscheidung von Zentrumszonen, Kernzonen oder Wohnzonen ggf. mit Gewerbeanteilen vollzogen. Reine Arbeitsplätzonen (Gewerbe- oder Industriezonen) sind ebenfalls zulässig, jedoch keine reinen Wohnzonen mit Ausschluss von Arbeitsplätzen. Durch entsprechende Zonenbestimmungen und entsprechende Infrastrukturleistungen sollen Anreize und Voraussetzungen geschaffen werden, dass Arbeitsplätze auch tatsächlich erstellt werden. In den bezeichneten Gebieten soll die Mischung der Nutzungen langfristig gesichert werden. Gebiete gelten als gemischt genutzt, wenn sie gesamthaft die in den einzelnen Festlegungen

empfohlenen minimalen Arbeitsanteile erfüllen. Zur Entlastung der übrigen Lagen können einzelne Nutzungen auch an geeigneten Lagen konzentriert werden.

c) Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen

Die Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen insbesondere in den Bereichen Bildung und Forschung, Kultur, Sport sowie weitere öffentliche Dienstleistungen, leistet einen wichtigen Beitrag für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Prosperität und damit zur Standortqualität der Region. Zudem werden mit der Planung und Realisierung entsprechender Bauten und Anlagen wesentliche Impulse für die Entwicklung von Siedlungsstruktur und -qualität gesetzt. Die Planung solcher Vorhaben hat sich deshalb an den Grundsätzen der erwünschten räumlichen Entwicklung zu orientieren.

Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen sichern genügend grosse, zusammenhängende und gut erschlossenen Flächen für den Bestand oder die langfristige Ansiedelung von überkommunalen öffentlichen Bauten und Anlagen.

d) Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen

Verkehrsintensive Einrichtungen (VE) sind in Pt. 4.5.1 lit a) des kantonalen Richtplans definiert.

Sie werden zur besseren Abstimmung mit dem Verkehr dorthin gelenkt, wo die nachfolgenden Voraussetzungen für Einkaufs- und Freizeitgrossanlagen erfüllt sind:

- Befriedigung eines regionalen Besucher- und Kundenpotenzials
- Sehr gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr, genügende Kapazitäten für den motorisierten Individualverkehr
- Konzentration der Konsum- und Erholungseinrichtungen in attraktiv konzipierten und gestalteten Zentrums- und Einkaufsgebieten
- Keine Konkurrenzierung der bestehenden Regionalzentren

Ohne Karteneintrag sind VE nur mit einem Gestaltungsplan samt Nachweis erhöhter Anforderungen an Standorteignung und Verkehrsbewältigung (im LV-, MIV- und ÖV-System) zulässig.

2.5.2 Karteneinträge

a) Arbeitsplatzgebiete

Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung sind:

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
1	Gebiet beiderseits der Sihlstrasse / Sood, Adliswil	bestehendes Industrie-/Gewerbegebiet mit Kapazitätsreserven städtebauliche Integration der Sihltalstrasse Option Freihaltung Tramtrasse	regionales Zentrumsgebiet (Ziffer 2.2, Festlegung Nr. 1) geplante Tramlinie von regionaler Bedeutung (Ziffer 4.3, Festlegung Nr. 4(a), (b) und (c))
2	Weberei, Adliswil	bestehendes Industrie-/Gewerbegebiet	
3	Risi - Badenmatt, Horgen (Areal Dow)	bestehendes Industrie-/Gewerbegebiet mit erheblichen Kapazitätsreserven max. 50 % der Gesamtnutzfläche eines Vollausbaus sind für Dienstleistungsnutzungen zulässig	
4	Waldhof (Arn), Horgen	bestehendes Industrie-/Gewerbegebiet	

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
		max. 50 % der Gesamtnutzfläche eines Vollausbau sind für Dienstleistungsnutzungen zulässig	
5	Sihlhof, Langnau a.A.	bestehender Gartenbaubetrieb Nutzweise eingeschränkt auf Betriebe der Produktion, Gütergrossverteilung, Lagerhaltung und Transports	Kantonaler Richtplan, Kap. 2.2.2
6	Gewerbegebiet Samstagern, Richterswil	bestehendes Industrie-/Gewerbegebiet max. 50 % der Gesamtnutzfläche eines Vollausbau sind für Dienstleistungsnutzungen zulässig	Gestaltungsplan Bruggeten
7	Gebiet Obere Schwanden, Richterswil	bestehendes Industrie-/Gewerbegebiet	
8	Gebiet Säumerstrasse/ Gheistrasse, Rüslikon	bestehendes Industrie-/Gewerbegebiet	
9	Gebiet Moos/Merisbrunnen, Rüslikon	bestehendes Industrie-/Gewerbegebiet	
10	Böni, Thalwil	bestehendes Industrie-/Gewerbegebiet	
11	Gewerbegebiet Hinter Rüti, Wädenswil	bestehendes Industrie-/Gewerbegebiet mit Kapazitätsreserven städtebauliche Nachrüstung des bestehenden Gewerbegebiets anstreben	BZO Wädenswil (Bestimmungen für Verkaufsflächen) Gestaltungsplan „Werkstadt Zürisee“
12	Arbeitsplatzgebiet, Neubüel Wädenswil	strategisches Arbeitsplatzgebiet für gewerblichen Schwerpunkt und für Technologie/Innovation sichern und etappiert entwickeln städtebauliche Aufwertung der Hauptverkehrszüge, Freiraumgestaltung und bessere Integration der Autobahn (Autobahnvollanschluss, Übergang Strassenraum) als Adressbildung anstreben Logistik in Kombination mit Doppelnutzung zulassen Ausschluss von Fachmarkt/Detailhandel (Quartiersversorgung zulässig) und Dienstleistung	
13	Steinacher (südlich Strasse), Wädenswil	bestehendes Industrie-/Gewerbegebiet Städtebauliche Nachrüstung des bestehenden Gewerbegebiets anstreben	

b) *Mischgebiete*

Mischgebiete von regionaler Bedeutung sind:

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
14	Sunnau (Erweiterung bis Siedlungsgrenze) – Moos – Dietli-moos, Adliswil	bestehendes/geplantes Mischgebiet Freihaltung Tramtrasse	Gebiet hoher baulicher Dichte (Kap. 2.6 Nr. 25) geplante Tramlinie von regio-naler Bedeutung (Ziffer 4.3, Festlegung Nr. 4(a) (b) und (c)) kommunaler Richtplan und mehrere Gestaltungspläne
15	Bereiche entlang Seestrasse und unterer Bahnlinie ausserhalb des schutzwürdigen Ortsbildes, Horgen	bestehendes Mischgebiet	Planen und Bauen am Zürichseeufer
16	Stotzweid, Horgen (Areal Feller)	bestehendes Mischgebiet 50% der Gesamtnutzflächen für Arbeitsnutzungen sichern	Gestaltungsplan Feller Süd, Sonderbauvorschriften in BZO (Bestimmungen für Arbeits- und Wohnnutzungen)
17	Bereich oberhalb Bahnhof Oberdorf, Horgen	bestehendes Mischgebiet 50% der Gesamtnutzflächen für Arbeitsnutzungen sichern	Gestaltungsplan Schwei-ter-Areal Sonderbauvorschriften in BZO (Bestimmungen für Arbeits- und Wohnnutzungen)
18	Neu Tödi, Horgen	Durchmischte Nutzung Alters- / Wohnen	
19	Scheller, Horgen	bestehendes Mischgebiet	Planen und Bauen am Zürichseeufer
20	Scheller, Oberrieden	bestehendes Mischgebiet	Planen und Bauen am Zürichseeufer
21	Bahnhofgebiet - Schoren, Kilchberg	bestehendes Mischgebiet	Planen und Bauen am Zürichseeufer
22	Zentraler Bereich entlang Sihl-talstrasse und Bahn, Neue Dorfstrasse bis Zentrum, Langnau am Albis	bestehendes Mischgebiet	Gestaltungsplan Stationsa-real
23	Gebiet im Bereich der A3 der Autobahnausfahrt, Richterswil	bestehendes Mischgebiet	
24	Zentrumsgebiet - Marbach, Mühlebachstrasse – Farb, Thalwil	bestehendes Mischgebiet bauliche Verdichtung fördern; städte-bauliche Verbindung Bahnhof/See stärken; Trasseesicherung Standseil-bahn, Parkierungsanlage	geplante Standseilbahn von regionaler Bedeutung (Ziffer 4.3, Festlegung Nr. 8) Gestaltungsplan Farb, Gestaltungsplan Tellenbach
25	Gattikon (Sihlufer/Gattiker-Strasse), Thalwil	bestehendes/geplantes Mischgebiet	
26	Seestrasse – Tiefenhof, Wä-denswil	bestehendes/geplantes Mischgebiet	

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
27	Einsiedlerstrasse – Giessen, Wädenswil	bestehendes/geplantes Mischgebiet	regionales Zentrumsgebiet (Ziffer 2.2, Festlegung Nr. 6)
28	TUWAG-Areal, Wädenswil	bestehendes Mischgebiet mit ZHAW als Hauptnutzerin	Gestaltungsplan Reidbach Gebietsplanung Hochschulstandort Wädenswil

Hinweis:

Die Festlegungen betreffend den Mindestgewerbeanteil gemäss Ziff. 2.5.3 lit. d) Punkt 2 gelten nicht für die Gebiete Nr. 19 Scheller, Horgen und Nr. 20 Scheller, Oberrieden sowie für die Teile östlich der Seestrasse des Gebietes Nr. 21 Bahnhofgebiet - Schoren, Kilchberg.

c) Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen

Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung sind:

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
29	Agroscope-Areal, Wädenswil	bestehende Forschungsanstalt Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne von § 60 Abs. 1 PBG	
30	Hochschule Wädenswil, Campus Grüental, Wädenswil	bestehende Hochschulanlage ZHAW Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Sinne von § 60 Abs. 1 PBG	Gebietsplanung Hochschulstandort Wädenswil

Abkürzungen:

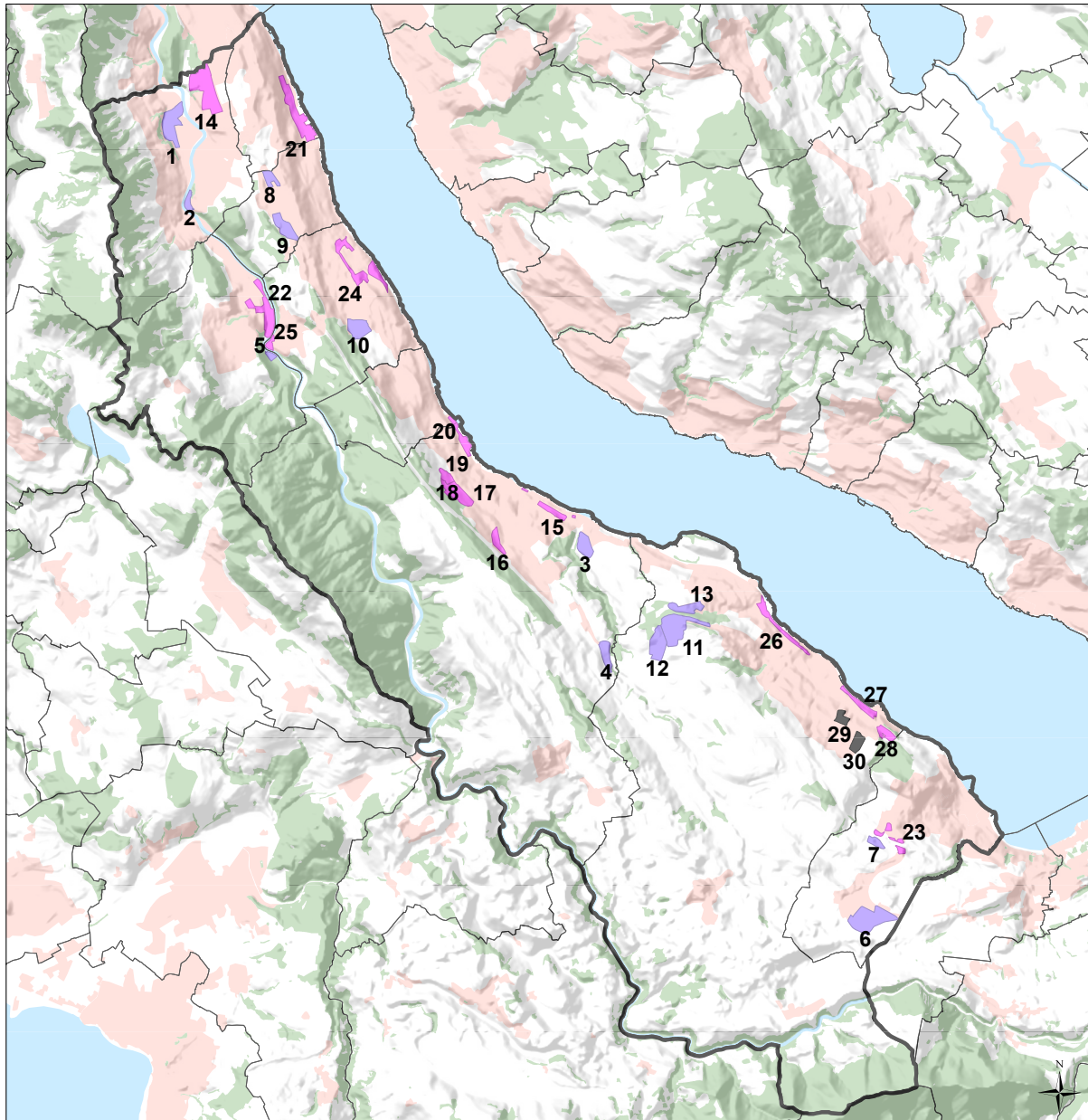
Agroscope: Eidgenössische Forschungsanstalt für Pflanzenbau und pflanzliche Lebensmittel

ZHAW: Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften

d) Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen

Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen von regionaler Bedeutung sind:

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
31	(keine)		



Gebiete mit Nutzungsvorgaben

Kantonaler Inhalt

- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Arbeitsplatzgebiet
- Mischgebiet
- Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx

Abb. 2.5: Themenkarte Gebiete mit Nutzungsvorgaben

2.5.3 Massnahmen

Allgemein:

- Die Arbeitsplatz- und Mischgebiete sowie die Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen und die Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen sollen vorzugsweise mittels Gebietsrahmenplanung (auch Entwicklungsplan, Leitbild, Masterplan genannt) zukunftstauglich strukturiert werden. Der nicht behörden- und eigentümerverbindliche Gebietsrahmenplan zeigt auf, welche Massnahmen zu ergreifen sind und wie sie – zweckmässigerweise mit dem jeweils weichsten Mittel - umgesetzt werden können.
- In der Nutzungsplanung sind Einkaufs- und Freizeitgrossanlagen, welche über den verkehrsrelevanten Schwellenwerten gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) liegen, auszuschliessen.

Arbeitsplatzgebiete:

a) *Region*

- Die Region unterstützt die Entwicklung des strategischen Arbeitsplatzgebiets Wädenswil Neubüel und gibt Anstösse zu den nötigen planerischen Vorkehrungen.
- Die Region stellt die regionale Arbeitszonenbewirtschaftung gemäss Art. 30a Abs. 2 RPV sicher und sorgt damit für eine haushälterische Nutzung der Arbeitszonen.

b) *Gemeinden*

- Die Gemeinden scheiden die nötigen Zonen aus und differenzieren die Nutzweise.
- In der Nutzungsplanung sind Arbeitsplatzgebiete in der Regel mit Industrie- und Gewerbe-zonen umzusetzen. Eine Wohnnutzung darf nicht zugelassen werden.
- Dienstleistungen dürfen zugelassen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - Öffentliche Verkehrserschliessung
 - Genügend Kapazität zur Erschliessung mit dem Individualverkehr.
 - Hinreichende Kapazitätsreserven für Gewerbe.
- Die Gemeinde Adliswil kann im Rahmen eines gebietspezifischen Masterplans bzw. in ihrer nächsten Gesamtrevision der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung prüfen, inwiefern das Arbeitsplatzgebiet um den Bahnhof Sood für eine Mischnutzung geeignet ist und geöffnet werden kann und soll. Dabei achtet sie auf eine geeignete Verortung der Arbeitsplätze auf dem ganzen Gemeindegebiet von Adliswil und auf eine Gewährleistung von ausreichend Flächen für gewerblich-industrielle Betriebe.

Mischgebiete:

c) *Region*

-.-

d) *Gemeinden*

- Mischgebiete führen in der Regel zu einer örtlich differenzierten Zonierung mit Wohnzonen mit Gewerbeerleichterungen oder anderen Mischzonen. Reine Arbeitszonen sind zulässig.
- Die Gemeinden sichern in den Mischgebieten nutzungsplanerisch insgesamt mind. 20 % der Gesamtnutzflächen für Arbeiten.

Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen:

e) *Region*

Die Region unterstützt die Entwicklung der Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen und gibt Anstösse zu den nötigen planerischen Vorkehrungen.

f) *Gemeinden*

Die Gemeinden schaffen die nutzungsplanerischen Voraussetzungen.

Gebiete für verkehrsintensive Einrichtungen:

g) *Region*

- Die Region prüft einzelfallweise auf Antrag der Gemeinden Standorteinträge für verkehrsintensive Einkaufs- und Freizeiteinrichtungen.
- Das zusätzliche erwartete Verkehrsaufkommen von VE muss mit der heutigen oder geplanten Kapazität der Verkehrssysteme bewältigbar sein, bzw. muss darauf abgestimmt werden.
- Gestaltungspläne für verkehrsintensive Einzelobjekte oder Anlagen ausserhalb eines Eignungsgebietes erfordern den Nachweis erhöhter Anforderungen an Standorteignung und Verkehrsbewältigung.

h) *Gemeinden*

-. .

2.6 Anzustrebende bauliche Dichte

2.6.1 Ziele

Gemäss regionalem Raumordnungskonzept werden die kantonalen Handlungsräume hinsichtlich der angestrebten Dichten mit regionalen Nutzungsdichtestufen (Einwohner + Beschäftigte = Köpfe) differenziert. Diese Dichtestufen ergänzen die bisherigen Festlegungen „niedrige“ und „hohe“ bauliche Dichte, welche städtebauliche Anforderungen umschreiben. Auf Richtwerte für die bauliche Dichte (Ausnützungsziffer, Baumassenziffer etc.) wird verzichtet, weil deren gebietsgerechte Eruiierung (Dichteinstrument, Dichtemass) und eigentümergebundene Festlegung Aufgabe der kommunalen Planung ist.

Die Siedlungsentwicklung soll künftig noch konsequenter auf diejenigen Lagen ausgerichtet werden, die sich städtebaulich eignen und mit dem öffentlichen Verkehr und dem Langsamverkehr bestens erschlossen sind. An diesen Lagen sollen eine bauliche Entwicklung und Verdichtung mit hohen baulichen Dichten und urbanen Strukturen gefördert werden.

Umgekehrt hat sich die Bebauung insbesondere an landschaftlich empfindlichen (Hang-)Lagen und Siedlungsrändern mit Rücksicht auf das Orts- und Landschaftsbild gut einzufügen.

2.6.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden die Gebiete mit niedriger baulicher Dichte und hoher baulicher Dichte bezeichnet. Das nicht speziell bezeichnete Siedlungsgebiet soll in der Regel eine mittlere ortsbauliche Körnung aufweisen.

Gebiete niedriger baulicher Dichte:

Die Festlegung ist eine Anweisung an die Gemeinden, die Nutzungsplanung so zu halten, dass Bebauungen entstehen, die in besonderem Mass auf das Orts- und Landschaftsbild Rücksicht nehmen. Im Einzelnen sollen dabei folgende Richtlinien beachtet werden:

- Beschränkung der Fassadenhöhe und Geschosshöhen auf in der Regel zwei Vollgeschosse
- Beschränkung der Gebäudelänge (Richtwert: ca. 25 m)
- Sicherung ausreichender Gebäudeabstände
- Sicherstellung einer guten Durchgrünung der Quartiere
- Gut gestaltete Siedlungsränder.

Wo es zur Sicherstellung einer sich gut ins Orts- und Landschaftsbild einfügenden Überbauung nötig ist, kann die Minimalausnützung gemäss § 49a PBG unterschritten werden. Je nach Verhältnissen können auch Kernzonen oder Quartiererhaltungszonen mit entsprechenden sichernden Vorschriften erlassen werden.

Gebiete niedriger baulicher Dichte von regionaler Bedeutung sind:

Nr.	Gebiete niedriger baulicher Dichte	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
1	Teile des Bebauungsrandes am Albishang nördlich des Langenbachs, Adliswil	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
1a	Teile des Bebauungsrandes am Albishang, nördlich des Rütlibachs, Adliswil	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
5	Bätbur-Pappelweg, Horgen	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
5a	Südliche und östliche Hanglage um den Dorfkern, Horgen (Hirzel)	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
5b	Spitzen, Horgen (Hirzel)	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
7	Ganze Länge der obersten Hanglage im Baugebiet, Oberrieden	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
8	Terrassenanlage zwischen den Gemeindegrenzen, Kilchberg	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
9	Breitloh-Lättenhölzli, Kilchberg	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
9a	Stocken, Neuweid, Kilchberg	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
10	Gibel, Langnau am Albis	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
11	Mülihalden - Rengg, Langnau am Albis	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
12	Unter Albis – Striempel, Langnau am Albis	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
13	Ober Albis, Langnau am Albis	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
14	Burghalden, Richterswil	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
15	Chrummbächli, Richterswil	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	

Nr.	Gebiete niedriger baulicher Dichte	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
16	Ober Hafen, Richterswil	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
17	Ganze Länge der Kretenlage zwischen den Gemeindegrenzen, Rüsclikon	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
18	Loorain, Rüsclikon	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
20	Hanglage Etzliberg – Alsen, Thalwil	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
20a	Baugebiete nördlich der Hauptstrasse, Wädenswil (Hütten)	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
21	Im Boden / alte Landstrasse, Wädenswil	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
22	Hangenmoos / Zopf – Gwad, Wädenswil	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
23	Fuhr - Leihof, Wädenswil	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
24	Meierhof-Säntis, Wädenswil	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	
24a	Sonnenrain- / Kirchhügel, Wädenswil (Schönenberg)	Wohngebiet an landschaftlich empfindlicher Lage / landschaftliche Einbettung der Siedlung	

Im Weiteren gelten alle Baugebiete im Nahbereich des Seeufers, welche nicht als Zentrums-, Misch- oder Arbeitsplatzgebiet sowie schützenswertes Ortsbild ausgeschieden sind, als Gebiete niedriger baulicher Dichte, auch wenn sie im Plan nicht dargestellt sind.

Gebiete hoher baulicher Dichte:

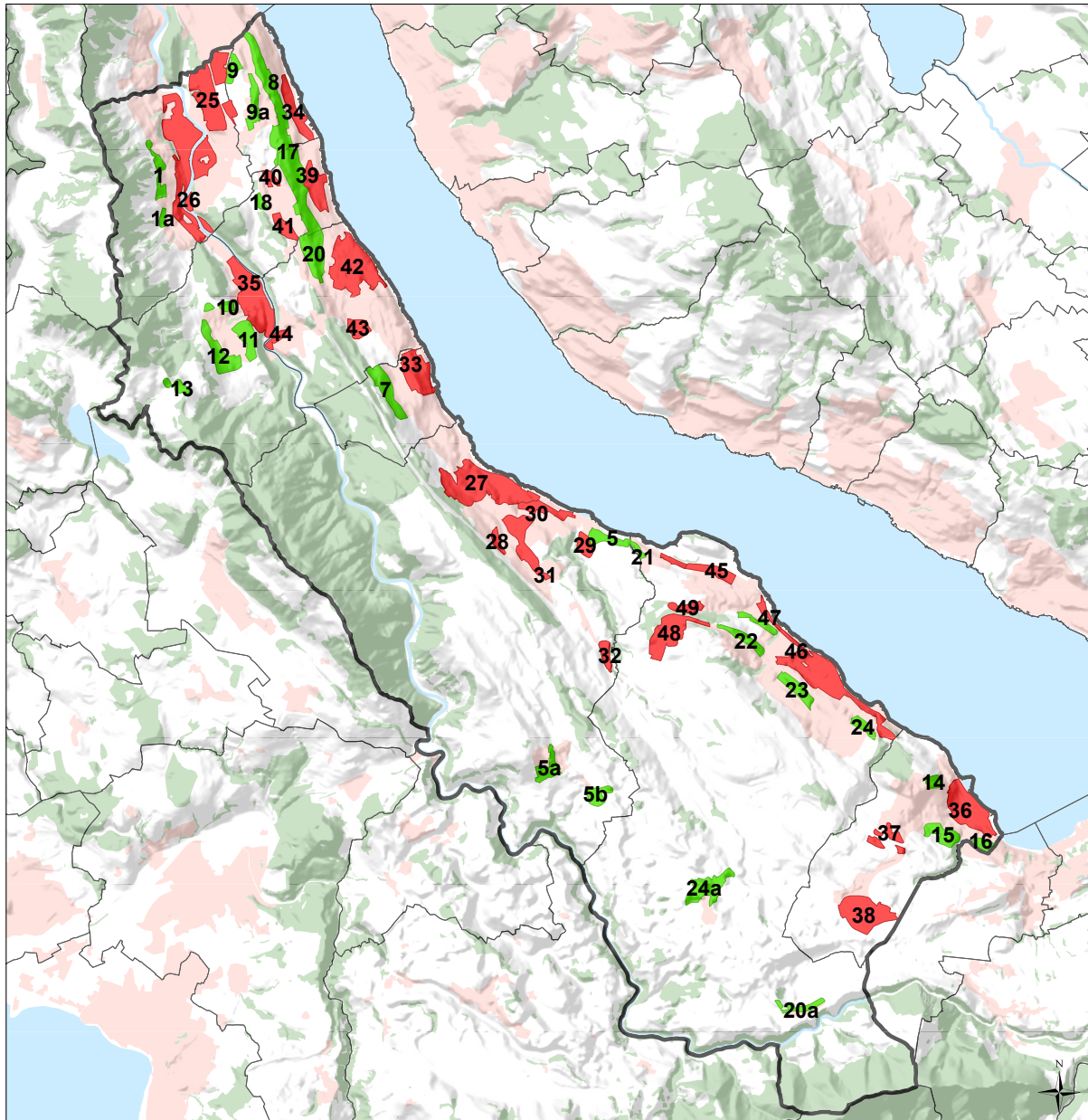
Im regionalen Richtplan sind als Gebiete mit hoher baulicher Dichte jene Siedlungsgebiete bezeichnet, die sich für eine städtebauliche Akzentuierung eignen und mit öffentlichem Verkehr besonders gut erschlossen sind und wo deshalb aus regionaler Sicht eine hohe bauliche Dichte grundsätzlich erwünscht ist. Diese generelle Festlegung ist eine Anweisung an die Gemeinden, in den bezeichneten Gebieten in ortsplanerisch zweckmässiger Weise Zonen mit eher hoher Bebauungsdichte und städtischer Bauweise auszuscheiden sowie für die dazu nötige Erschliessung und Infrastruktur zu sorgen. Es sind auch jene Gebiete, in welchen in erster Linie mit Sondernutzungsplänen eine höhere Bebauung mit entsprechend höherer Dichte ermöglicht werden kann.

Diese Festlegung ist im regionalen Richtplan nur als schematische Signatur dargestellt. Sie soll auf kommunaler Stufe mit Rücksicht auf Topographie, Wegnetz und Überbauungsstruktur angepasst werden. Sie kann auch ergänzt werden, wo z.B. ein Ortsbus eine mit der S-Bahn-Station gleichwertige Erschliessung mit öffentlichem Verkehr sicherstellt. Sie gibt auch Hinweise, wo die Anzahl Pflicht-Parkplätze tiefer angesetzt oder begrenzt werden sollte.

Gebiete von regionaler Bedeutung sind:

Nr.	Gebiet hoher baulicher Dichte	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
25	Sunnau / Moos / Dietlimoos / Lätten, Adliswil	qualitative und quantitative Förderung der Verdichtung	regionales Mischgebiet (Ziffer 2.5, Nr. 14)
26	Sood - Zentrum - Sihlau - mit Ausnahme der eigentlichen Hanglage, Adliswil	qualitative und quantitative Förderung der Verdichtung	regionales Zentrums- und Arbeitsgebiet (Ziffern 2.2 / 2.5, Nrn. 1 / 1, 2)
27	Gebiet Wiesental - Rüteler - Bergli zwischen den beiden Bahnhöfen, Schweiter Areal, Ober Hüenerbühl, Horgen	qualitative und quantitative Förderung der Verdichtung	regionales Zentrums- und Mischgebiet (Ziffern 2.2 / 2.5, Nrn. 2 / 15, 17, 18)
28	Stotzweid, Horgen (Areal Feller)	qualitative und quantitative Verdichtung	regionales Mischgebiet (Ziffer 2.5, Nr. 16)
29	Risi – Badenmatt, Horgen (Areal Dow)	qualitative und quantitative Verdichtung	regionales Arbeitsplatzgebiet (Ziffer 2.5, Nr. 3)
30	Gebiet Schärbächli / südlich angrenzend an den Dorfkern, Horgen	qualitative und quantitative Förderung der Verdichtung	regionales Mischgebiet (Ziffer 2.5, Nr. 15)
31	Heubachstrasse - Allmend - Waldegg Center, Horgen	qualitative und quantitative Förderung der Verdichtung	
32	Waldhof (Arn), Horgen	qualitative und quantitative Verdichtung	regionales Arbeitsplatzgebiet (Ziffer 2.5, Nr. 4)
33	Nahbereich um die beiden Bahnhöfe mit Ausnahme der eigentlichen Hanglagen, Oberrieden	qualitative und quantitative Förderung der Verdichtung	
34	Einzugsbereich des Bahnhofes zwischen Seestrasse und Bahnlinie, Kilchberg	qualitative und quantitative Förderung der Verdichtung	regionales Mischgebiet (Ziffer 2.5, Nr. 21)
35	Breitwies - Grund - Uf der Fuhr, Langnau am Albis	qualitative und quantitative Förderung der Verdichtung	regionales Mischgebiet (Ziffer 2.5, Nr. 22)
36	Einzugsbereich um den Bahnhof Richterswil mit Ausnahme des Gebietes Pilgerli, Richterswil	qualitative und quantitative Förderung der Verdichtung	
37	Gebiet im Bereich der A3 der Autobahnausfahrt, Richterswil	qualitative und quantitative Verdichtung	regionales Arbeits- und Mischgebiet (Ziffer 2.5, Nrn. 7 / 23)
38	Einzugsbereich um den Bahnhof Samstagern, Richterswil	erhebliche bauliche Verdichtung erwünscht Differenzierung erforderlich	regionales Arbeitsgebiet (Ziffer 2.5, Nr. 6) Gestaltungsplan Bruggeten
39	Gebiet mit gemischter Nutzung um den Bahnhof, ergänzt durch das südlich angrenzende Gebiet beiderseits der Gleise, Rüschlikon	qualitative und quantitative Förderung der Verdichtung	
40	Gebiet Nidelbadstrasse, Rüschlikon	qualitative und quantitative Verdichtung	regionales Arbeitsgebiet (Ziffer 2.5, Nr. 8)
41	Gebiet Moos, Rüschlikon	qualitative und quantitative Verdichtung	regionales Arbeitsgebiet (Ziffer 2.5, Nr. 9)
42	Einzugsbereich des Bahnhofes mit Ausnahme der Hanglage zwischen Unterdorf und Ludretikon, Thalwil	qualitative und quantitative Förderung der Verdichtung	regionales Zentrums- und Mischgebiet (Ziffern 2.2 / 2.5, Nrn. 4 / 24) Wärmeversorgung Nr. 6
43	Gewerbegebiet Böni, Thalwil	qualitative und quantitative Förderung der Verdichtung	regionales Arbeitsgebiet (Ziffer 2.5, Nr. 10)

Nr.	Gebiet hoher baulicher Dichte	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
44	Zentrum Gattikon, Thalwil	qualitative und quantitative Förderung der Verdichtung	regionales Mischgebiet (Ziffer 2.5, Nr. 25)
45	Einzugsbereich um den Bahnhof Au mit Au-Center Areal, Wädenswil	qualitative und quantitative Förderung der Verdichtung	regionales Zentrumsgebiet (Ziffern 2.2, Nr. 5)
46	Einzugsbereich um den Bahnhof Wädenswil / westlich bis MEWA / östlich bis Reibach, Wädenswil	qualitative und quantitative Förderung der Verdichtung	regionales Zentrums- und Mischgebiet (Ziffern 2.2 / 2.5, Nrn. 6 / 26, 27) Gestaltungsplan MEWA-Areal
47	Seestrasse – Tiefenhof, Wädenswil	qualitative und quantitative Förderung der Verdichtung	regionales Mischgebiet (Ziffer 2.5, Nr. 26)
48	Neubüel, Wädenswil	qualitative und quantitative Verdichtung	regionales Arbeitsgebiet (Ziffer 2.5, Nrn. 11, 12)
49	Steinacher, Wädenswil	qualitative und quantitative Verdichtung	regionales Arbeitsgebiet (Ziffer 2.5, Nr. 13)



Anzustrebende bauliche Dichte

Kantonaler Inhalt

- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Hohe bauliche Dichte
- Niedrige bauliche Dichte

28601_05C_210008_RRP_Rev2022_spx | Thema | 08.08.2022

Abb. 2.6a: Themenkarte anzustrebende bauliche Dichte

Zudem werden gemäss dem regionalen Raumordnungskonzept die kantonalen Handlungsräume hinsichtlich der angestrebten Nutzungsdichten mit folgenden Dichtestufen differenziert (Einwohner + Beschäftigte = Köpfe):

- Hohe Nutzungsdichte (150 – 300 K / ha Bauzone)
- Mittlere Nutzungsdichte (100 – 150 K / ha Bauzone)
- Geringe Nutzungsdichte (50 – 100 K / ha Bauzone)
- Sehr geringe Nutzungsdichte (weniger als 50 K / ha Bauzone)

Folgende Nutzungsdichtestufen gemäss den Abb. 2.6b-d sind wegleitend:

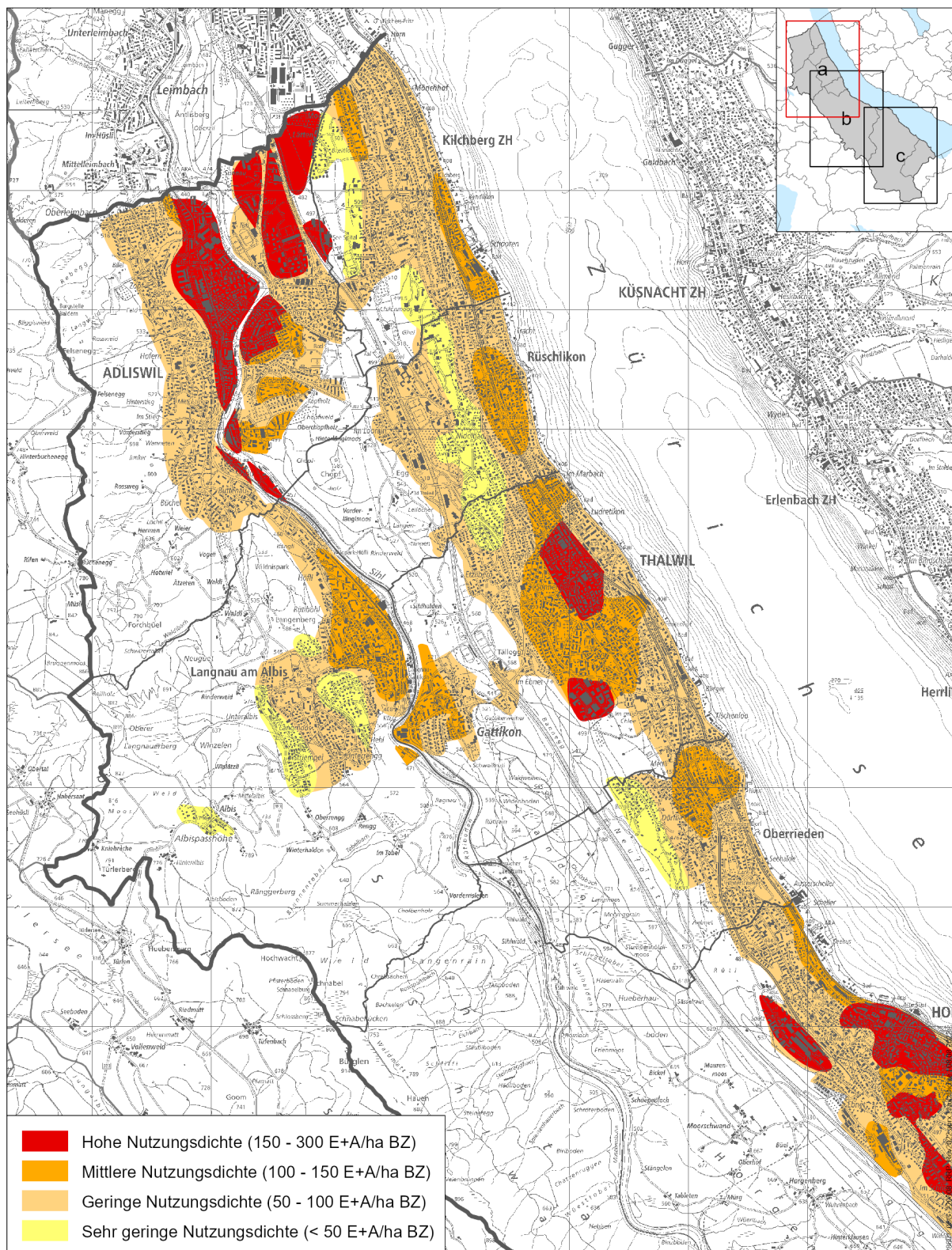


Abb. 2.6b: Nutzungsdichtestufen (K / ha üBZ): Dichteziel 2030, Kartenausschnitt

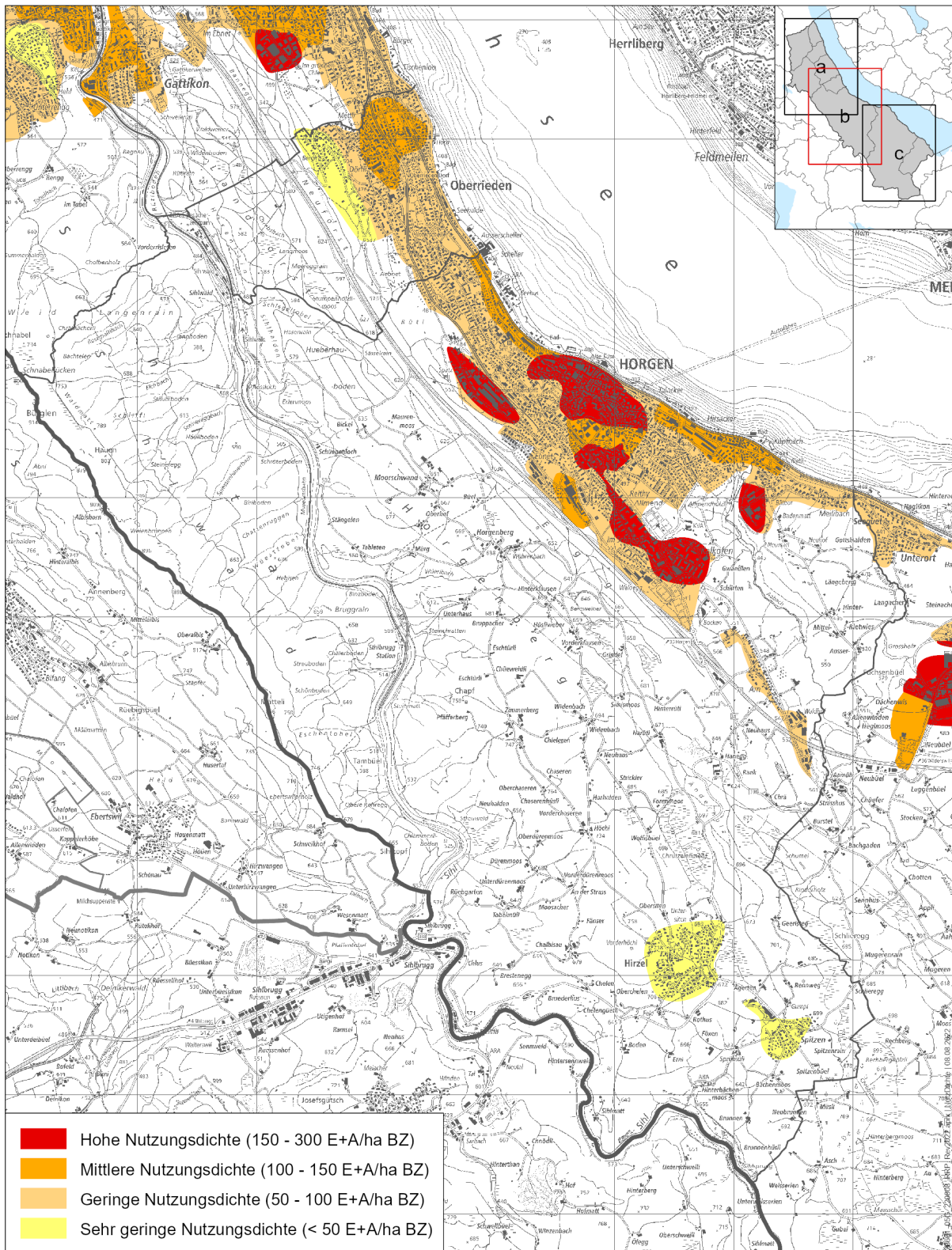


Abb. 2.6c: Nutzungsdichtestufen (K / ha üBZ): Dichteziel 2030, Kartenausschnitt

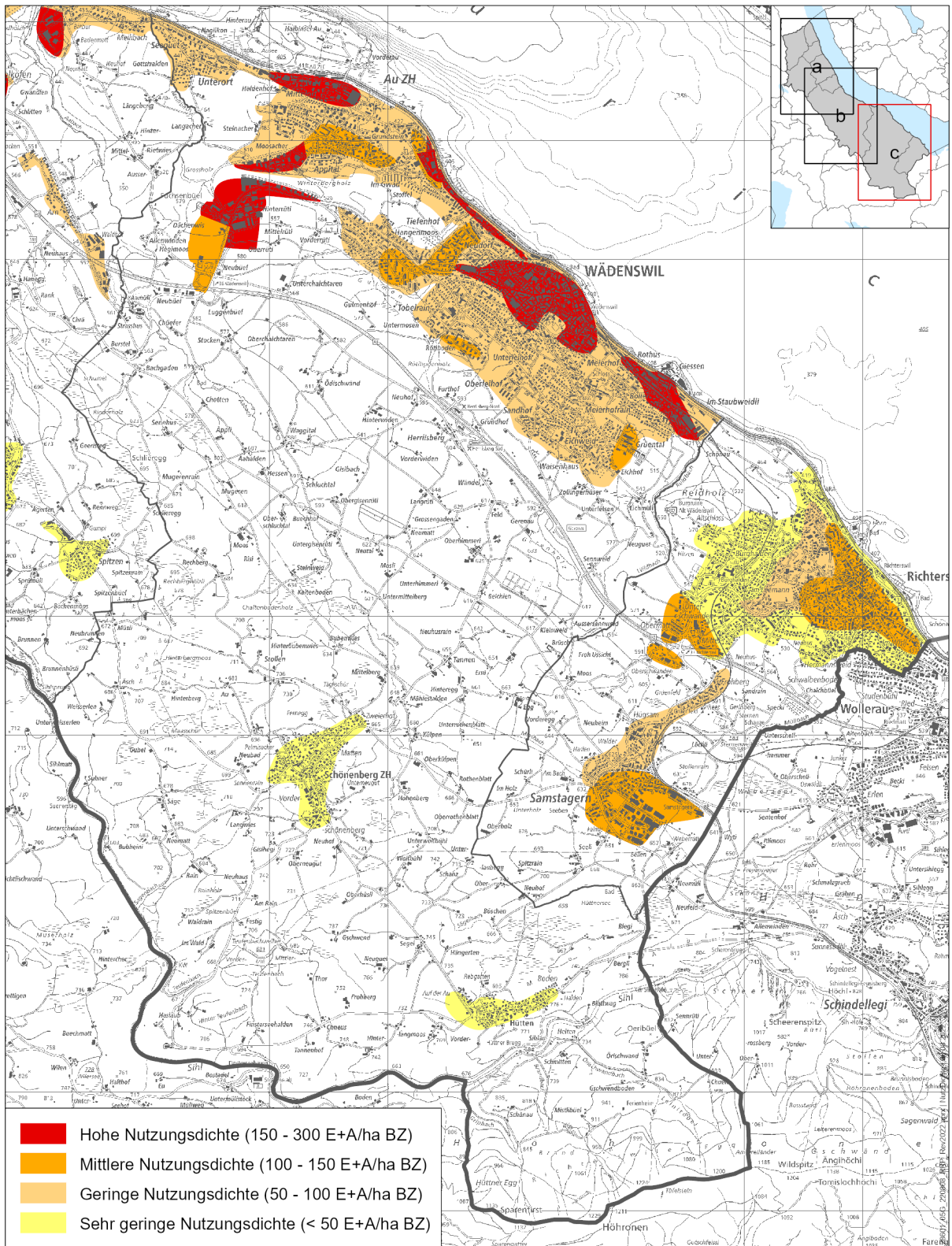


Abb. 2.6d: Nutzungsdichtestufen (K / ha üBZ): Dichteziel 2030, Kartenausschnitt

2.6.3 Massnahmen

Gebiete niedriger baulicher Dichte:

a) *Region*

-.-

b) *Gemeinden*

- Die Gemeinden scheiden die nötigen Zonen aus.
- Gebiete niedriger baulicher Dichte führen in der Regel zu einer örtlich differenzierten Zonierung geringer Dichte mit ergänzenden Bestimmungen (Körnung, Begrünung, Siedlungsrand etc), in denen eine Unterschreitung von § 49a PBG zulässig ist.

Gebiete hoher baulicher Dichte:

c) *Region*

- Die Region setzt sich dafür ein, dass in Gebieten hoher baulicher Dichte die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ausgebaut und wo nötig vorgeschrieben wird. Sie ist Voraussetzung für die Baureife.

d) *Gemeinden*

- Die Gemeinden scheiden die nötigen Zonen aus.
- Gebiete hoher baulicher Dichte führen in der Regel zu einer örtlich differenzierten Zonierung mit Zentrums-, Misch-, Wohn- und Arbeitszonen hoher baulicher Dichte. Dabei sind die jeweiligen, minimalen Ausnützungsziffern gemäss § 49a Abs. 1 PBG deutlich zu über-treffen.

Für die Festlegung der Dichtemasse in den Gebieten mit hoher baulicher Dichte sind ge-stützt auf die Abbildungen 2.6b bis 2.6d folgende Umrechnungsfaktoren wegleitend:

Nutzungsdichtediagramm

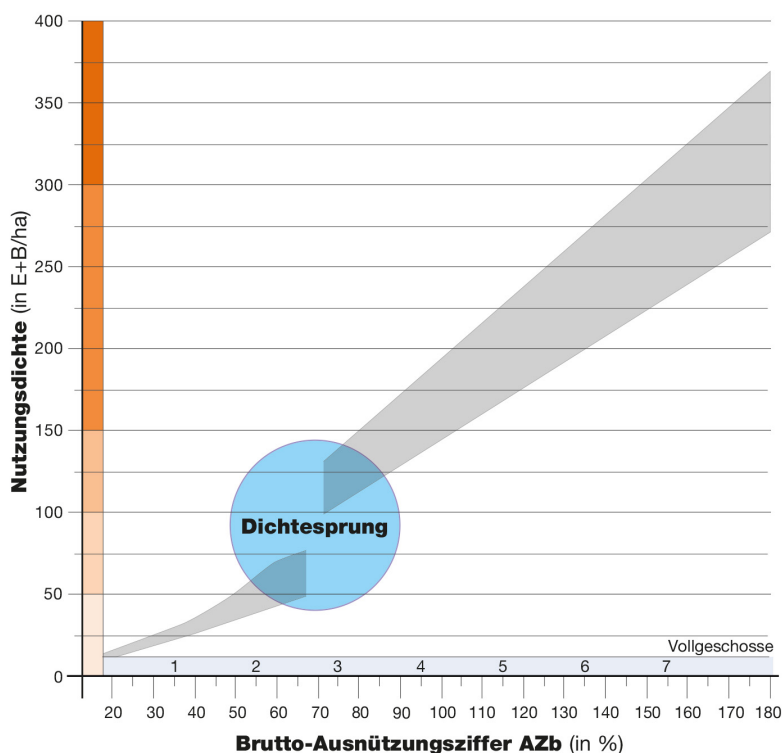


Abb. 2.6e: Nutzungsdichtediagramm

Umrechnungshilfe Nutzungsziffern

Brutto- Ausnutzungsziffer (%)	Ausnutzungsziffer PBG (%)	Baumassenziffer (m³/m²)	Vollgeschosse (Annahme)
25–35	15–20	0.9–1.3	1
35–45	20–25	1.2–1.7	1
40–50	25–35	1.2–1.9	2
50–65	35–45	1.7–2.4	2
60–75	45–55	2.0–2.8	3
75–85	55–65	2.5–3.2	3
80–95	65–75	2.7–3.6	4
95–105	75–85	3.2–4.0	4
100–115	85–95	3.4–4.4	5
115–125	95–105	3.9–4.8	5
120–135	105–115	4.3–5.2	6
135–145	115–125	4.6–5.5	6
140–155	125–135	4.9–5.9	7
≥ 155	≥ 135	≥ 5.3	≥ 7

Abb. 2.6f: Umrechnungshilfe Nutzungsziffern

Nutzungsdichten:

e) *Region*

--

f) *Gemeinden*

- Es ist Aufgabe der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung, je Gebiet das geeignete Instrument und das richtige Mass der zulässigen baulichen Dichte festzulegen. Es ist zulässig, die planerische Verdichtung in mehreren Revisionschritten umzusetzen. Für die einzelnen Zonenabgrenzungen und Dichteziffern besteht ein erheblicher Anordnungsspielraum, wenn gesamthaft der Nachweis der Dichtestufenziele vorliegt.

2.7 Hochhausgebiet

2.7.1 Ziele

Grundsätzlich gestaltet sich die Setzung eines Hochhauses wegen der Topographie (abfallende Hangkante des Zimmerberg, Lage am Seeufer) und der Fernwirkung als anspruchsvoll. Deshalb wird auf die generelle Festlegung von regionalen Eignungsgebieten verzichtet.

In den regionalen Gebieten niedriger baulicher Dichte und in den kommunalen Zonen W2 sind Hochhäuser auszuschliessen (Ausschlussgebiete). Hingegen sollen in allen übrigen Gebieten Hochhäuser bis zu 40 m Fassadenhöhe mit Gestaltungsplan zugelassen werden können (Eventualgebiete), diese erfordern keinen regionalen Richtplaneintrag. Hochhäuser mit mehr als 40 m Fassadenhöhe bedingen einen regionalen Richtplaneintrag (Hochhausgebiet). Hochhäuser setzen eine vollständige Abklärung aller planerischen Aspekte voraus.

2.7.2 Karteneinträge

Hochhausgebiete von regionaler Bedeutung sind:

Nr.	Hochhausgebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
1	Gebiet Bahnstation Sood-Oberleimbach, Adliswil	Eignung für Hochhäuser mit mehr als 40 m Fassadenhöhe	
2	Gebiet Kalkofen, Horgen	Gebiet mit bestehenden Hochhäusern Eignung für Hochhäuser mit mehr als 40 m Fassadenhöhe	



Hochhausgebiete

Kantonaler Inhalt

- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Eignungsgebiet für Hochhäuser

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_Rev2019.pptx | Thema | 12.07.2021

Abb. 2.7: Themenkarte Hochhausgebiete

2.7.3 Massnahmen

a) Region

- Die Region legt keine generellen Eignungs-, Eventual- und Ausschlussgebiete für Hochhäuser fest, sondern nur Hochhausgebiete für Hochhäuser über 40 m. Zudem gelten die Gebiete niedriger baulicher Dichte als Ausschlussgebiet. Für die eigentümerverschuldliche Umsetzung wird den Gemeinden, unter Berücksichtigung der regionalen Konzeptidee erheblichen Spielraum gewährt.
- Die Region prüft einzelfallweise auf Antrag der Gemeinden spezifische Standorteinträge für Hochhäuser, welche den Schwellenwert überschreiten.

b) Gemeinden

- Die eigentümerverschuldliche Zulässigkeit von Hochhäusern erfolgt mittels Grundordnung und/oder Gestaltungsplänen. Die Gemeinden legen die Eignungs- und Ausschlussgebiete sowie die Gestaltungsplan-Pflicht für Eventualgebiete eigentümerverschuldlich fest.
- Eine Differenzierung der Gebiete nach Hochhaushöhen, Lage zur Strecke bzw. zu den Stationen kann vorgenommen werden. Im Übrigen sind die übergeordneten Vorschriften zu Hochhäusern zu berücksichtigen (PBG).
- Hochhäuser mit mehr als 40 m Fassadenhöhe erfordern einen regionalen Richtplaneintrag als Hochhausgebiet.

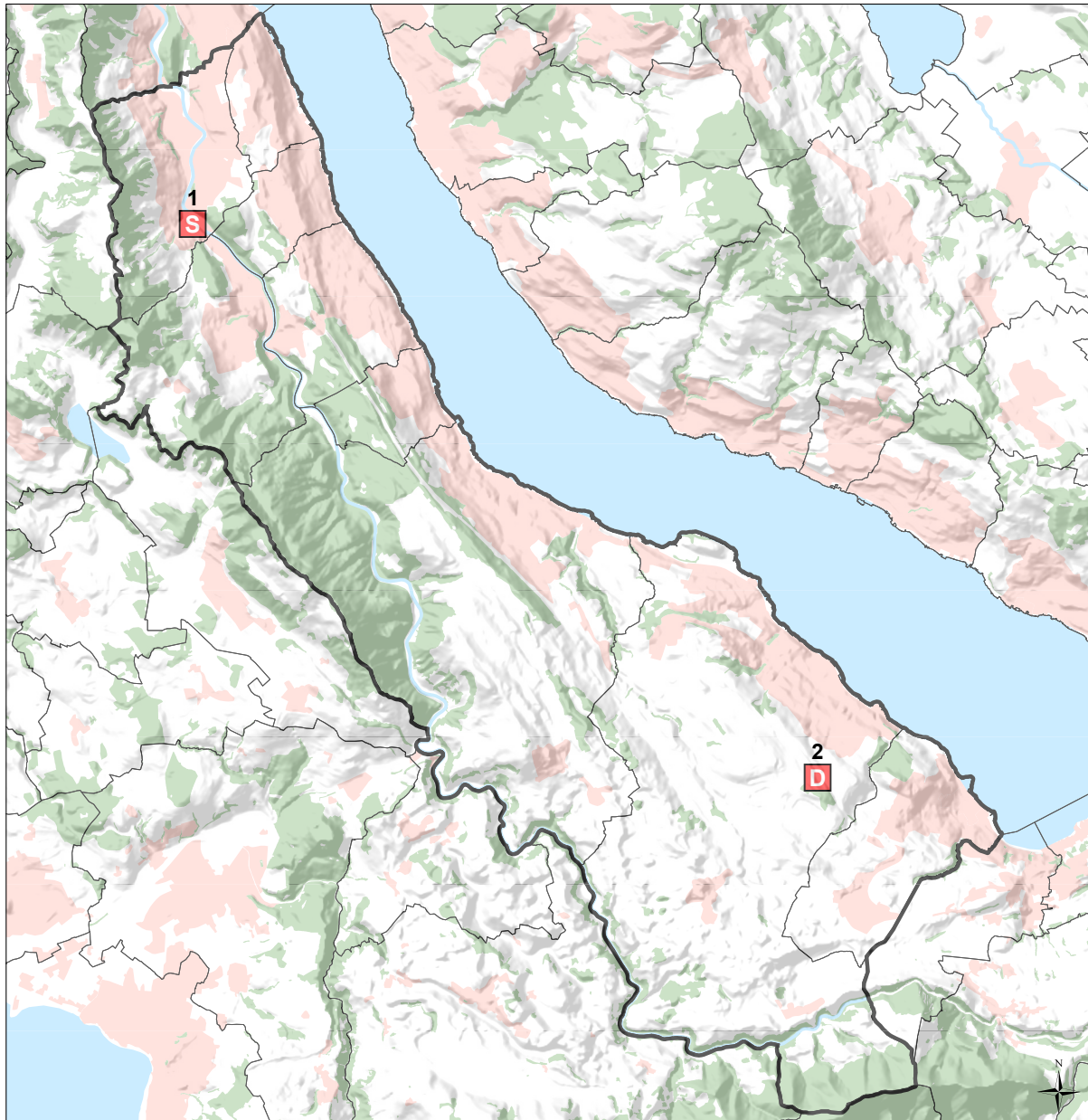
2.8 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

2.8.1 Ziele

Bestehende und allfällig neue Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende sind zu bezeichnen und planungsrechtlich zu sichern, um den Fahrenden für die Ausübung ihrer traditionellen Lebensweise genügend Platz zur Verfügung zu stellen.

2.8.2 Karteneinträge

Nr.	Stand-/Durchgangsort	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
1	Standplatz (Gebiet Sihlhang), Adliswil	bestehender Standort	
2	Durchgangsort (Gebiet Gerenholz / A3), Wädenswil	bestehender Durchgangsort, Sanierung notwendig	



Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Kantonaler Inhalt

- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- S Standplatz für Fahrende bestehend
- D Durchgangsplatz für Fahrende bestehend

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx

Abb. 2.8: Themenkarte Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

2.8.3 Massnahmen

Stand- und Durchgangsplätze sind mit zeitgemässer Infrastruktur zu versehen und durch die Gemeinden zu betreiben. Dabei übernimmt der Kanton gemäss Pkt. 2.5.2.a des kantonalen Richtplans die erforderliche Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur und deckt auch ein allfälliges Defizit aus der Platzvermietung durch die Gemeinden ab.

a) *Region*

Die Region evaluiert und selektiert geeignete Standorte im Dialog mit den Gemeinden und legt einen weiteren Durchgangsplatz im Richtplan fest.

-.-

b) *Gemeinden*

Die Gemeinden realisieren und versehen die Stand- und Durchgangsplätze mit einer zeitgemässen Infrastruktur und betreiben diese Plätze.

2.9 Kulturobjekte

2.9.1 Ziele

Kulturobjekte sind gemäss § 203 PBG vorgeschichtliche und geschichtliche Stätten sowie archäologische Gebiete. Zu bezeichnen sind diejenigen Gebiete, die ausserhalb des Siedlungsgebietes liegen und ein regionaler Richtplaneintrag erforderlich ist für Erhaltungs- oder Änderungsmassnahmen.

2.9.2 Karteneinträge

Nr.	Kulturobjekt	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
1	(keine)

2.9.3 Massnahmen

Die Kulturobjekte sind zu erhalten und bei der Erteilung von Baubewilligungen aller Art ist darauf Rücksicht zu nehmen. In Einzelfällen ist auch ein Schutz gemäss § 203 ff. PBG möglich.

a) *Region*

-.-

b) *Gemeinden*

Die Gemeinden unterhalten diese Objekte, soweit sie dafür zuständig sind und nehmen bei der Erteilung von Baubewilligungen aller Art Rücksicht auf diese Objekte.

3 Landschaft

3.1 Gesamtstrategie

Die Region Zimmerberg ist landschaftlich geprägt durch Zürichsee, Zimmerberggrücken und Sihl. Die Landschaft wird für Landwirtschaft, Erholung und Natur vielfältig genutzt. Vielerorts überlagern sich unterschiedliche Nutzungen.

Der Wildnispark Zürich, Sihlwald ist von nationaler Bedeutung und mit einer Schutzverordnung gesichert.

3.1.1 Ziele

Generell

Die Nähe der Erholungslandschaft und Natur zu den Siedlungen ist eine grosse Qualität der Region, die es aktiv für den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität und der Erholungseignung der Siedlungs- und Landschaftsräume zu nutzen gilt. Weiter ist der kantonalen Leitlinie 3 und dem Leitbild Zürichsee 2050 Rechnung zu tragen.

Es sind Massnahmen zu folgenden Zielsetzungen zu treffen:

- Erhaltung und Aufwertung der Landschaft in ihrer orts- und regionstypischen Vielfalt, Schönheit und Eigenart sowie der biologisch wertvollen Gebiete als Lebens- und Erholungsraum für die Bevölkerung und als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt;
- Erhaltung und Förderung der Vernetzung der Siedlungsräume mit der Landschaft und der Landschaftsräume sowie der biologisch wertvollen Gebiete untereinander;
- Erhaltung und Aufwertung der Siedlungsräume als Lebens- und Erholungsraum für die Bevölkerung, sowie als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Mit der Ausscheidung von Gebieten für Vernetzungskorridor/Landschaftsverbindung (vgl. Ziffern 3.7) und Landschaftsförderung (vgl. Ziffer 3.6) sowie Gewässer (vgl. Ziffer 3.9) und Gefahren (vgl. Ziffer 3.10) werden ergänzende Anforderungen zur Umsetzung der wichtigsten Naturschutz- (vgl. Ziffer 3.4) und Erholungsansprüche (Ziffer 3.2) sichergestellt.

Im kantonalen Richtplan ist das Landwirtschaftsgebiet abschliessend festgelegt. Darin enthalten sind die Fruchtfolgeflächen gemäss Art. 20 der Verordnung über die Raumplanung (RPV). Der Wald ist gemäss dem kantonalen Richtplan abgebildet, welcher die in der Landeskarte 1:25'000 dargestellten Flächen als Wald bezeichnet. Im Einzelfall ist jedoch die Frage, welche Fläche als Wald im rechtlichen Sinne zu qualifizieren ist, nach der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung zu entscheiden.

Inselkonzept

Es wird angestrebt, mit Ausbruchmaterial von Infrastrukturprojekten in Richterswil Inseln mit unterschiedlichen Schwerpunkten (ökologische Aufwertung und Erholungsnutzung) erstellen zu können.

3.1.2 Massnahmen

Generell

a) Region

- Die Region verfolgt im Rahmen ihrer Planungen die formulierten Ziele und vertritt diese in den Planungen der über- und nebengeordneten Planungsträger.
- Die Region begleitet die Gemeinden auf deren Antrag beim Entwickeln von Vernetzungs-, Landschaftsentwicklungs- und Freiraumkonzepten resp. -projekte und gewährleistet eine überörtliche Koordination.

b) Gemeinden

- Die Gemeinden wirken bei der Planung auf die formulierten Ziele hin. Mit der kommunalen Nutzungsplanung nehmen die Gemeinden Einfluss auf die Gestaltung der Siedlungsränder und des Zürichseeufers.
- Die Gemeinden erarbeiten in geeigneten Räumen – vorzugsweise im Gemeindeverbund – Vernetzungs-, Landschaftsentwicklungs- und Freiraumkonzepte resp. -projekte.
- Für das Siedlungsgebiet sind der Landschaftstypologie angepasste baurechtliche Regelungen in der Bau- und Zonenordnung und in den Sondernutzungsplänen zu treffen: niedrige bauliche Dichten an empfindlichen Lagen, sorgfältige Gestaltung der Siedlungsränder, Flächen zur Vernetzung und zum ökologischen Ausgleich, Raumsicherung entlang von Gewässern, Erholungseinrichtungen usw.

3.2 Erholung

3.2.1 Ziele

Als Erholungsgebiete sind innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes grössere zusammenhängende Flächen bezeichnet, die vorwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen und die auch langfristig dieser Zweckbestimmung zu erhalten sind. Eine beschränkte bauliche Nutzung ist zulässig, soweit sie für den Erholungszweck erforderlich ist. Diese Festlegung führt in der Regel zur Festsetzung von überkommunalen Freihaltezonen oder zu kommunalen Erholungs- und Freihaltezonen. Wo die Gemeinden für die vielfältigen Einzelheiten unter Einbezug aller öffentlicher Interessen gemäss kantonalem und regionalem Richtplan bereits eine zweckmässige Regelung in der kommunalen Nutzungsplanung getroffen haben oder diese treffen werden, erübrigt sich die Festsetzung einer überkommunalen Freihaltezone. Dies trifft auch dort zu, wo Naturschutzinteressen im Vordergrund stehen und diese in separaten Erlassen wahrgenommen werden.

Die Zugänglichkeit der Räume am Zürichsee und an der Sihl ist zu gewährleisten. Deren Erreichbarkeit und Durchgrünung sind zu erhalten und in einzelnen Abschnitten zu stärken.

Die Ausflugsziele bezeichnen punktuelle Bauten und Anlagen wie wichtige Hotels und Gasthöfe zur Stärkung der Erholungsfunktion in den bedeutenden Erholungsgebieten Zürichsee, Zimmerberggrücken und Sihltal. Neu- und Umbauten sowie Erweiterungen der Ausflugsziele (samt Sicherstellung einer zweckmässigen Parkierung) können unter Wahrung des Erholungszwecks einzelfallweise geprüft werden.

Gemäss den kantonalen Richtplanvorgaben gilt es Hundeschulen als Elemente der Naherholung zu sichern.

Der Sihlwald (Naturpark von nationaler Bedeutung) hat als grosses zusammenhängendes Waldgebiet eine besondere Bedeutung für die Region und soll auch in Zukunft seinen vielfältigen Funktionen (Naturwald, Erholungswald, Wirtschaftswald, Schulungswald) entsprechend gepflegt und betreut werden.

3.2.2 Karteneinträge

Es werden folgende Erholungsfunktionen unterschieden:

- Allgemeines Erholungsgebiet
- Seeanlage / Parkanlage
- Ausflugsziel
- Sport- und Badeanlagen
- Golfanlage
- Hundeschule
- Campingplatz

Erholungsfunktionen von regionaler Bedeutung sind:

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
1	Sportanlage Tüfi / Sunnau, Adliswil	Teilgebiet Tüfi: bestehende Sportanlage Teilgebiet Sunnau: geplante Sportanlage	Gestaltungsplan Dietlimoos-Moos
2	Golfplatz, Horgen (Hirzel) / Wädenswil (Schönenberg)	bestehender Golfplatz mit Clubhaus/Gastronomie	
4	Seehaus – Parkanlage Seerose - Schifflande, Horgen	Erholungsgebiet von überregionaler Bedeutung Erholungs-, Versorgungs-/Gastronomie-/Kultureinrichtungen sowie Parkierung zulässig Aufwertung der bestehenden Seeanlagen und Bootsliegeplätze zu einer integrierten Parkanlage	regionaler Hafen / Bootsliegeplatz (Ziffer 4.7, Nrn. 3)
5	Sust – Fähre, Horgen	Erholungsgebiet am See Parkanlage mit Fähre: Erholungs-, Versorgungs-/Gastronomieeinrichtungen sowie Parkierung zulässig im Winter Strandbad als öffentlich zugänglicher Erholungsraum	
6	Sustgarten / L'O, Horgen	bestehende Gasthöfe	
7	Käpfnach - Meilibach, Horgen	Erholungsgebiet am See/Strandbad Parkanlage: Erholungs-, Versorgungs-/Gastronomieeinrichtungen sowie Parkierung zulässig	
8	Campingplatz Sihlwald, Horgen	bestehende Anlage	
9	Aebnet, Oberrieden	allgemeines Erholungsgebiet Ausflugsziel	
10	Tischenloo, Oberrieden	Erholungsgebiet am See/Werft Parkanlage: Erholungseinrichtungen sowie Parkierung zulässig	
11	Schifflande, Oberrieden	Erholungsgebiet am See/ Schiffstation Parkanlage: Erholungseinrichtungen zulässig	
12	Strandbad Oberrieden	Erholungsgebiet am See/Strandbad Parkanlage: Erholungs-, Versorgungs-/Gastronomieeinrichtungen sowie Parkierung zulässig im Winter Strandbad als öffentlich zugänglicher Erholungsraum	
13	Seehalde, Oberrieden	Erholungsgebiet am See Parkanlage: Erholungseinrichtungen sowie Parkierung zulässig	
14	Parkanlage, Oberrieden	Erholungsgebiet am See	

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
15	Stocken – Asp, Kilchberg und Adliswil	allgemeines Erholungsgebiet	kantonale Freihaltungszone städtebauliches Quartierentwicklungsleitbild Wollishofen (Sept. 2013)
16	Chirchmoos – Ghei, Kilchberg	allgemeines Erholungsgebiet	städttebauliches Quartierentwicklungsleitbild Wollishofen (Sept. 2013)
17	Navillegut, Kilchberg	Erholungsgebiet am See Parkanlage: Erholungs-, Versorgungs-/Gastronomie-/Anlasseinrichtungen sowie Parkierung zulässig	Wärmeversorgung Nr. 4
18	Mönchhof – See-/ Widmeranlage, Kilchberg	Erholungsgebiet am See Parkanlage: Erholungs-, Versorgungs-/Gastronomieeinrichtungen sowie Parkierung zulässig	regionaler Hafen / Bootsliegeplatz (Ziffer 4.7, Nr. 4)
19	Schilfmatt, Kilchberg	Erholungsgebiet am See/Strandbad	
20	Morfanlage, Kilchberg	Erholungsgebiet am See/Strandbad Parkanlage	
21	Schooren, Kilchberg	Erholungsgebiet am See/Strandbad	Wärmeversorgung Nr. 4
22	Waldrand Birrwald, Langnau am Albis	allgemeines Erholungsgebiet	
23	Waldrand Albisboden, Langnau am Albis	allgemeines Erholungsgebiet	
24	Gebiet um die Ruine Alt - Wädenswil, Richterswil	allgemeines Erholungsgebiet	
25	Sportanlagen Burgmoos, Richterswil	bestehende Sportanlage geplanter Ausbau	
26	Horn – Schiffflände, Richterswil	Erholungsgebiet am See Parkanlage: Erholungs-, Versorgungs-/Gastronomie- /Beherbergungseinrichtungen sowie Parkierung zulässig im Winter Strandbad als öffentlich zugänglicher Erholungsraum	Ortsbild kantonaler Bedeutung Nr. 7 Richterswil (Dorfkern) ISOS ID: 5629 regionale Festlegungen für Wassersportzentrum (Ziffer 6.4, Nr. 1) regionaler Hafen / Bootsliegeplatz (Ziffer 4.7, Nr. 8)
26a	Gebiet Mündung Mülibach, Richterswil	Inselschüttungen mit Material aus Infrastrukturprojekten Erholungsgebiet und ökologische Aufwertung im See	
27	Strandbad, Richterswil	Erholungsgebiet am See/Strandbad Parkanlage: Erholungs-, Versorgungs-/Gastronomie-/Kultureinrichtungen zulässig im Winter Strandbad als öffentlich zugänglicher Erholungsraum	regionaler Hafen / Bootsliegeplatz (Ziffer 4.7, Nr. 7)
28	Remise, Richterswil	Remisengebäude im Zusammenhang mit dem Strandbad Richterswil	

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
		Versorgungs-/Gastronomie- und Kultureinrichtungen zulässig Ausbau geplant	
29	Park im Grüene, Rüschtikon	Parkanlage Erholungs-, Versorgungs-/ Gastronomie-/Kultureinrichtungen sowie Parkierung zulässig	
30	Sulzergut, Kilchberg / Rüschtikon	Erholungsgebiet am See Parkanlage: Bademöglichkeit	
31	Seebad Tracht – Schiff-lände, Rüschtikon	Erholungsgebiet am See/Strandbad/Schiffstation Parkanlage: Erholungs-, Versorgungs-/Gastronomieeinrichtungen sowie Parkierung zulässig im Winter Strandbad als öffentlich zugänglicher Erholungsraum	regionaler Hafen / Boots- liegeplatz (Ziffer 4.8, Nr. 9)
33	Seeanlage Gerbi – Strandbad Ludretikon – Seeanlage Farb – Zehntenhof / Strandbad Bürger, Thalwil	Erholungsgebiet von überregionaler Bedeutung Parkanlage: Erholungs-, Versorgungs-/ Gastronomieeinrichtungen, Wassersportanlagen sowie Parkierung zulässig Verbindung mit Bahnhof Thalwil ist zu etablieren Aufwertung der Wegbeziehung zwischen Seeanlage Kern und Ludretikon ist zu prüfen Neugestaltung Seeanlage / Seebad Bürger I, Seerestaurant im Strandbad Bürger, Ausstattung mit erforderlicher Versorgungs- und Erschliessungsinfrastruktur	regionaler Hafen / Boots- liegeplatz (Ziffer 4.7, Nrn. 10 / 11) Wärmeversorgung Nr. 6
34	Böni / Vogelsang / Mettli, Thalwil	Erweiterung des bestehenden Erholungsgebietes	
35	Sportanlage Brand, Thalwil	bestehende Sportanlage	Gestaltungsplan Brand
36	Campingplatz Geissau, Thalwil	bestehende Anlage	
37	Sportanlage Beichlen, Wädenswil	Erholungsgebiet für Sport- und Freizeitanlagen (Rasenspiele, Schiessen, Golf-Driving-Range etc.) mit Parkplatz	regionaler Parkplatz für Erholung (Ziffer 4.5, Nr. 24)
38	Naglikon, Wädenswil	Erholungsgebiet am See Parkanlage: saisonale Gastronomie zulässig	
39	Halbinsel Au, Wädenswil	Gasthof mit Hotel	regionaler Parkplatz für Erholung (Ziffer 4.5 Nr. 38) Öff. GP Landgasthof Halbinsel Au (ARV/61/2010)
40	Strandbad – Seegüetli, Wädenswil	Erholungsgebiet am See/Strandbad	regionaler Hafen / Boots- liegeplatz (Ziffer 4.7, Nr. 12)

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
		Parkanlage: Erholungs-, Versorgungs- /Gastronomieeinrichtungen zulässig im Winter Strandbad als öffentlich zugänglicher Erholungsraum	
41	Giessen – Seeplatz, Wädenswil	Verknüpfung des bestehenden Seeufersweges Richterswil - Giessen mit Seeplatz Wädenswil zu prüfen	regionaler Hafen / Bootliegeplatz (Ziffer 4.7, Nr. 13)
42	Schönegg, Wädenswil	bestehender Gasthof mit Hotel geplanter Ausbau für Hotel und Anlassaräume	
43	Hundeschule Waggitalstrasse, Wädenswil	bestehende Hundeschule	
44	Hundeschule Beichlen, Wädenswil	bestehende Hundeschule	
45	Hundeschule, Finstersee-halden, Wädenswil (Hütten)	bestehende Hundeschule mit Theorie-raum, Erweiterung geplant	
46	Uferzonen des Teufenschweiher, Wädenswil (Schönenberg)	Erholungsgebiet am Weiher	

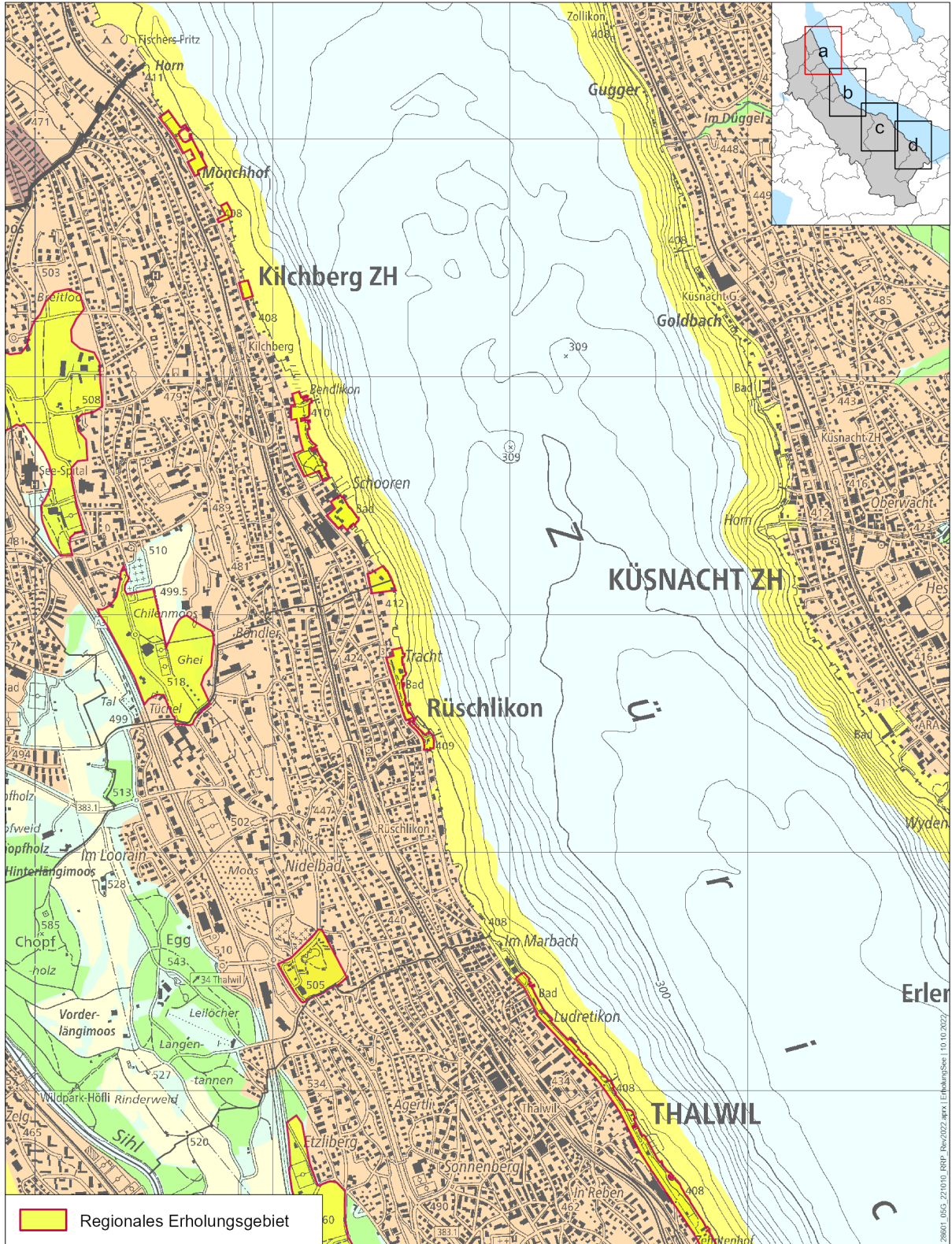


Abb. 3.2a: Themenkarte Erholungsgebiete (gelb) entlang Zürichsee; Kartenausschnitt Kilchberg – Rüslikon – Thalwil

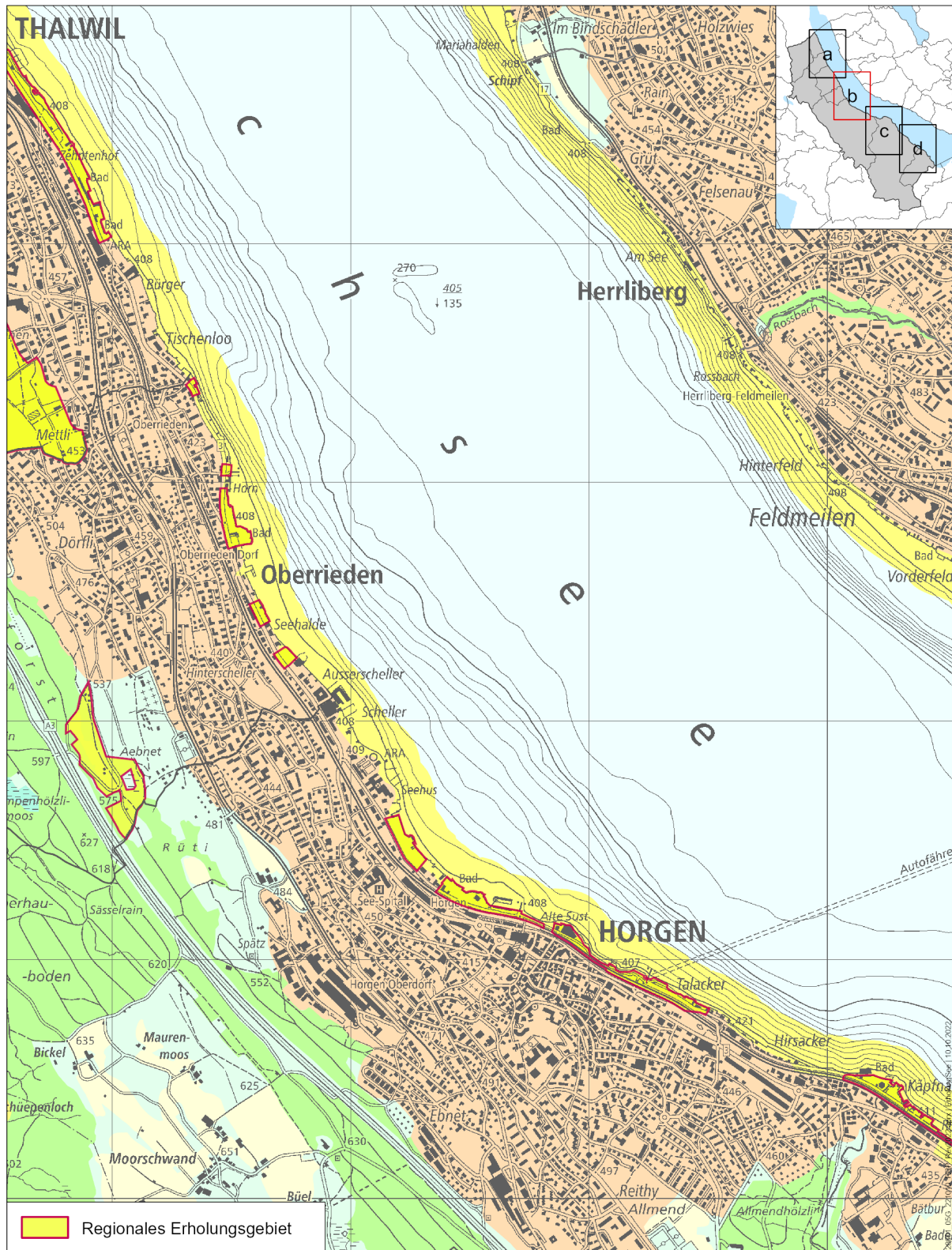


Abb. 3.2b: Themenkarte Erholungsgebiete (gelb) entlang Zürichsee; Kartenausschnitt Thalwil – Oberrieden – Horgen

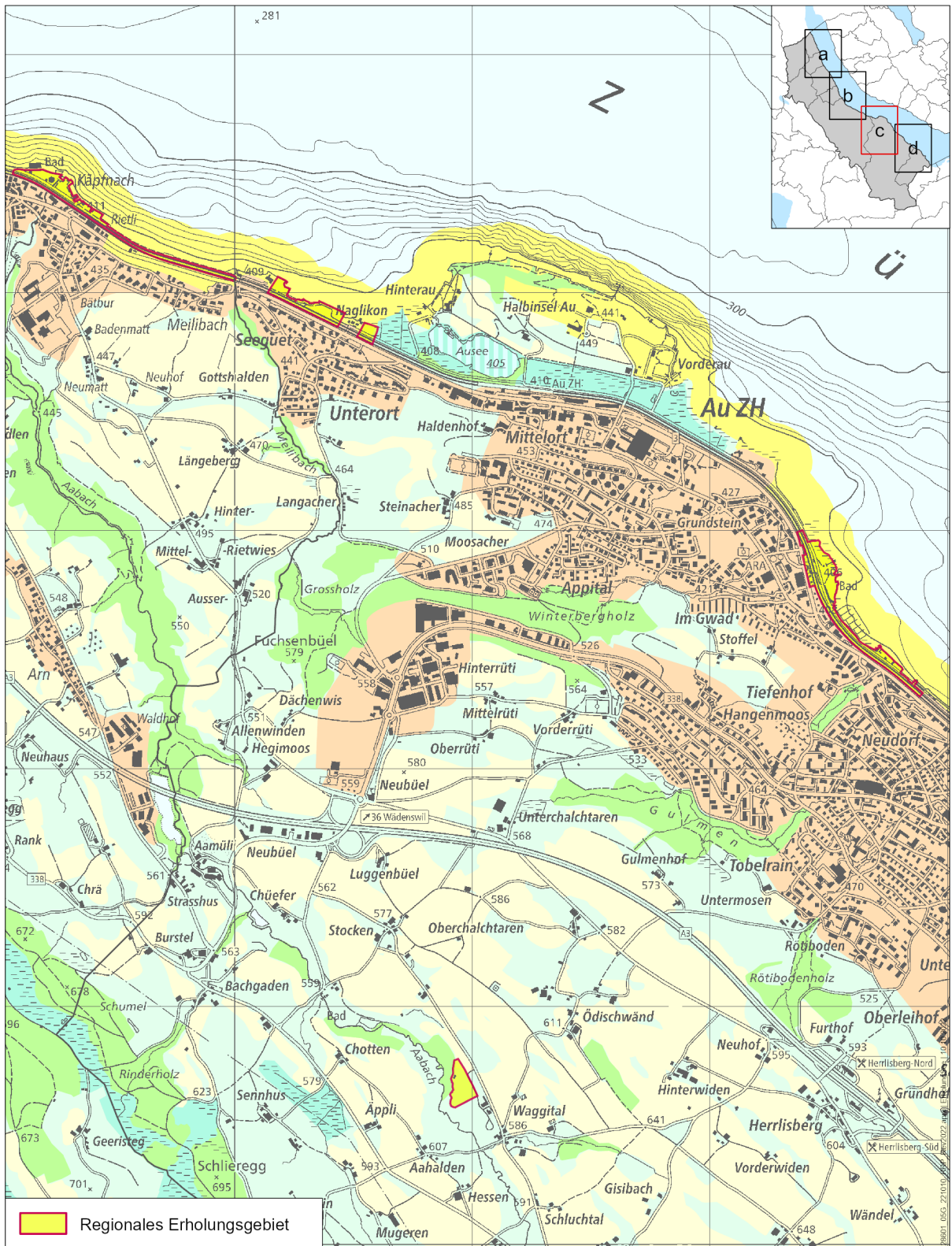


Abb. 3.2c: Themenkarte Erholungsgebiete (gelb) entlang Zürichsee; Kartenausschnitt Wädenswil, Halbinsel Au

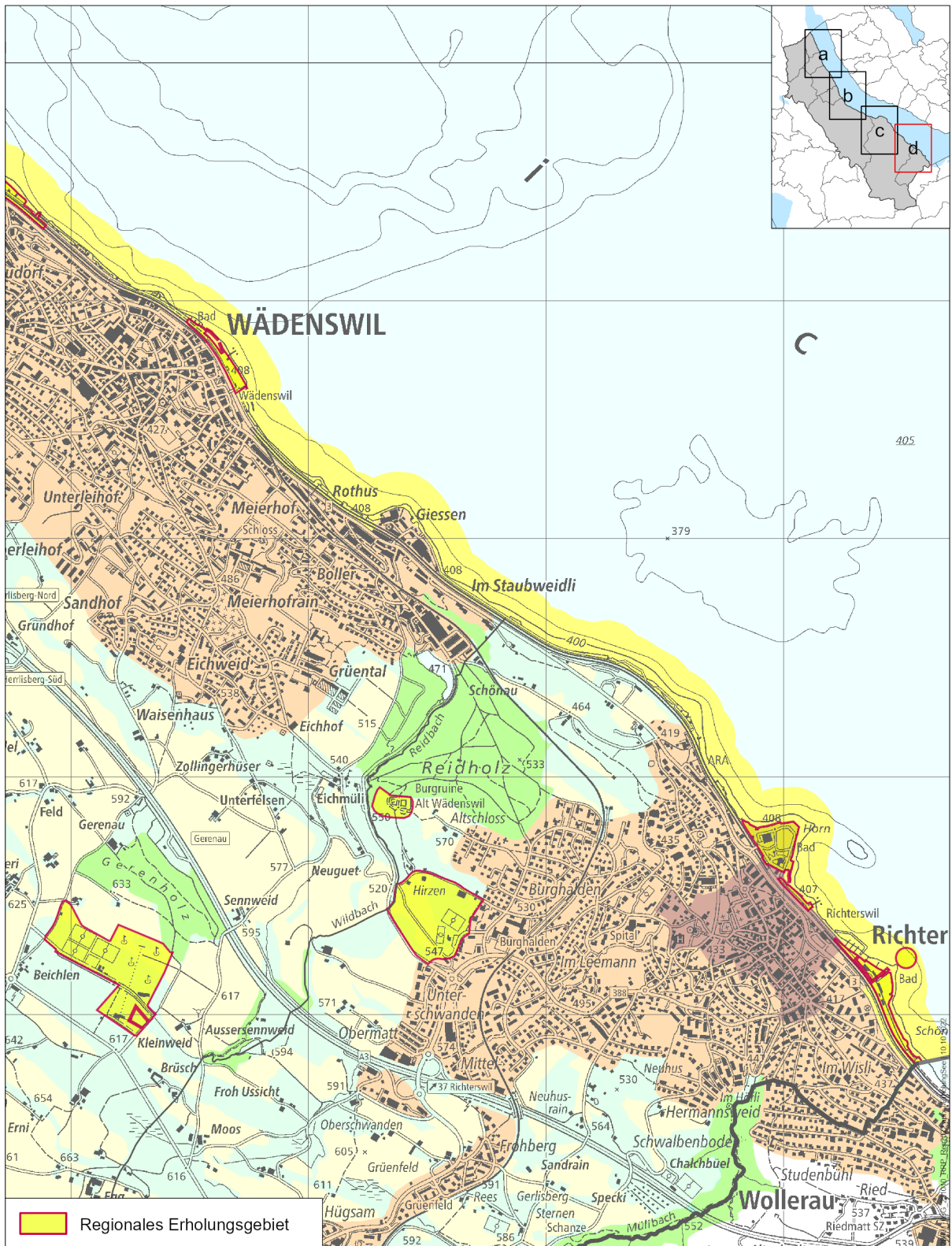
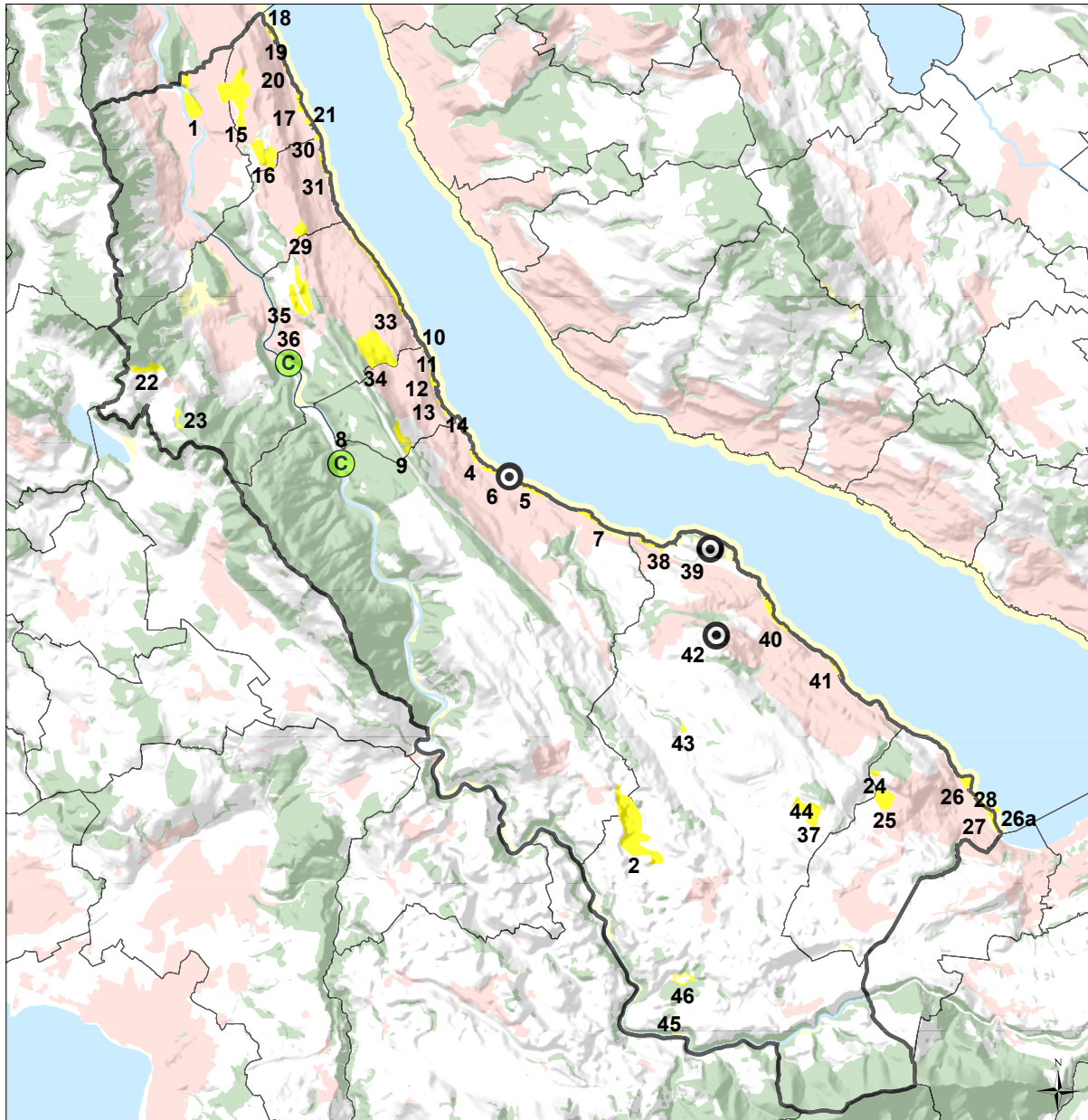


Abb. 3.2d: Themenkarte Erholungsgebiete (gelb) entlang Zürichsee; Kartenausschnitt Wädenswil – Richterswil



Erholungsgebiete

Kantonaler Inhalt

- Erholungsgebiet
- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Ausflugsziel
- C Campingplatz
- Erholungsgebiet

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx

Abb. 3.2e: Themenkarte Erholungsgebiete, Ausflugsziele, Hundeschulen und Campingplätze

3.2.3 Massnahmen

Aufgrund der Festlegung regionales Erholungsgebiet hat der Kanton Freihaltezonen auszuscheiden, soweit diese nicht in Waldgebieten, einer kommunalen Erholungszone, Freihaltezone oder einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen liegen.

a) Region

- Erholungsanlagen am Zürichsee: Die Region begleitet die Gemeinden auf deren Antrag beim Entwickeln von Konzepten und Projekten und gewährleistet eine überörtliche Koordination.
- Hundeschulen: Die Aufnahme neuer Standorte soll anhand der üblichen Bewilligungspraxis des Bauens ausserhalb der Bauzonen beurteilt werden.

b) Gemeinden

- Ausflugsziele: Es ist auf eine landschaftsverträgliche Einbettung der Bauten und Anlagen zu achten.

3.3 Aussichtspunkt

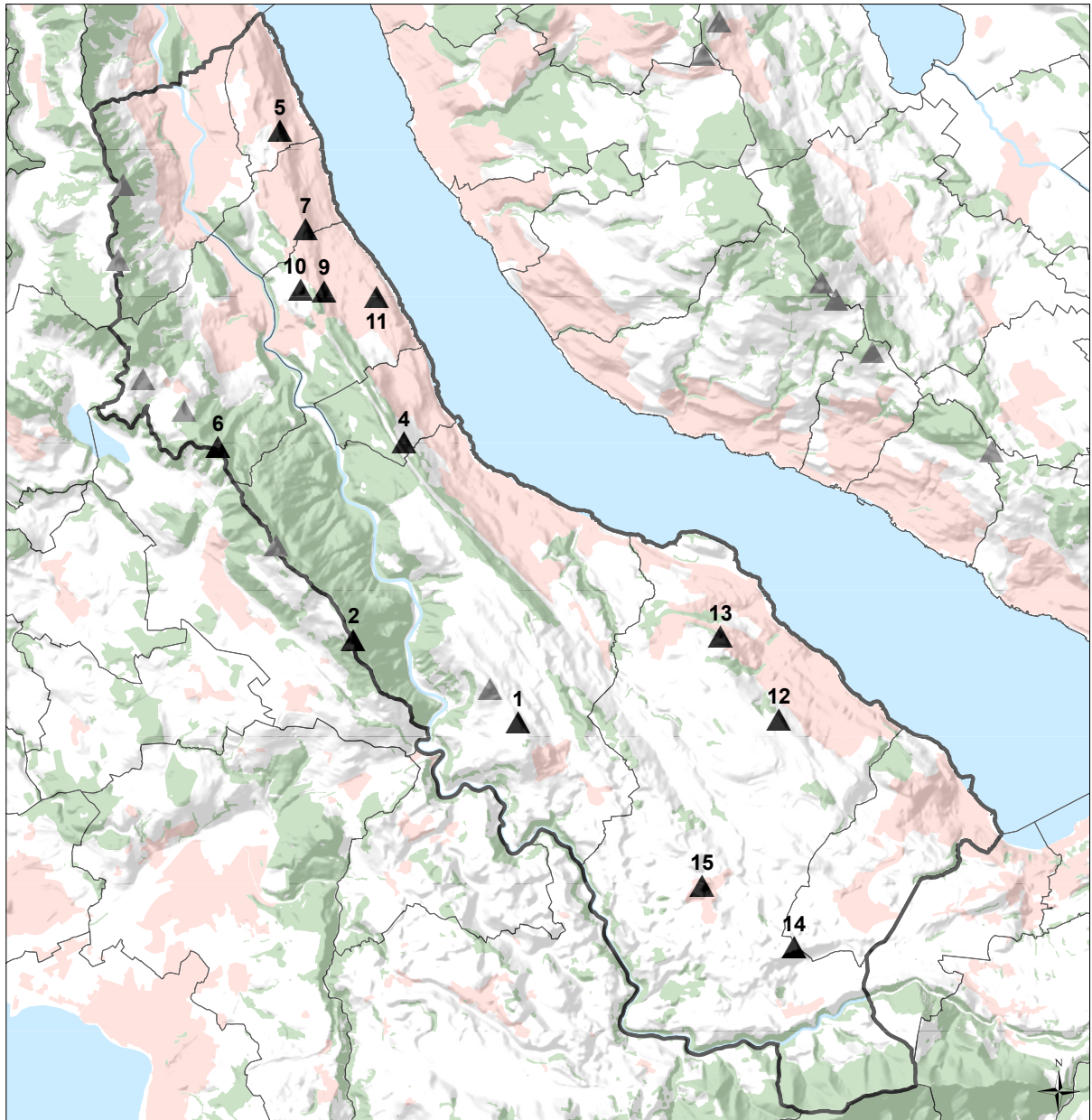
3.3.1 Ziele

Soweit Aussichtspunkte in der Nähe der Siedlungsgebiete liegen, verpflichtet die Planfestlegung die Gemeinde, diese durch geeignete planungsrechtliche Massnahmen (wie Bauhöhenbeschränkungen in angrenzenden Bauzonen und Abstandslinien) zu schützen. Auch ausserhalb des Siedlungsgebietes ist die Gemeinde angewiesen, eine Beeinträchtigung der geschützten Aussicht (z.B. durch Bauten oder Pflanzungen usw.) zu verhindern.

3.3.2 Karteneinträge

Aussichtspunkte von regionaler Bedeutung sind:

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
1	Baletacker, Horgen (Hirzel)	Aussichtspunkt, bestehend	
2	Bürglen (Albisgrat), Horgen	Aussichtspunkt, bestehend	
4	Aebnet, Oberrieden	Aussichtspunkt, bestehend	
5	Schwanden, Kilchberg	Aussichtspunkt / Aussichtslage, bestehend	
6	Hochwacht, Langnau am Albis	Aussichtspunkt, bestehend	
7	Park im Grüene, Rüschnikon	Aussichtspunkt, bestehend	
9	am Höhenweg (Pt. 522.8), Thalwil	Aussichtspunkt, bestehend	
10	Hügel am Sihlhaldenweg (Pt. 560.6), Thalwil	Aussichtspunkt, bestehend	
11	Terrasse Reformierte Kirche, Thalwil	Aussichtspunkt, bestehend	
12	Krete bei "Furthof", Wädenswil	Aussichtspunkt, bestehend	
13	Schöneegg, Wädenswil	Aussichtspunkt, bestehend	
14	Laubegg, Wädenswil (Hütten)	Aussichtspunkt, bestehend	
15	Humbel, Wädenswil (Schönenberg)	Aussichtspunkt, bestehend	



Aussichtspunkte

Kantonaler Inhalt

- ▲ Aussichtspunkt
- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- ▲ Aussichtspunkt

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_Rev022.aprx1_Thema [03.08.2022]

Abb. 3.3: Themenkarte Aussichtsschutz

3.3.3 Massnahme

a) Region

.-.

b) Gemeinden

- Durch geeignete Waldpflege und Rücksichtnahme im Rahmen der Ortsplanung mit der Festlegung entsprechender Bestimmungen ist die Freihaltung der Aussicht zu gewährleisten.
- Wo die Erschliessung nicht durch regionale Strassen oder Wege erfolgt, entscheidet die Gemeinde über die Zugänge.

3.4 Naturschutz

3.4.1 Ziele

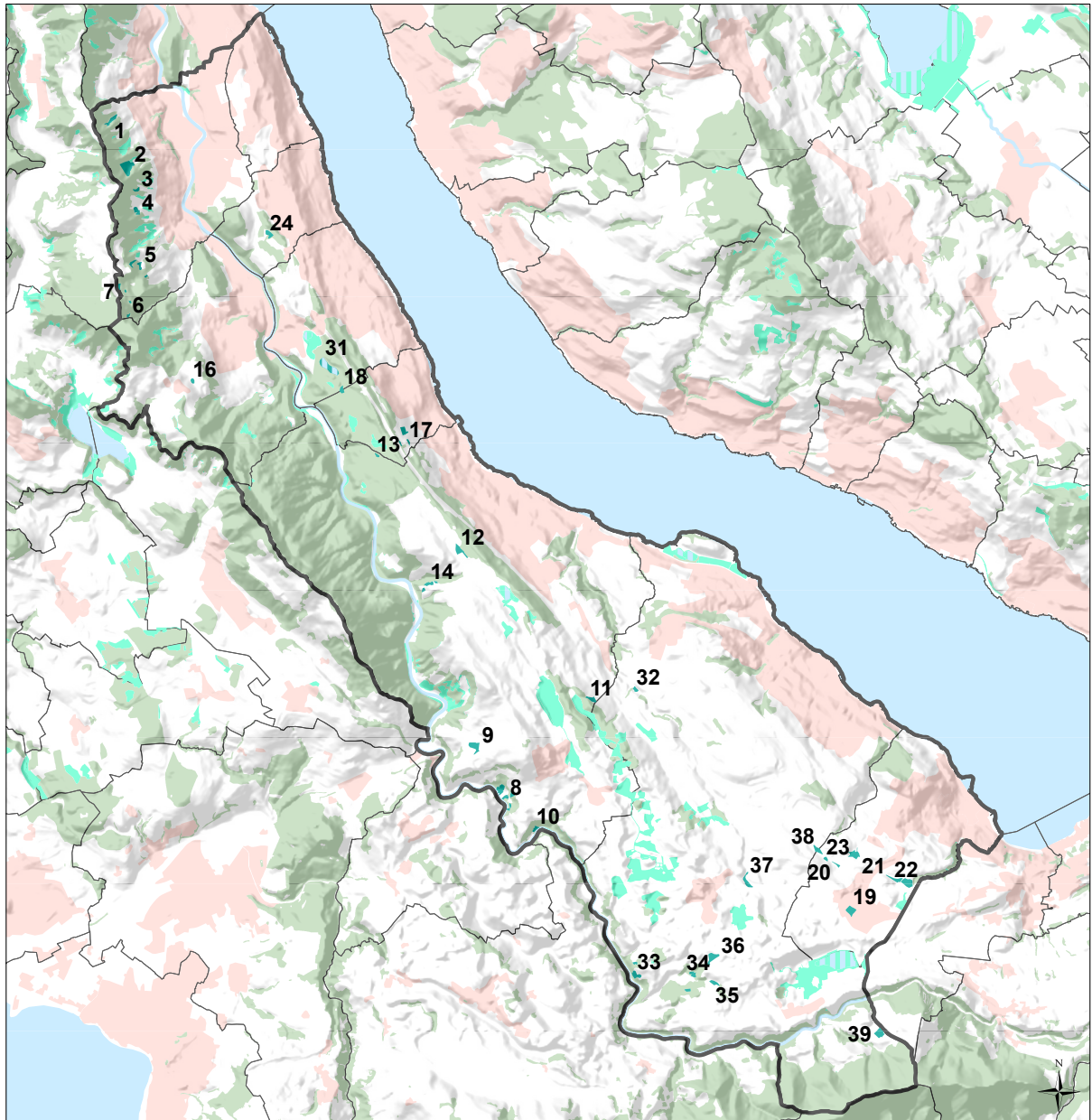
Als Naturschutzgebiete sind Standorte von Lebensgemeinschaften für besondere Tier- und Pflanzenarten (Biotope) bezeichnet, in denen ein bestimmter Zustand erhalten oder gefördert werden soll. Grundlage für die Ausscheidung dieser Gebiete sind die entsprechenden Inventare.

3.4.2 Karteneinträge

Naturschutzgebiete / Gruben- und Ruderalbiotope von regionaler Bedeutung sind:

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
1	Feuchtgebiet Stierenweid, Adliswil	Feuchtgebiet	
2	Feuchtgebiet Hangried Rossweid, Adliswil	Feuchtgebiet	
3	Feuchtgebiet Riedwiese hinter Steig, Adliswil	Feuchtgebiet	
4	Feuchtgebiet Riedwiese ob Junker, Adliswil	Feuchtgebiet	
5	Feuchtgebiet Riedwiese und Näfenhäuser, Adliswil	Feuchtgebiet	
6	Feuchtgebiet Fuchsloch-Füllimatt, Adliswil	Feuchtgebiet	
7	Feuchtgebiet Müsliried, Adliswil	Feuchtgebiet	
8	Feuchtgebiet Dürrenmoos, Horgen (Hirzel)	Feuchtgebiet	
9	Feuchtgebiet Moosacherboden, Horgen (Hirzel)	Feuchtgebiet	
10	Feuchtgebiet Riedwiese Ernihalden, Horgen (Hirzel)	Feuchtgebiet	
11	Weiher / Feuchtgebiet Ried und Weiher Chrämatten, Horgen	Weiher / Feuchtgebiet	
12	Weiher / Feuchtgebiet Riedwiese Büelenmoos, Horgen	Weiher / Feuchtgebiet	
13	Feuchtgebiet Waldwiese Hasenrain, Horgen	Feuchtgebiet	
14	Feuchtgebiet Hangriede Unterhus, Horgen	Feuchtgebiet Östliche Erweiterung	
16	Feuchtgebiet Ried Mittelalbis, Langnau am Albis	Feuchtgebiet	

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
17	Feuchtgebiet Hangriede bei Aebnet, Oberrieden	Feuchtgebiet	
18	Feuchtgebiet Säumoos, Oberrieden - Thalwil	Feuchtgebiet	
19	Feuchtgebiet Ried beim Zopfschmitten, Richterswil	Feuchtgebiet	
20	Feuchtgebiet Riedwiese Chabis, Richterswil	Feuchtgebiet	
21	Feuchtgebiet Riedwiese bei Froh Ussicht, Richterswil	Feuchtgebiet	
22	Die Sternwiher, Richterswil	Weiher	
23	Feuchtgebiet Riedwiese Moos-Erni, Richterswil	Feuchtgebiet	
24	Weiher, Feuchtgebiet Die Leilöcher, Rüschiikon	Weiher	
31	Waldweiher im Landforst, Thalwil	Waldweiher	
32	Chüferweiher, Wädenswil	Weiher	
33	Feuchtgebiet Riede Oberscherblegi, Wädenswil (Schönenberg)	Feuchtgebiet	
34	Feuchtgebiet Riede Mittlerer Teufenbach, Wädenswil (Schönenberg)	Feuchtgebiet	
35	Feuchtgebiet Riedtälchen südlich von Gschwänd, Wädenswil (Schönenberg)	Feuchtgebiet	
36	Feuchtgebiet Ried nördlich von Gschwänd, Wädenswil (Schönenberg)	Feuchtgebiet	
37	Weiher, Feuchtgebiet Müliweiher, Wädenswil (Schönenberg)	Weiher	
38	Feuchtgebiet Ried Moos-Erni, Wädenswil (Schönenberg)	Feuchtgebiet	
39	Feuchtgebiet Hangried Oerischwand, Wädenswil (Hütten)	Feuchtgebiet, Nördliche Erweiterung	



Naturschutz

Kantonaler Inhalt

- Naturschutzgebiet
- Naturschutzgebiet (in Gewässern)
- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Naturschutzgebiet
- Naturschutzgebiet (in Gewässern)

28601_05G_298002_RRP_Rev2022.aprx | Thematik | 03.08.2022

Abb. 3.4: Themenkarte Naturschutz und Gruben-/Ruderalbiotope

3.4.3 Massnahmen

a) Region

.-

b) Gemeinden

- Naturschutzgebiete sind dem jeweiligen Schutzziel entsprechend mittels Schutzverordnung oder Schutzverfügung dauernd zu sichern bzw. aufzuwerten.

3.5 Landschaftsschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiete dienen der Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung besonders wertvoller Landschaften. Der Landschaftsschutz umfasst die Bewahrung von Vielfalt, Schönheit, Naturnähe, Ökologie und Eigenart der verschiedenen Landschaften. Landschaftsschutzgebiete sollen vielfältige Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen sein.

Im kantonalen Richtplan sind Landschaftsschutzgebiete festgesetzt. Es besteht kein Handlungsbedarf für ergänzende regionale Gebietsausscheidungen.

3.6 Landschaftsförderungsgebiet

3.6.1 Ziele

Als Landschaftsförderungsgebiete werden Flächen bezeichnet, die aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart, ihrer biologisch-ökologischen Vielfalt und ihres Erholungswertes insgesamt in ihrem Charakter erhalten oder weiterentwickelt werden sollen. Landschaftsförderungsgebiete sind eine "überlagerte" Festlegung, welche die Grundnutzung (Landwirtschaft, Wald, Erholungsgebiet etc.) grundsätzlich nicht einschränkt; typische Landschaftselemente sollen hingegen erhalten bleiben. Landschaftsförderungsgebiete haben in der Regel auch eine grosse Bedeutung als Erholungsgebiete.

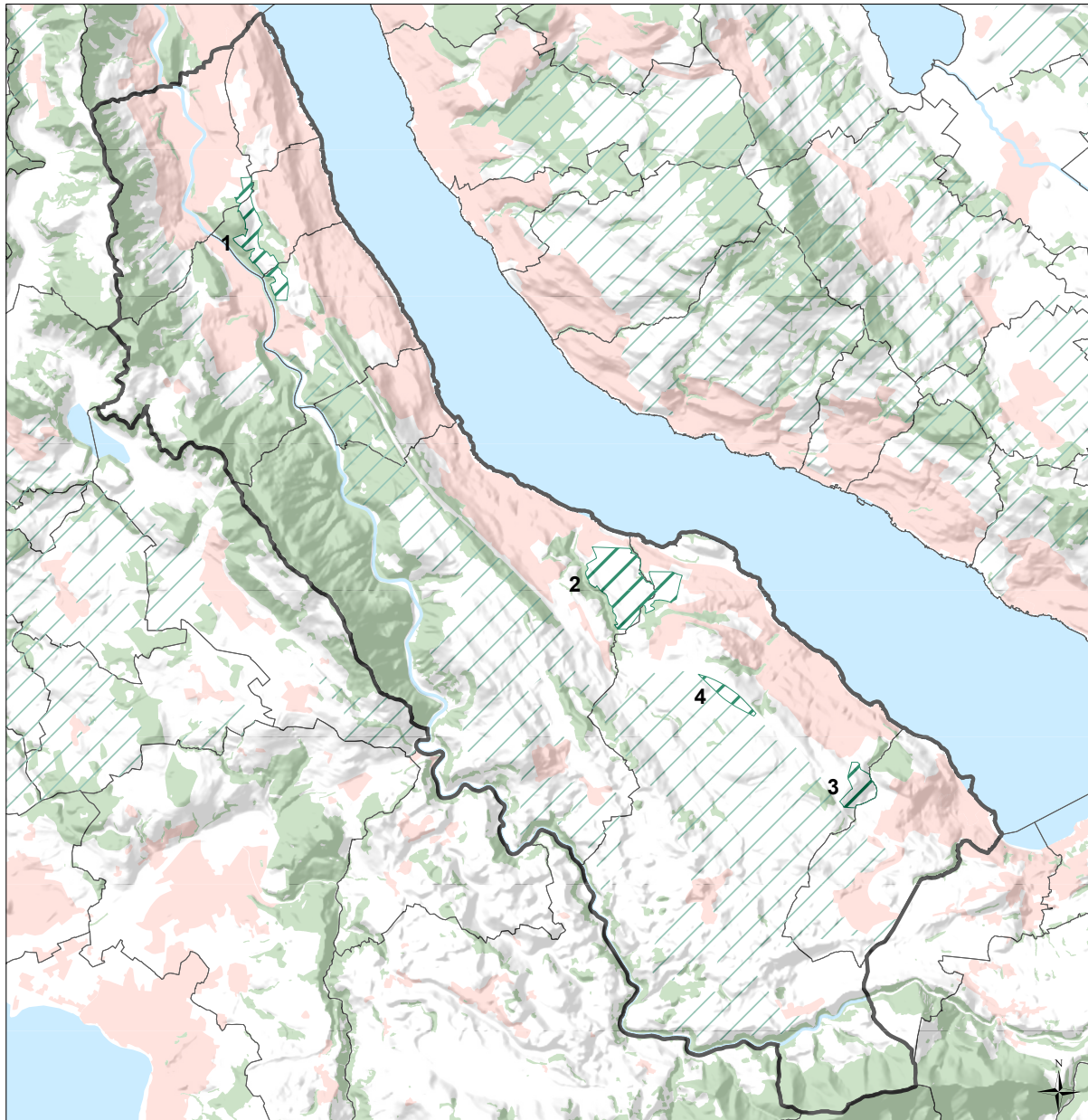
Im Zimmerberg sind das Berggebiet (Horgenberg, Hirzel (Horgen), Schönenberg und Hütten (Wädenswil), das Gebiet Schönau - Mülönen zwischen Wädenswil und Richterswil sowie die Verbindung Sihlwald und Wildpark Langenberg (Adliswil und Langnau am Albis) als kantonale Landschaftsförderungsgebiete bezeichnet.

3.6.2 Karteneinträge

Landschaftsförderungsgebiete von regionaler Bedeutung sind:




Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
1	Landschaftsraum Tal, Adliswil mit Fortsetzung im Gebiet Längimoos - Rinderweid bis Gattikon, Adliswil / Rüschtikon / Thalwil	Landschaftskammer in besonderem Masse als Naherholungsgebiet von Bedeutung ist	
2	Landschaftsraum Badenmatt- Längenberg - Rietwies - Schönbüel – Langacher; Horgen / Wädenswil	grössere Freifläche, welche zur Gliederung des sonst fast durchgehenden Siedlungsbandes am linken Seeufer grosse landschaftliche Bedeutung hat	
3	Landschaftsraum Hanglage Neuguet bis Felsen – Eichhof Wädenswil	Landschaftskammer	

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
4	Landschaftsraum Untere Ödenschwand, Wädenswil	Ergänzung des kantonalen Landschaftsförderungsge- biets für Erhalt der Kultur- landschaft oberhalb der Autobahn	kantonales Land- schaftsförderungsge- biets Nr. 5



Landschaftsförderung

Kantonaler Inhalt

-  Landschaftsförderungsgebiet
-  Siedlungsgebiet
-  Wald

Regionaler Inhalt

-  Landschaftsförderungsgebiet

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx | Thekai | 10.08.2022

Abb. 3.6: Themenkarte Landschaftsförderungsgebiete

3.6.3 Massnahmen

a) *Region*

- Alle landschaftswirksamen Tätigkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen zweckmässig zu koordinieren.

b) *Gemeinden*

- Alle landschaftswirksamen Tätigkeiten sind im Sinne der Zielsetzungen zweckmässig zu koordinieren.
- Die Grundlagen auf den Gebieten Land- und Forstwirtschaft sowie Natur- und Landschaftsschutz und Erholung sind zu verbessern und es ist die Zusammenarbeit der verschiedenen mit landschaftswirksamen Aufgaben betrauten Behörden und Amtsstellen gezielt zu fördern.
- Mögliches Instrument als Entscheidungshilfe zur Ergreifung von konkreten kommunalen Nutzungsmassnahmen ist ein kommunales oder interkommunales Landschaftsentwicklungskonzept unter Berücksichtigung der übrigen Festlegungen der regionalen Richtplanung.

3.7 Vernetzungskorridor

3.7.1 Ziele

Vernetzungskorridore dienen der Zusammenführung wichtiger Lebensräume für die Wildtiere. Die Vernetzungskorridore bezeichnen jene bereits heute weitgehend bestockten Flächen, welche die grossen zusammenhängenden Siedlungsgebiete am See und im Sihltal gliedern und die deshalb nicht überbaut oder wenigstens mit Bäumen intensiv begrünt werden sollen. Nach Möglichkeit sind Freihalte- oder Erholungszonen auszuscheiden. Als Mindestvorschrift sollen Baumschutz- oder Begrünungsbestimmungen gemäss § 76 PBG erlassen werden. Dieser Richtplaninhalt kann z.B. auch im kommunalen Landschaftsplan oder mit Landschaftsentwicklungskonzepten präzisiert werden. Die Umsetzung ist u.a. im Sinne einer weichen Massnahme mit privatrechtlichen Verträgen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern anzustreben.

Die Vernetzungskorridore zeigen auf, in welchen Gebieten die Lebensbedingungen für gefährdete Tiere und Pflanzen in erster Linie verbessert werden sollten, damit aus Biotopinseln wieder zusammenhängende Lebensräume werden.

Diese Vernetzung kann z.B. durch folgende Massnahmen erreicht werden:

- Vorranggebiete für eine extensive Bewirtschaftung ausscheiden,
- Gebiete ausscheiden, die ökologisch aufzuwerten sind,
- Wasserläufe renaturieren,
- neue Hecken pflanzen,
- neue Hochstammobstbestände pflanzen,
- Hindernisse durchgängig machen.

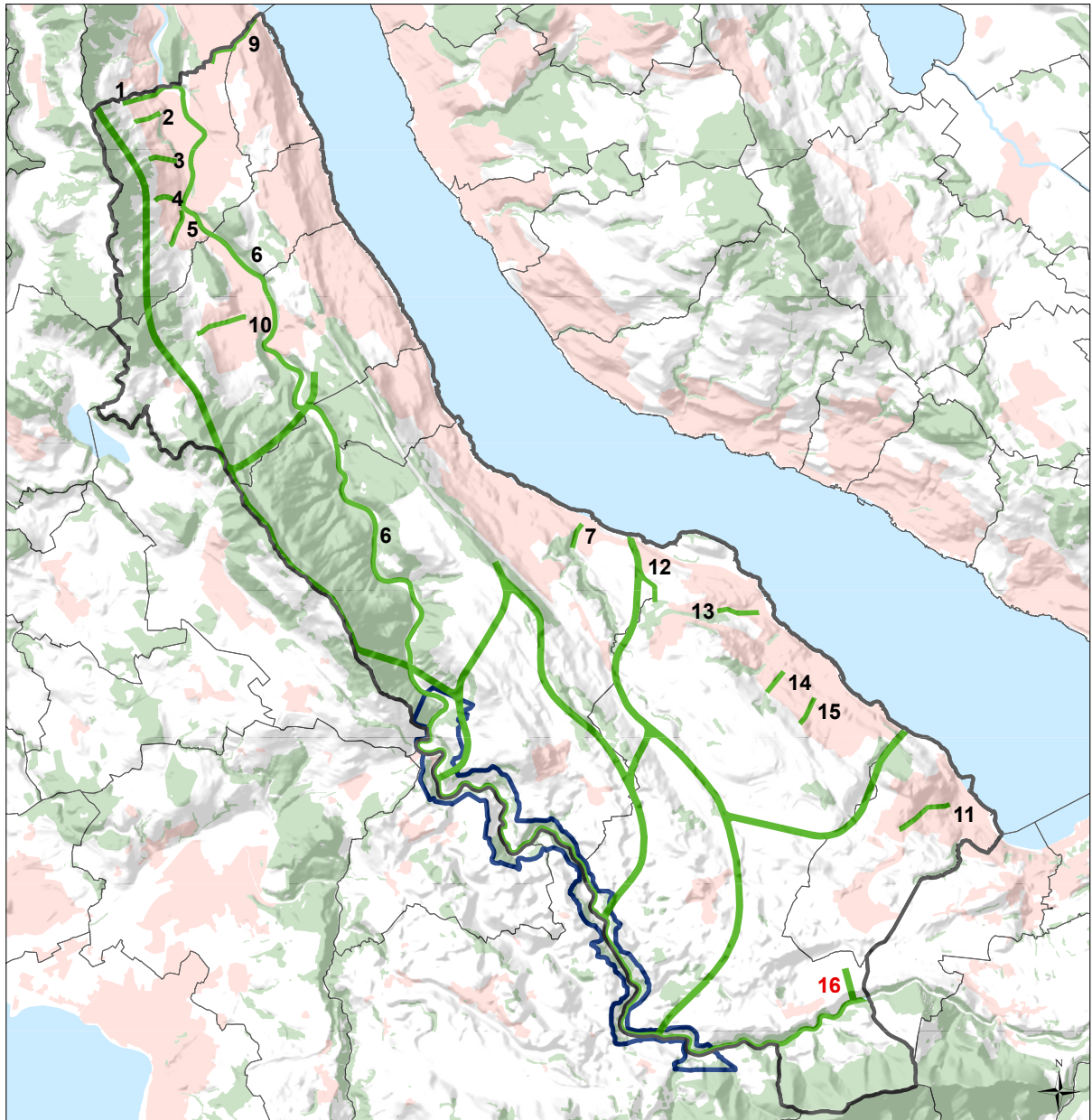
Die Darstellung im Plan ist eine generelle Signatur mit grossem Anordnungsspielraum. Die Umsetzung einer solchen Festlegung soll nach dem Prinzip der Partnerschaft, der Subsidiarität und des wirtschaftlichen Anreizes im Sinne einer weichen Massnahme angestrebt werden.

Mittels Vernetzungskorridoren, bestehend aus Trittsteinen und Verbindungsflächen, sollen auf der regionalen Richtplanstufe unter anderem das Sihltal mit dem Zimmerbergrücken ökologisch vernetzt werden. Generell sollen die Fragmentierung und Isolierung von Lebensräumen für die Wildtiere reduziert und die trennende Wirkung von Verkehrswegen und anderen Barrieren vermindert werden.

3.7.2 Karteneinträge

Vernetzungskorridore von regionaler Bedeutung sind:

Nr.	Vernetzungskorridor / Landschaftscharakterverbindung	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
1	Grenze zu Leimbach, Adliswil	Vernetzungskorridor	städtebauliches Quartierentwicklungsleitbild Wollishofen (Sept. 2013)
2	Grünzug Büel-Zopf, Adliswil	Vernetzungskorridor	
3	Grünzug Obstgartenweg - Felseneggweg, Adliswil	Vernetzungskorridor	
4	Grünzug Wannetenweg, Adliswil	Vernetzungskorridor	
5	Grünzug Rebweid - Sihlau, Adliswil	Vernetzungskorridor	
6	Sihltal, Adliswil – Wädenswil (Hütten)	ökologische Vernetzung	Wildtierkorridor national – ZH1
7	Grünzug Aabach, Horgen	Vernetzungskorridor	
9	Grenze zur Stadt Zürich, Kilchberg	Vernetzungskorridor	städtebauliches Quartierentwicklungsleitbild Wollishofen (Sept. 2013)
10	Grünzug entlang des Dorfbaches, Langnau am Albis	Vernetzungskorridor	
11	Schwandenbach – Göldibach, Richterswil	Vernetzungskorridor	
12	Meilibach als Grenze zu Horgen, Wädenswil	Vernetzungskorridor	
13	Zopfbach als Grenze Au-Wädenswil, Wädenswil	Vernetzungskorridor	
14	Untermosenbach, Wädenswil	Vernetzungskorridor	
15	Tobelweg – Grundhofweg, Wädenswil	Vernetzungskorridor	
16	Grünzug Sihl - Hüttnerseeli, Wädenswil (Hütten)	Vernetzungskorridor	



Vernetzungskorridor

Kantonaler Inhalt

- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Vernetzungskorridor

Hinweis

- Wildtierkorridor national – ZH 1

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx | Thematik | 03.08.2022

Abb. 3.7: Themenkarte Vernetzungskorridore

3.7.3 Massnahmen

Mit Vernetzungskorridoren soll bereits Bestehendes zu einem grösseren Nutzen gebracht werden, bereits angelaufene Massnahmen sollen zielgerichtet koordiniert und der Einsatz von Mitteln – auch der finanziellen – soll möglichst wirkungsvoll konzentriert werden. Damit die Umsetzung der Vernetzungskorridore gelingt, müssen alle Beteiligten und Betroffenen in geeigneter Weise miteinander zusammenarbeiten.

Vernetzungskorridore innerhalb des Siedlungsraumes können sowohl durch flächenbezogene Nutzungsanweisungen als auch durch überlagernde Festlegungen umgesetzt werden (Strukturierung vorzugsweise mittels Gebietsrahmenplan; Auszonungen sind ausdrücklich nicht Bedingung).

a) Region

Die Region unterstützt die Gemeinden bei der Koordination ihrer Aufgaben sowie mit der Bereitstellung von geeigneten, die einzelnen Gemeinden übergreifenden Grundlagen.

b) Gemeinden

Bei Vernetzungskorridoren, die eine Über- oder Durchquerung von Siedlungsgebiet einschliessen, sollen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung geeignete Massnahmen zur Erfüllung der Vernetzungskorridor-Funktionen ergriffen werden. Grenzüberschreitende Vernetzungskorridore sind mit den entsprechenden Beteiligten (Nachbargemeinden etc.) zu koordinieren.

Die allgemeinen Ziele sowie die individuellen Koordinationshinweise der Vernetzungskorridore sind in kommunalen Planungen, bei Landschaftsentwicklungskonzepten, Vernetzungsprojekten, Infrastrukturprojekten und forstlichen Betriebsplänen zu berücksichtigen und zu beachten. Bestehende Vernetzungsfunktionen (u.a. Wildtiere) der Korridore sind zu gewährleisten bzw. mit geeigneten Massnahmen zu verbessern.

3.8 Freihaltegebiet

Im kantonalen Richtplan sind Freihaltegebiete festgesetzt. Es besteht kein Handlungsbedarf für ergänzende regionale Gebietsausscheidungen.

3.9 Aufwertung von See- oder Flussufern und Gewässerrevitalisierungen

3.9.1 Ziele

See und Sihl sind ökologisch wertvolle und vielfältig nutzbare Natur- und Erholungsräume. Kleingewässer können ihre wichtigen Funktionen bezüglich Ökologie und Hochwasserschutz erfüllen.

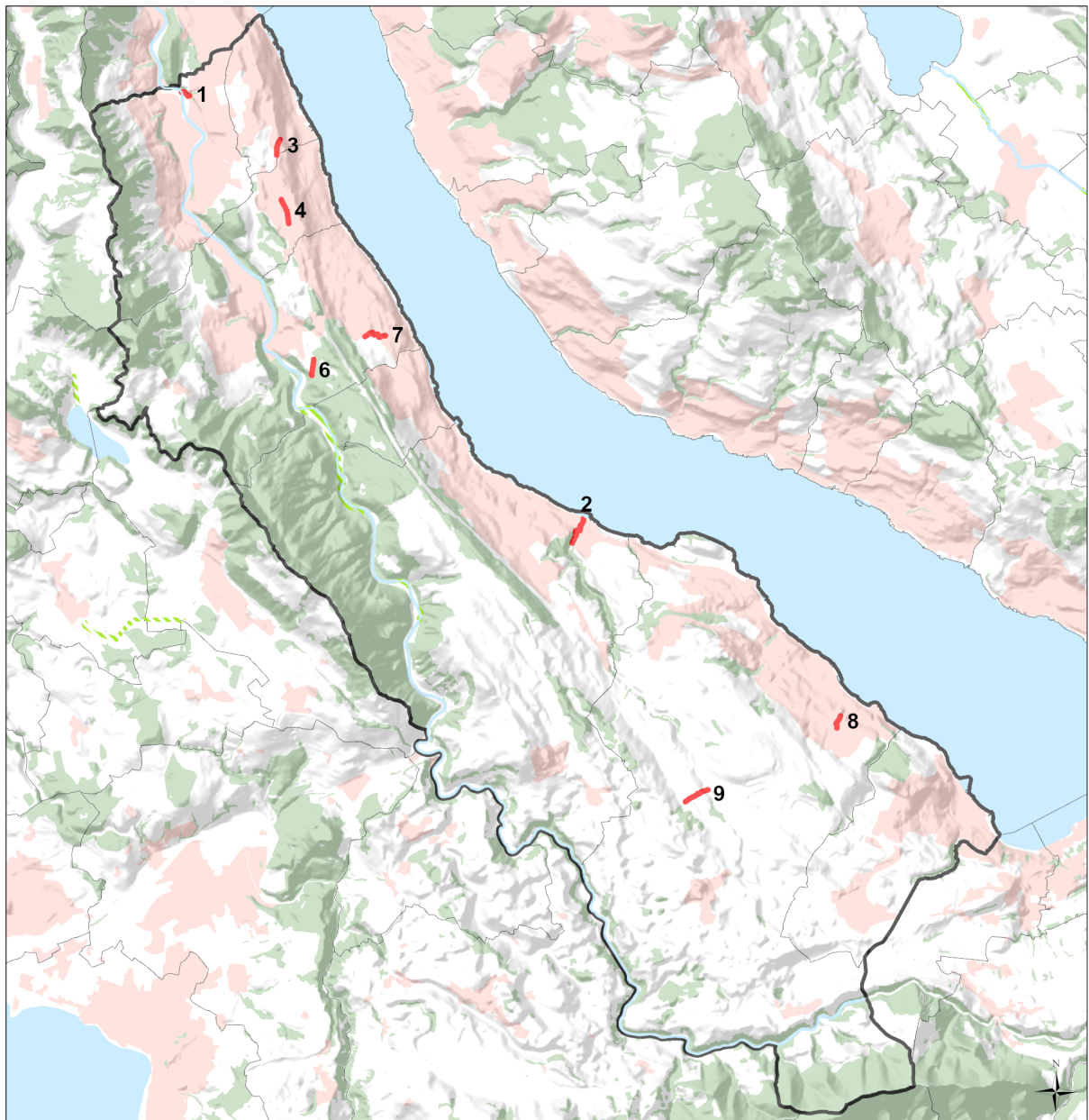
Der Revitalisierung von Fliessgewässern kommt eine hohe Bedeutung für die Aufwertung des Siedlungs- und Landschaftsbildes zu. Gemäss Gewässerschutzgesetz sind Revitalisierungsabschnitte zu bezeichnen, welche mit einem Realisierungshorizont von 20 Jahren realisiert werden sollen. Die prioritären Abschnitte an kantonalen Gewässern sollen im kantonalen Richtplan bezeichnet werden, diejenigen an kommunalen Gewässern im regionalen Richtplan.

3.9.2 Karteneinträge

Regional bezeichnet werden kommunale Gewässerabschnitte, in welchen mit kombinierten Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung für Erholungssuchende, zum Hochwasserschutz und zur ökologischen Aufwertung eine hohe Wirkung für Mensch und Natur erreicht werden kann.



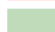
Von regionaler Bedeutung sind:

Nr.	Gebiet	Massnahmen/Priorität	Koordinationshinweise
1	Grütbach, Adliswil	Aufweitung durch Aufhebung Kanal, 1. Priorität Umsetzungshorizont: 2025	
2	Aabach, Horgen	Verbesserung Fischaufstieg anzustreben; 1. Priorität	
3	Schorenbach, Kilchberg	Ausdolung und Erstellung feuchter Graben entlang Ghei-Strasse; 1. Priorität Umsetzungshorizont: 2020	
4	Moosbach, Rüslikon	Ausdolung, Aufweitung, Strukturaufwertung und Verlegung Gerinne (Kreisel Egg-/Zürichstrasse bis Eggrainweg); 1. Priorität Umsetzungshorizont: 2020	
6	Moosbach(Chrebsbach), Thalwil	Ausdolung, 1. Priorität	
7	Bönibach, Thalwil	Aufweitung und Strukturaufwertung; 1. Priorität	
8	Schlossbach, Wädenswil	1. Priorität	
9	Chaltenbodenbach / Risi- bach, Wädenswil	1. Priorität	




Gewässerrevitalisierung und Aufwertung von See- und Flussufern

Kantonaler Inhalt

-  Gewässerrevitalisierung
-  Siedlungsgebiet
-  Wald

Regionaler Inhalt

-  Gewässerrevitalisierung 1. Priorität

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx

Abb. 3.9: Themenkarte Aufwertung von See- & Flussufern

3.9.3 Massnahmen

Im Rahmen der Revitalisierungsplanung hat der Kanton den Abschnitt der Sihl, der in erster Priorität mit einem Umsetzungshorizont von 20 Jahren zu revitalisieren ist gem. Abb. 3.10 konkretisiert.

a) Region

Die Region unterstützt Kanton und Gemeinden bei ihren Planungen.

b) Gemeinden

- Die Gemeinden streben an den priorisierten Abschnitten eine Revitalisierung in den nächsten 20 Jahren an. Dazu erarbeiten sie Gewässerrevitalisierungsprojekte, welche durch das AWEL festgesetzt und mitfinanziert werden.
- Die Gemeinden setzen weitere Revitalisierungsprojekte von kommunaler Bedeutung um.

3.10 Gefahren

3.10.1 Ziele

Mensch, Umwelt und erhebliche Sachwerte sind vor den Folgen von Naturgefahren und Störfällen geschützt oder das Risiko ist auf ein tragbares Mass gesenkt.

3.10.2 Karteneinträge

Räumliche Informationen über die erwähnten Naturgefahren und Störfallrisiken in der Region Zimmerberg sind folgenden Grundlagen zu entnehmen:

- Gefahrenkarte Hochwasser und Massenbewegungen: Die vom Kanton Zürich festgesetzte Gefahrenkarte gibt Auskunft darüber, welche Gebiete welchen Naturgefahren ausgesetzt sind.
- Chemierisikokataster des Kantons Zürich: Der Kataster liefert Standortinformationen zu möglichen Störfallrisiken. Er enthält alle Anlagen, die der Störfallverordnung unterstehend (Betriebe mit Produktion, Umschlag und Lagerung gefährlicher Güter oberhalb der vorgegebenen Mengenschwellen, Durchgangsstrassen und Bahnen mit hohen Güterverkehrsfrequenzen sowie Erdgashochdruckleitungen).

3.10.3 Massnahmen

a) Region

--

b) Gemeinden

- Die Umsetzung der Gefahrenkarte Hochwasser und Massenbewegungen in der Region Zimmerberg beruht auf den Grundsätzen des integralen Risikomanagements und bezieht betroffene Dienstabteilungen sowie den Kanton und die Gebäudeversicherung Zürich in die Umsetzung mit ein.
- Bei Planungs- und Bauvorhaben sorgt die jeweils verfahrensleitende Stelle dafür, dass die Gefahrenkarte sowie der Chemierisikokataster des Kantons Zürich berücksichtigt und allfällige Risiken auf ein tragbares Mass beschränkt werden. In relevanten Fällen sind die zuständigen kantonalen Fachstellen (AWEL, Abteilung Wasserbau und AWEL, Sektion Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge, Fachstelle Störfallvorsorge) zu konsultieren.
- Bei der Änderung oder Erstellung von Nutzungsplänen müssen Störfallrisiken und die von Naturereignissen ausgehenden Risiken in die umfassende Interessensabwägung einfließen und im Raumplanungsbericht dokumentiert werden.

- Bei der Änderung oder Erstellung von Nutzungsplänen müssen Störfallrisiken und die von Naturereignissen ausgehenden Risiken in die umfassende Interessensabwägung einfließen und im Raumplanungsbericht dokumentiert werden.

3.11 Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung

3.11.1 Ziele

Der Eintrag „Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung“ dient der Verbesserung von landwirtschaftlichen Böden mit anfallendem, der gesetzlichen Verwertungspflicht obliegendem Bodenmaterial, der Schaffung neuer Fruchtfolgeflächen und der nachhaltigen Sanierung des vorhandenen Drainagesystems unter Berücksichtigung der weiteren öffentlichen Schutzinteressen.

Nach erfolgtem Richtplaneintrag soll entweder ein kantonales Gestaltungsplanverfahren oder ein meliorationsrechtliches Verfahren für die Umsetzung des Vorhabens angestrengt werden. Dabei werden Aussagen zu allen umweltrelevanten Auswirkungen zu treffen sein.

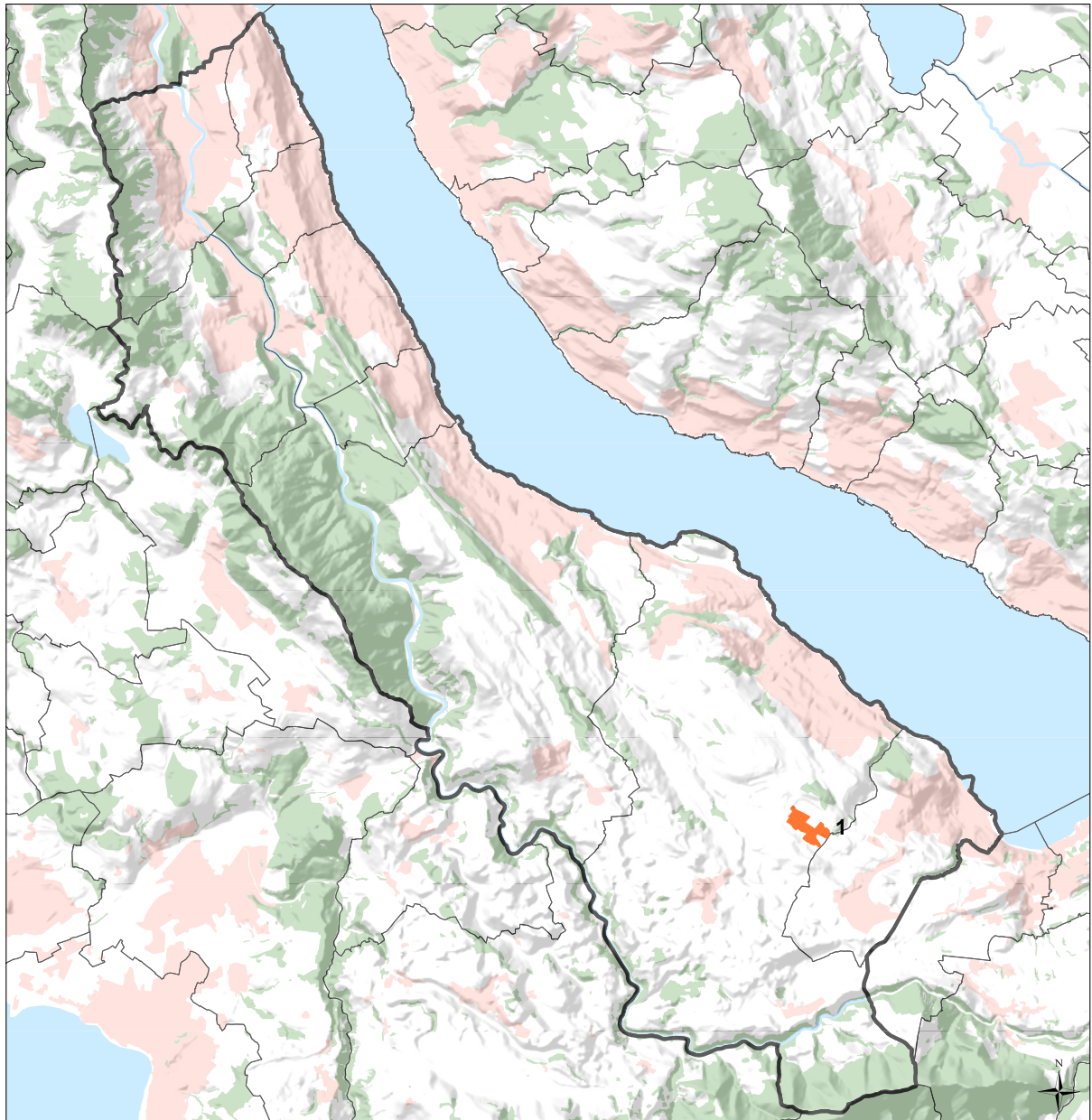
Ebenso gilt es allfällige Konflikte mit anderen öffentlichen Interessen sowie Massnahmen zur Konfliktminimierung aufzuzeigen. Es ist nötig, ein Detailprojekt zur Bodenverbesserung inkl. Angaben zu Dauer und Etappierung, zum Verkehr sowie der Erschliessung im nachgelagerten Verfahren auszuarbeiten.

Für drainierte Feuchtgebiete deren Regenerationspotenzial zu hochwertigen, feuchten Lebensräumen durch die Bodenverbesserung verloren geht soll ökologischer Ausgleich (hochwertige naturnahe Flächen) mit baulichen Eingriffen in Böden geschaffen werden.

3.11.2 Karteneinträge

Gebiete zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung sind:

Nr.	Gebiet / Anlage	Funktion / Ziel	Koordinationshinweise
1	Beichlen, Wädenswil	Gebiet zur Verbesserung des landwirtschaftlichen Bodens, geplant Fläche: ca. 22,9 ha Volumen: 250'000–500'000 m ³ Schaffung naturnaher Flächen im Umfang von 15 % Bezüglich Naturgefahren ist zu prüfen, ob Gefahrenabklärung und Schutzmassnahmen erforderlich Revitalisierung Beichlen-/Wildbach (inkl. Gewässerraumfestlegung)	Kantonales Landschaftsförderungsgebiet Nr. 5 Vernetzungskorridor (Kap. 3.7) Naturschutzgebiet (Kap. 3.4 Nr. 32 b, Feuchtgebiet Ried Moos-Erni, Wädenswil (Schönenberg)) Velowege Kap.4.4 geplante Nebenverbindung (Nr. 10_009 gemäss Velonetplan) und überkommunale Veloverbindung (Nr. 13) Bestehendes Drainagesystem Bestehende Wasserrechte Nr. d0284 und d0286 Bezirk Horgen



Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung

Kantonaler Inhalt

- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Gebiet mit Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung geplant

28601_05G_298002_RRP_Rev2022.aprx | Thema | 03.08.2022

Abb. 3.11: Themenkarte Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung

3.11.3 Massnahmen

a) Region

- -.-

b) Gemeinden

- Die Gemeinden berücksichtigen / beachten die Standorte zur Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung bei ihren behördlichen Tätigkeiten.

4 Verkehr

4.1 Gesamtstrategie

4.1.1 Ziele

Der regionale Verkehrsrichtplan hat zum Zweck, die Verkehrsnetze des privaten und öffentlichen Verkehrs von regionaler Bedeutung auf die übergeordneten kantonalen Inhalte und untereinander abzustimmen und festzusetzen. Die Gesamtstrategie des regionalen Verkehrsrichtplanes leitet sich ab aus den Zielen und der Strategie des regionalen Raumordnungskonzepts sowie den Zielen aus dem kantonalen Gesamtverkehrskonzept (2006). Die Verkehrs- und Siedlungsplanung sind aufeinander abgestimmt und mit den Planungen der umliegenden Regionen koordiniert.

Eine wichtige Aufgabe des Verkehrsrichtplanes ist die Sicherung von funktionierenden regionsinternen Beziehungen. Das Rückgrat der regionsinternen Beziehungen ist strassenseitig die A3. Die Rückgrate des öffentlichen Verkehrs in der Region sind der Bahnkorridor entlang des Zürichsees, der Korridor der SZU sowie die beiden Bahnkorridore durch den Hirzel.

Weitere Aufgaben des Verkehrssystems der Region Zimmerberg sind zudem die Verbindung mit der Stadt Zürich und die Verbindungen mit der Innerschweiz und der Region des südlichen Zürichsees. Diese Funktionen sollen mit dem privaten Individual- und dem öffentlichen Verkehr erfüllt werden.

Die Region Zimmerberg soll mit ihrer Nachbarregion Knonaueramt und der Region Pfannenstil gut verbunden sein. Zudem sind die Verbindungen mit allen Verkehrsträgern in die Nachbar Kantone Schwyz und Zug zu erhalten und zu stärken. Die Stadt Zürich mit ihrer grossen Anzahl an Arbeitsplätzen und Einkaufs- und Freizeiteinrichtungen soll mit allen Verkehrsträgern gut erreichbar sein. Insbesondere sollen die ÖV-Verbindungen attraktiv und die Velo- und Fusswege sicher und direkt sein, um die bereits stark belasteten Strassen zu entlasten.

Durch die Region Zimmerberg, welche die Verbindungsstelle zwischen der Zentralschweiz sowie den südlichen Regionen des Zürichsees und der Stadt Zürich darstellt, fliesst viel Durchgangsverkehr. Um den Durchgangsverkehr in den Siedlungsgebieten verträglich abzuwickeln und die Zugänglichkeit zu den übergeordneten Strassen für den regionsinternen Verkehr zu verbessern, werden umzugestaltende Strassenräume definiert.

Um diese Ziele zu erreichen, ist eine Abstimmung der Verkehrsträger untereinander von Bedeutung. Zur Entlastung der bereits stark belasteten Strassen, sollen in der Region Zimmerberg attraktive ÖV-, Velo- und Fussverbindungen angeboten werden, mit dem Ziel, den Anteil am öffentlichen Verkehr und auch am Fuss- und Veloverkehr im Vergleich zum MIV zu erhöhen. Zielwerte für den Bimodal-Split 2030 sind im Erläuterungsbericht im Kapitel 4.1 festgelegt.

Die Lärm- und Luftschadstoffbelastungen und der Raumanpruch des Verkehrs sollen auf ein für die Bevölkerung erträgliches Niveau reduziert werden.

4.1.2 Karteneinträge

Folgende Verkehrsarten werden in der Richtplankarte separat dargestellt:

Verkehrsarten im Regionalen Verkehrsrichtplan

Verkehrsart	Karteneinträge
Strassenverkehr	Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen (aus dem kantonalen Richtplan)
	Verbindungsstrassen
	Umgestaltung Strassenraum
	Grössere Parkieranlagen / P+R
Öffentlicher Verkehr	Bahnlinien mit Bahnhöfen (aus dem kantonalen Richtplan)

	Tramlinie, Bustrassees, Anlagen des öffentlichen Verkehrs (Busdepot) zu erschliessende Nutzungsschwerpunkte, Haupterschliessungsrichtungen Kursschiffahrtslinien, Hafenanlagen und Bootsliegendeplätze, Standseilbahnen
Fussverkehr	Wanderwegnetz gemäss Zürcher Wanderwege, weitere Fuss- / Wanderwege mit und ohne Hartbelag und hindernisfreie Wanderwege
Veloverkehr	Verbindungen gemäss kantonalem Velonetzplan, weitere regionale Verbindungen

Abb. 4.1a: Verkehrsarten

Die regionalen Inhalte ergänzen die übergeordneten kantonalen Netze und dienen vorwiegend der Verbindung der Siedlungsgebiete untereinander. Die Festlegungen des Regionalen Richtplanes sichern die notwendigen Verkehrsflächen und die Wahrung der langfristig notwendigen Handlungsspielräume. Sie sind Grundlage für den Erlass von Baulinien oder Werkplänen. Die Karteneinträge werden zeitlich priorisiert, sollen jedoch bei anfallenden Sanierungen und weiteren Projekten berücksichtigt werden. Die Realisierungshorizonte sind entsprechend den Festlegungen im kantonalen Richtplan definiert. Kurzfristige Anliegen sind innerhalb von 10 Jahren, mittelfristige innerhalb von 10-20 Jahren und langfristige in einem Zeitraum von 20-30 Jahren umzusetzen.

4.1.3 Massnahmen

a) Region

Die Region erarbeitet gemeinsam mit den Gemeinden zukunftsfähige Strategien und Stossrichtungen für alle Verkehrsträger. Im Regionalen Richtplan werden die Massnahmen für die Erreichung der anzustrebenden Verkehrsnetze festgehalten.

b) Gemeinden

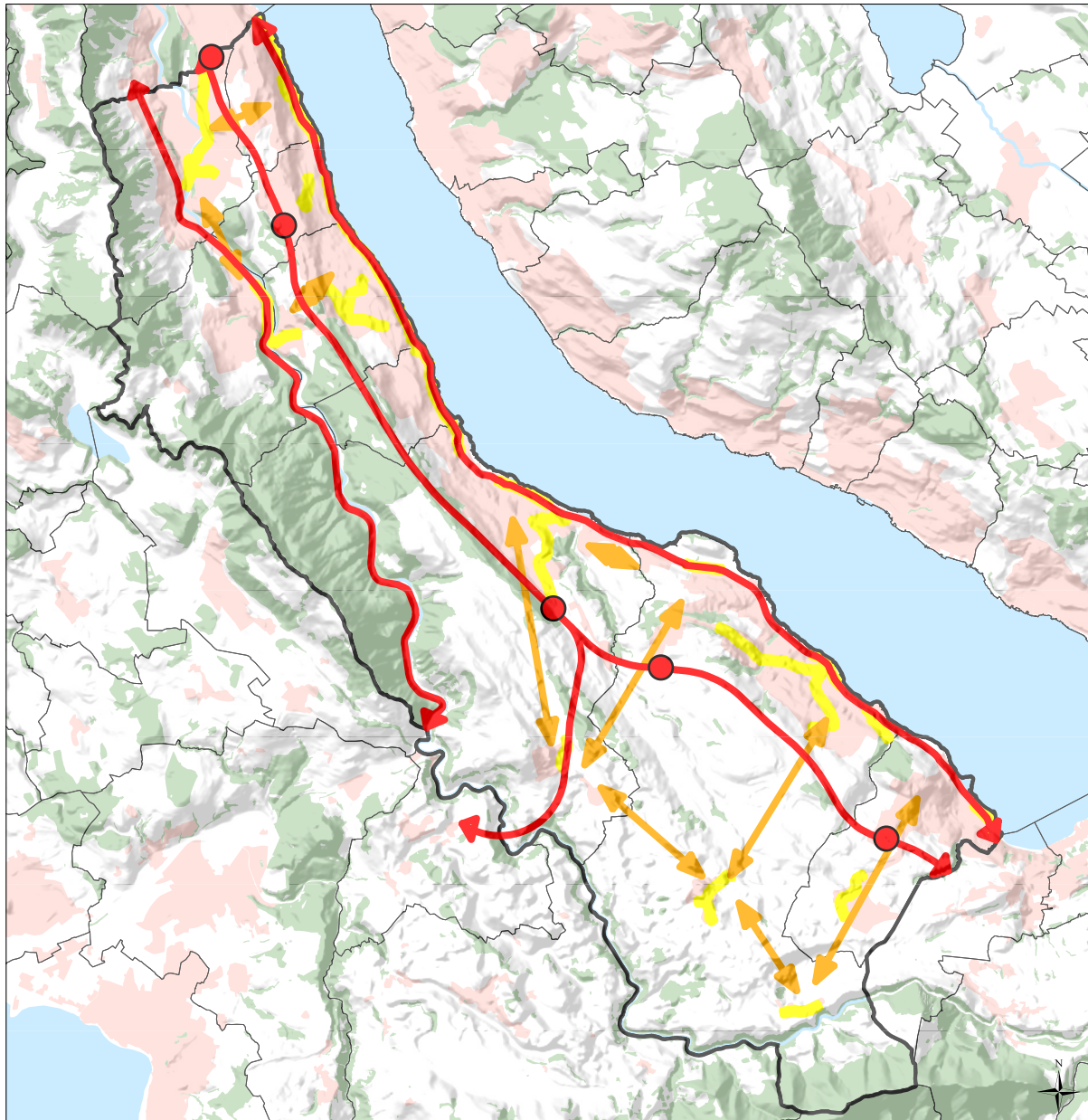
Die Gemeinden haben bei der Ausgestaltung ihrer kommunalen Planungsinstrumente (kommunale Richtpläne, Bau- und Zonenordnungen, Sondernutzungspläne, Erschliessungspläne, Parkierungsverordnungen) den regionalen Zielen Rechnung zu tragen und bei allen Planungen auf die Erreichung dieser Ziele hinzuwirken.

4.2 Strassenverkehr

4.2.1 Ziele

Das Strassennetz dient einerseits dem motorisierten Individualverkehr, andererseits stellt es die Infrastruktur für den strassengebundenen öffentlichen Verkehr sowie den Velo- und Fussverkehr dar. Daraus ergeben sich überlagernde Funktionen, welche das Strassennetz erfüllen soll.

Das Netz der Staatsstrassen ist weitgehend erstellt. Es wird angestrebt, den Durchgangsverkehr auf den Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen zu kanalisieren. Durch den Bau der A4 wurde die Sihltalstrasse bereits entlastet. Die beiden anderen Hauptverbindungen, die A3 auf dem Hügelkamm und die Seestrasse, sind relativ gut ausgelastet.



Strategie Strassenverkehr

Kantonaler Inhalt

- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Gute Zugänglichkeit regionsinterner Verkehr / Hauptachsen
- Regionale Verbindungen
- Regionsübergreifender Verkehr / Sammel- / Hauptachsen
- Siedlungsorientierte Gestaltung Ortsdurchfahrten

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx

Abb. 4.2a: Themenkarte Strategie Strassenverkehr

a) Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung in Ortszentren

Die Ortsdurchfahrten sollen grundsätzlich siedlungsorientiert gestaltet sein. Dafür werden in Abhängigkeit der Umfeldnutzung und der Strassenbelastung Abschnitte zur siedlungsverträglichen respektive siedlungsorientierten Strassenraumgestaltung im Richtplan festgelegt. Bei der Planung und Realisierung der Umgestaltung der Strassenräume sind akustische Prinzipien zu berücksichtigen.

b) Gute Anbindungen an die umliegenden Regionen

Die Region Zimmerberg soll mit dem motorisierten Individualverkehr gut an die umliegenden Regionen und Kantone sowie die Stadt Zürich angebunden sein. Dies erfordert funktionsfähige Strassennetze, die den regionsinternen Verkehr abwickeln können.

c) Verlagerung von Durchgangsverkehr auf die Hauptachsen

Der Durchgangsverkehr soll nicht durch die Ortschaften führen, sondern konzentriert auf den Hauptachsen. Die Festlegung von siedlungsverträglichen oder siedlungsorientierten Strassenräumen unterstützt dieses Ziel.

4.2.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte sind die übergeordneten Strassen, die Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen aus dem kantonalen Richtplan abgebildet. Die Verbindungsstrassen von regionaler Bedeutung sind abschliessend festgelegt und bilden ein, insbesondere dem regionsinternen Verkehr, dienendes Netz. Sie haben den Status sogenannter Staatsstrassen. Die Zuständigkeit für Planung, Bau und Finanzierung obliegt dem Kanton. In folgender Tabelle sind die Strassenkategorien charakterisiert. Die Verkehrsmengen entsprechen der Belastbarkeit unter Berücksichtigung der Umgebung.

Klassierung	Funktion Gestaltung	Verkehrsmenge	Festset- zungsstufe
Hauptverkehrs- strasse (HVS)	Wichtige Achsen, die zusammen mit Hochleistungsstrassen (HLS) das übergeordnete Strassennetz bilden: Kanalisation des Verkehrs möglichst abseits lärmempfindlicher Nutzungen; Strassenraum dient MIV, ÖV, Fuss- und Veloverkehr; Gestaltungsmassnahmen zur Verbesserung der Siedlungsqualität. (siedlungsverträgliche und in Ortszentren siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung)	12'000 – 20'000 Fz./Tag ca. 1'800 – 2'400 Fz./Spitzenstunde	kantonal
Verbindungs- strasse (VS)	Anbindung von Siedlungsgebieten und Erholungsschwerpunkten an das übergeordnete Strassennetz: Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung	bis 12'000 Fz./Tag ca. 1'500 Fz./Spitzenstunde	regional
Sammelstrasse (SS)	Sammlung des Verkehrs aus Erschliessungsstrassen Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung	4'000 – 8'000 Fz./Tag ca. 500 – 1'000 Fz./Spitzenstunde	kommunal
Erschliessungs- strasse (ES)	Quartierinterne Bedeutung im Strassen- netz, Parzellenerschliessung Siedlungsorientierte Strassenraumgestaltung	bis 4'000 Fz./Tag ca. 500 Fz./Spitzenstunde	kommunal

Tab. 4.2b: Strassentypen und Charakterisierung

Als geplante Strassen sind der Hirzeltunnel aus dem Raum Sihlbrugg zur A3 sowie die Umfahrung Adliswil Nord enthalten. Bei Realisierung des Hirzeltunnels werden, als flankierende Massnahmen gemäss kantonalem Richtplan, die Zugerstrasse über den Hirzel zur Verbindungsstrasse abklassiert und die Sihltalstrasse rückgebaut.

Die geplanten Infrastrukturen, sowie Umgestaltungen und Umklassierungen von regionaler Bedeutung sind in folgender Tabelle zusammengefasst. Die Nummerierung bezieht sich auf die Themenkarte. Es ist jeweils zu prüfen, ob auch die Lärmemission gemindert werden kann. Die Abschnitte „Umgestaltung Strassenraum“ werden in zwei Kategorien unterteilt:

- Umgestaltung Strassenraum aufgrund Analyse Verträglichkeit Strassenraum
- Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien

Die präzise Abschnittsbildung ist anhand der kantonalen Grundlagen zu verifizieren.

Nr.	Abschnitt	Strassen-klassierung	Vorhaben	Realisierungs-horizont	Koordinations-hinweis
1	Zürichstrasse, Adliswil	HVS (Zürich-/Albisstrasse zur Umklassierung vorgesehen im Rahmen Umfahrung Adliswil)	Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien	kurzfristig	
2	Albisstrasse, Adliswil	HVS (Zürich-/Albisstrasse zur Umklassierung vorgesehen im Rahmen Umfahrung Adliswil)	Umgestaltung Strassenraum aufgrund Analyse Verträglichkeit Strassenraum (teilweise bereits realisiert)	kurzfristig	
3	Wachtstrasse, Adliswil	HVS	Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien	kurzfristig	
4	Zugerstrasse, Horgen (Hirzel)	HVS (zur Abklassierung vorgesehen mit Hirzeltunnel)	Umgestaltung Strassenraum aufgrund Analyse Verträglichkeit Strassenraum	langfristig	Angrenzendes Landschafts-schutzobjekt (Moränenlandschaft Sagen-Spitzen-Aenderholz-Schlieregg) Angrenzendes Naturschutzobjekt (Aegertenried)
5	Seestrasse (Abschnitt Stockerstrasse – Schärbächlistrasse), Horgen	HVS	Umgestaltung Strassenraum aufgrund Analyse Verträglichkeit Strassenraum	bestehend	Prüfauftrag: Aufhebung Parkfelder gemäss Kap. 4.5.3
6	Seestrasse (Abschnitt Schärbächlistrasse – Fährestrasse), Horgen	HVS	Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien	langfristig	

Nr.	Abschnitt	Strassen-klassierung	Vorhaben	Realisierungshorizont	Koordinationshinweis
6a	Seestrasse (Abschnitt Plattenstrasse – Gemeindegrenze), Horgen	HVS	Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien	langfristig	Prüfauftrag: Aufhebung Parkfelder gemäss Kap. 4.5.3
7	Waidlistrasse / Zugerstrasse, Horgen	VS	Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien	kurzfristig	Strassenprojekt in öffentlicher Auflage § 16, 17 StrG
10	Hornhaldenstrasse (Bereich Einmündung in Seestrasse), Kilchberg	HVS	Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien	mittelfristig	
11	Dorfstrasse (Bereich Einmündung in Seestrasse), Kilchberg	HVS	Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien	mittelfristig	
11a	Seestrasse, Kilchberg	HVS	Umgestaltung Strassenraum aufgrund Analyse Verträglichkeit Strassenraum	mittelfristig	Prüfauftrag: Aufhebung Parkfelder gemäss Kap. 4.5.3
12	Sihlstrasse / Neue Dorfstrasse, Langnau am Albis	VS	Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien	kurzfristig	
12a	Seestrasse (Abschnitt Grenzweg – Strandbad), Oberrieden	HVS	Umgestaltung Strassenraum aufgrund Analyse Verträglichkeit Strassenraum	mittelfristig	Prüfauftrag: Aufhebung Parkfelder gemäss Kap. 4.5.3
12b	Seestrasse (Abschnitt Strandbad – Tischentoilette) / Tischentoilettenstrasse (Einmündung Seestrasse), Oberrieden	HVS	Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien	mittelfristig	Prüfauftrag: Aufhebung Parkfelder gemäss Kap. 4.5.3
13	Bergstrasse (Abschnitt Fälmisstrasse – Beichlenstrasse) Samstagern, Richterswil	HVS / VS	Umgestaltung Strassenraum aufgrund Analyse Verträglichkeit Strassenraum	kurzfristig	Angrenzendes Landschaftsschutzobjekt (Moränenwälle Seeli-Bellen), Angrenzendes Naturschutzobjekt (Ried bei Zopfschmitten)
14	Bergstrasse (Abschnitt Beichlenstrasse – Ri. Richterswil) Samstagern, Richterswil	HVS / VS	Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien	kurzfristig	
15	Seestrasse, Richterswil	HVS	Umgestaltung Strassenraum aufgrund Analyse	mittelfristig	Prüfauftrag: Aufhebung

Nr.	Abschnitt	Strassen-klassierung	Vorhaben	Realisierungs-horizont	Koordinations-hinweis
			Verträglichkeit Strassen- raum		Parkfelder ge- mäss Kap. 4.5.3
16	Nidelbadstrasse, Rüschlikon	VS	Umgestaltung Strassen- raum aufgrund weiterer Kriterien	kurzfristig	
16a	Seestrasse, Rüschli- kon	HVS	Umgestaltung Strassen- raum aufgrund weiterer Kriterien	mittelfristig	Prüfauftrag: Aufhebung Parkfelder ge- mäss Kap. 4.5.3
18	Gattikerstrasse, Thalwil	VS	Umgestaltung Strassen- raum aufgrund weiterer Kriterien	mittelfristig	Angrenzendes Landschafts- schutzobjekt (Moränenland- schaft Gemein- dewald-Land- forst-Gattiker Weiher), An- grenzendes Na- turschutzobjekt (Gattiker Wei- her und –Ried)
19	Albisstrasse / Zürcherstrasse / Tischenloo- strasse, Thalwil	HVS	Umgestaltung Strassen- raum aufgrund weiterer Kriterien	kurzfristig	
19a	Seestrasse, Thalwil	HVS	Umgestaltung Strassen- raum aufgrund weiterer Kriterien	kurzfristig	Prüfauftrag: Aufhebung Parkfelder ge- mäss Kap. 4.5.3
20	Schönenbergstrasse, Wädenswil	VS	Umgestaltung Strassen- raum aufgrund weiterer Kriterien	mittelfristig	
21	Zugerstrasse / Seestrasse, Wädens- wil	HVS / VS	Umgestaltung Strassen- raum aufgrund weiterer Kriterien	kurzfristig	Prüfauftrag: Aufhebung Parkfelder ge- mäss Kap. 4.5.3
22	Seestrasse, Wädens- wil	HVS	Umgestaltung Strassen- raum aufgrund Analyse Verträglichkeit Strassen- raum	kurzfristig	Prüfauftrag: Aufhebung Parkfelder ge- mäss Kap. 4.5.3
23	Einsiedlerstrasse (Bereich Reidbach), Wädenswil	VS	Umgestaltung Strassen- raum aufgrund weiterer Kriterien	mittelfristig	
24	Seestrasse, Wädens- wil Au	HVS	Umgestaltung Strassen- raum aufgrund weiterer Kriterien	mittelfristig	Prüfauftrag: Aufhebung Parkfelder ge- mäss Kap. 4.5.3
25	Dorfstrasse (Abschnitt Schönenbergstrasse –	VS	Umgestaltung Strassen- raum aufgrund Analyse	kurzfristig	

Nr.	Abschnitt	Strassen-klassierung	Vorhaben	Realisierungs-horizont	Koordinations-hinweis
	Im Seeblick), Wädenswil (Hütten)		Verträglichkeit Strassenraum		
26	Dorfstrasse (Abschnitt Im Seeblick – Im Boden), Wädenswil (Hütten)	VS	Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien	kurzfristig	
27	Hirzelstrasse / Hüttnerstrasse / Wädenswilerstrasse, Wädenswil (Schönenberg)	VS	Umgestaltung Strassenraum aufgrund weiterer Kriterien	kurzfristig	

Abb. 4.2c: Abschnittskategorisierung Umgestaltung Strassenraum

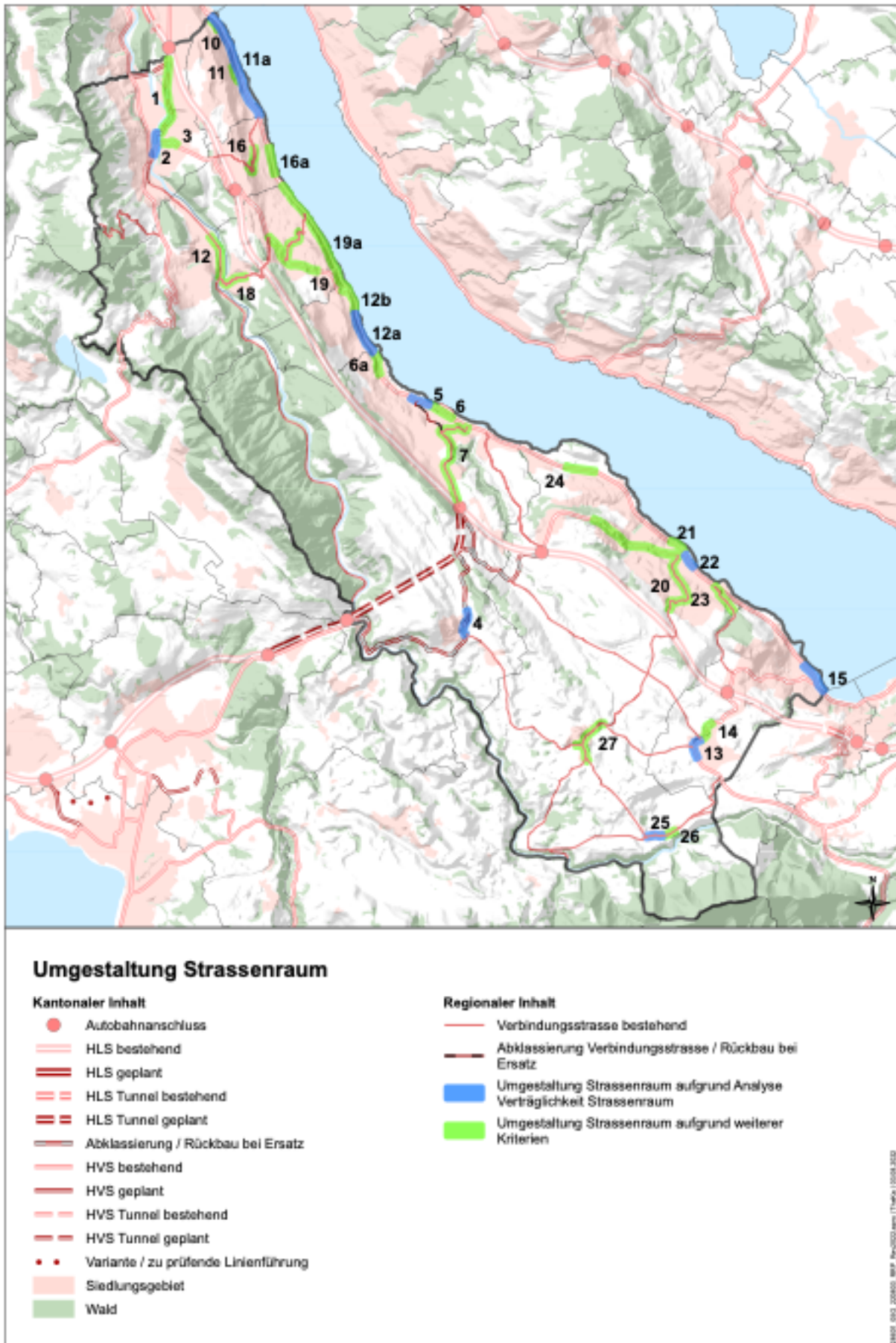


Abb. 4.2d: Themenkarte Umgestaltung Strassenraum

4.2.3 Massnahmen

a) Region

Die Hauptverkehrs- und Verbindungsstrassen sind insbesondere im Zentrum der Ortschaften hinsichtlich einer gesteigerten Siedlungs- und Aufenthaltsqualität, einer verbesserten Sicherheit für Fussgänger und Velofahrer und unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs umzugestalten.

Die Region berücksichtigt dabei die Interessen der Gemeinden. Bei umzugestaltenden Strassenabschnitten, die durch geschützte Ortsbilder führen, ist dem Innerortscharakter besondere Bedeutung zu schenken. Ist die Strassenraumgestaltung überlagert durch einen Abschnitt zur Raumsicherung für Busbevorzugungsmassnahmen ist dies bei der Planung zu berücksichtigen.

b) Gemeinden

Die Gemeinden wirken bei den Planungen, insbesondere bei der Umgestaltung von Strassenabschnitten, mit. Die raumrelevanten Ziele und Karteneinträge sind mittels Baulinien grundeigentümerverschreiblich zu sichern.

Die Quartiererschliessung ist auf kommunaler Stufe festzulegen.

4.3 Öffentlicher Personenverkehr

4.3.1 Ziele

Der öffentliche Verkehr übernimmt für das Bevölkerungswachstum in der Region Zimmerberg eine tragende Rolle. Da die Stärke des öffentlichen Verkehrs darin liegt, dicht bebaute Gebiete zu erschliessen und untereinander zu verbinden, soll in der Region Zimmerberg die Siedlungsentwicklung mit der Entwicklung des öffentlichen Verkehrs Hand in Hand erfolgen.

Um den Anteil des öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr zu erhöhen, soll das Siedlungsgebiet gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen werden und die Siedlungsentwicklung primär in gut erschlossenen Gebieten stattfinden.

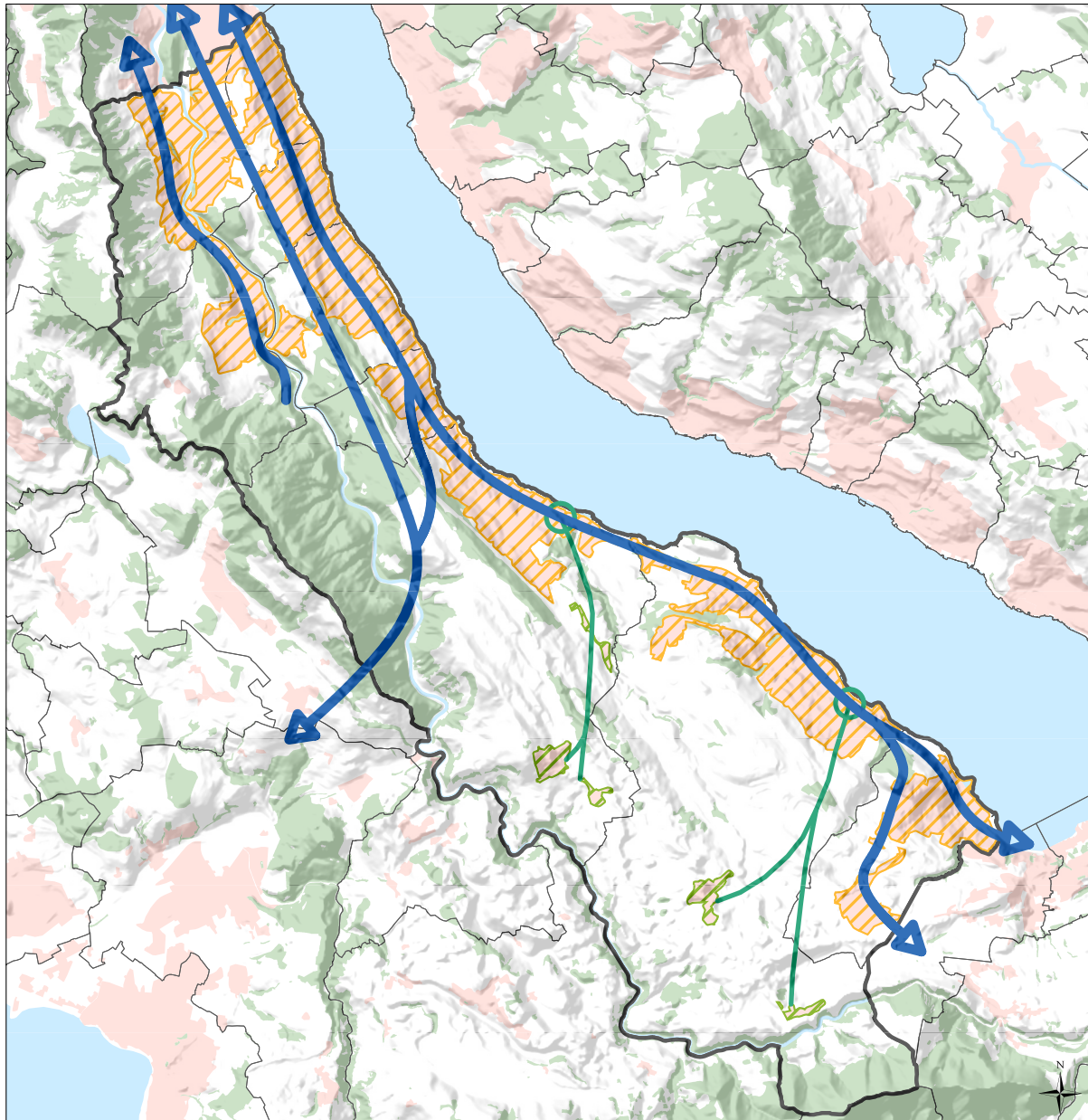
Die Anforderungen und die Angebotsstandards orientieren sich an der Angebotsverordnung des Kantons Zürich und den Vorgaben des ZVV.

Nr.	Handlungsraum	Erschliessungsfunktion	Standards (Mo-Fr)	Koordinationshinweis
1	Urbane Wohnlandschaft	Erschliessung des Siedlungsgebiets und Zubringer zu S-Bahn-Stationen	Bedienungsstandard 1: anzustrebender Grundtakt: 15' / 30'	An den S-Bahn-Stationen ist eine ausreichende Anzahl an Veloabstellplätzen anzubieten.
2	Landschaft unter Druck / Natur- und Kulturlandschaft		Vorgaben an Takt und Betriebszeiten sind abgestimmt auf die Haupteerschliessung	
	Siedlungsgebiet	Anbindung des Siedlungsgebiets an die Haupteerschliessungsrichtung	Bedienungsstandard 2: anzustrebender Grundtakt: 30' / 60'	
3	Erholungsgebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets	Anbindung des Erholungsgebiets an die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs	Vorgaben an Takt und Betriebszeiten sind abgestimmt auf die Haupteerschliessung Bedienungsstandard 3: nachfrageorientiert in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem marktverantwortlichen Unternehmen	

Hinweis:

Erholungsgebiete sind gemäss Angebotsverordnung nicht erschliessungspflichtig.

Abb. 4.3a: Bedienungsstandards



Strategie öffentlicher Verkehr

Kantonaler Inhalt

- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Regionsübergreifender Verkehr / Sammel- / Hauptkorridore
- Anbindung an regionsübergreifenden Verkehr
- Siedlungsgebiet in Handlungsräumen "Landschaft unter Druck / Kultur- / Naturlandschaft"
- Siedlungsgebiet im Handlungsraum "urbane Wohnlandschaft"

28601_05G_29800_RRP_Rev2022_axx | Thema | 03.08.2022

Abb. 4.3b: Themenkarte Strategie öffentlicher Verkehr

a) Gut ausgebautes ÖV-Angebot im Handlungsraum urbane Wohnlandschaft

Die meisten wichtigen Quell- und Zielpunkte des öffentlichen Verkehrs in der Region Zimmerberg liegen innerhalb des Handlungsraumes urbane Wohnlandschaft. Quell- und Zielpunkte werden durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossen und miteinander verbunden. Das Angebot ist auf den regionsübergreifenden öffentlichen Verkehr abzustimmen.

b) Leistungsfähige Anbindungen aller Siedlungsgebiete an die S-Bahn

Siedlungsgebiete ausserhalb der urbanen Wohnlandschaft werden durch leistungsfähige Anbindungen an das regionale und überregionale öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen.

c) Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr

Wichtige Nutzungsschwerpunkte sind mit der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr zu koordinieren. Die Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr der Nutzungsschwerpunkte Versorgung ist zu gewährleisten.

d) Koordination von Erholungsnutzung und öffentlichem Verkehr

Gebiete, die ausserhalb des Siedlungsgebiets liegen und vorwiegend der Erholung dienen, sind analog zur Erschliessung mit dem motorisierten Individualverkehr auch mit dem öffentlichen Verkehr der Nachfrage entsprechend und in Koordination mit dem marktverantwortlichen Unternehmen zu erschliessen. (*Hinweis*: Erholungsgebiete sind gemäss Angebotsverordnung nicht erschliessungspflichtig)

e) Förderung der multimodalen Mobilität

Um den öffentlichen Verkehr gut mit den anderen Verkehrsträgern zu verbinden, wird eine multimodale Mobilität gefördert. Dazu soll an zentralen Haltestellen im Siedlungsgebiet ausserhalb der urbanen Wohnlandschaft und an den Bahnhöfen/Bahn-Stationen im Allgemeinen der Wechsel auf andere Verkehrsträger möglich sein.

f) Zuverlässige Anschlüsse und Fahrplanstabilität

Um die Anschlüsse an das regionale und regionsübergreifende ÖV-Netz zu gewährleisten und die Region Zimmerberg mit ihren Nachbarregionen und auch regionsintern die Nutzungsschwerpunkte untereinander zu verbinden, soll der ÖV priorisiert werden. Dafür werden Strassenabschnitte mit Raumsicherungsbedarf für ÖV-Priorisierung ausgeschieden.

g) Differenzierte Förderung des ÖV

Der ÖV wird überall dort gefördert und gestärkt, wo er Vorteile gegenüber dem MIV und dem Fuss- und Veloverkehr aufweist.

4.3.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte sind die übergeordneten Anlagen und Verbindungen aus dem kantonalen Richtplan abgebildet. Diese umfassen die S-Bahn und den Fernverkehr. Im kantonalen Richtplan ist der Doppelspurausbau des Zimmerbergtunnels enthalten. Dieser geplante Ausbau stärkt die Verbindung der Region Zimmerberg mit ihren Nachbarregionen und -kantonen. Der regionale Verkehrsplan bezeichnet Strassenabschnitte mit Bedarf für Buspriorisierungsmassnahmen, leistungsfähige Anbindungen von Siedlungsgebieten an das S-Bahn-Netz, zu erschliessende Nutzungsschwerpunkte, weitere für den Betrieb notwendige Anlagen und die geplante Tramverbindung nach Adliswil. Die Festlegung im Plan ist die Grundlage für die Sicherung des erforderlichen Verkehrsraumes.

Folgende Richtplaneinträge werden im Regionalen Richtplan im Bereich öffentlicher Verkehr zur Raumsicherung sowie zur Sicherung des bestehenden ÖV-Angebotes vorgenommen.

Nr. Objekt/Strecke	Funktion	Vorhaben	Standard	Realisierungs-horizont	Koordinationshinweis	
1	Haupterschliessungsrichtung S-Bahn-Haltestelle Horgen	Erschliessung von Hirzel mit regionalem ÖV-Angebot / leistungsfähige Anbindung an die S-Bahn	Sicherung der ÖV-Erschliessung	anzustrebender Grundtakt 30' abgestimmt auf S-Bahn	bestehend	Im Siedlungsgebiet Hirzel ist an einer geeigneten Haltestelle des öffentlichen Verkehrs eine ausreichende Anzahl Veloabstellplätze anzubieten
2	Haupterschliessungsrichtung S-Bahn-Haltestelle Wädenswil	Erschliessung von Schönenberg mit regionalem ÖV-Angebot / leistungsfähige Anbindung an die S-Bahn	Sicherung der ÖV-Erschliessung	anzustrebender Grundtakt 30' abgestimmt auf S-Bahn	bestehend	Im Siedlungsgebiet Schönenberg ist an einer geeigneten Haltestelle des öffentlichen Verkehrs eine ausreichende Anzahl Veloabstellplätze anzubieten
3	Haupterschliessungsrichtung S-Bahn-Haltestelle Wädenswil	Erschliessung von Hütten mit regionalem ÖV-Angebot / leistungsfähige Anbindung an die S-Bahn	Sicherung der ÖV-Erschliessung	anzustrebender Grundtakt 30' abgestimmt auf S-Bahn	bestehend	Im Siedlungsgebiet Hütten ist an einer geeigneten Haltestelle des öffentlichen Verkehrs eine ausreichende Anzahl Veloabstellplätze anzubieten
4 (a-c)	Tramlinie	Erschliessung Gebiet Sunnau / Grütpark / Dietlimoos Sood-Zentrum-Sihlau	Verlängerung Tramlinie 7 bis Bahnhof Adliswil (4a) Variante Option Verlängerung bis Sood (4b und 4c)		langfristig	Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. ZH1213 „Tüfiweiher“
5	Standseilbahn, Horgen	Verbindung von Horgen Dorfzentrum und Horgen Oberdorf	Erstellung einer Standseilbahn, Trasseesicherung gemäss Projekt		mittelfristig	Abstimmen auf den Ausbau Bahnhof Oberdorf durch SBB (~2025)

Nr. Objekt/Strecke	Funktion	Vorhaben	Standard	Realisierungs-horizont	Koordinationshinweis
6	Standseilbahn, Thalwil	Verbindung von Thalwil Bahnhof und Schiffstation	Erstellung einer Standseilbahn, Trasseesicherung		langfristig
7	zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt Horgen, Spital	Erschliessung Nutzungsschwerpunkt Versorgung	Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Bushaltestelle innerhalb von 150 m, Bedienungsstandard gemäss Handlungsraum	bestehend
8	zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt Freizeit Horgen, Sihlbrugg alter Bahnhof	Erschliessung von Erholungsgebieten	Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Bushaltestelle innerhalb von 150 m, Bedienungsstandard gemäss Handlungsraum	Koordination mit Erholungsgebieten
9	zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt Freizeit Horgen, Sihlwald	Erschliessung von Erholungsgebieten	Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Bushaltestelle innerhalb von 150 m, Bedienungsstandard gemäss Handlungsraum	Koordination mit Erholungsgebieten
10	zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt Kilchberg, Sanatorium	Erschliessung Nutzungsschwerpunkt Versorgung	Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Bushaltestelle innerhalb von 150 m, Bedienungsstandard gemäss Handlungsraum	bestehend
11	zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt Kilchberg, See-Spital	Erschliessung Nutzungsschwerpunkt Versorgung	Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Bushaltestelle innerhalb von 150 m, Bedienungsstandard gemäss Handlungsraum	bestehend
12	zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt Rüslikon, Park im Grüene	Erschliessung Nutzungsschwerpunkt Versorgung	Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Bushaltestelle innerhalb von 150 m, Bedienungsstandard gemäss Handlungsraum	bestehend
13	zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt Richterswil, Paracelsus Spital	Erschliessung Nutzungsschwerpunkt Versorgung	Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Bushaltestelle innerhalb von 150 m, Bedienungsstandard gemäss Handlungsraum	geplant

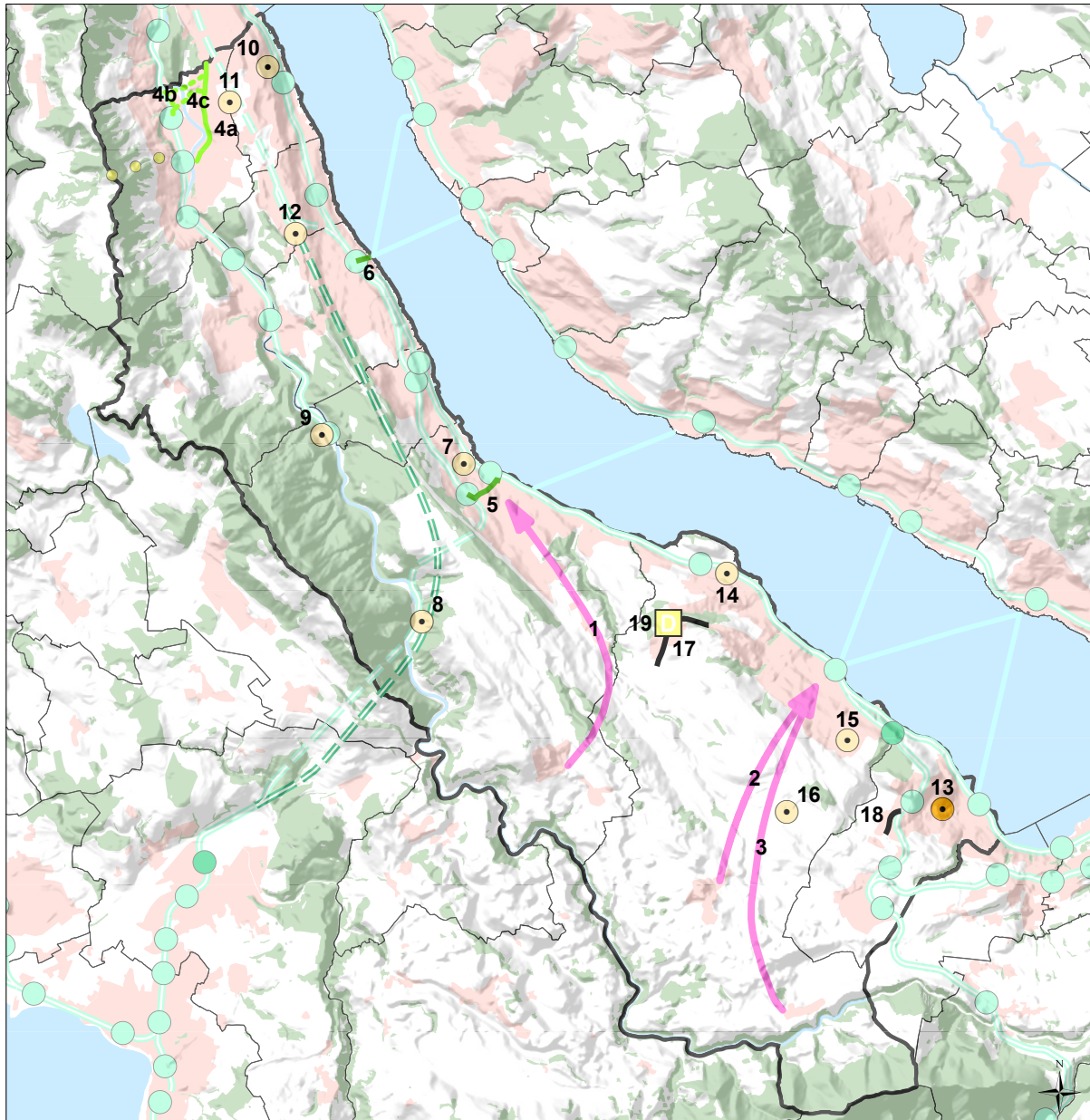
Nr. Objekt/Strecke	Funktion	Vorhaben	Standard	Realisierungs-horizont	Koordinationshinweis	
14	zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt Wädenswil, Aubrücke	Erschliessung Nutzungsschwerpunkt Versorgung	Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Bushaltestelle innerhalb von 150 m, Bedienungsstandard gemäss Handlungsraum	bestehend	
15	zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt Wädenswil, Campus Grüental	Erschliessung Nutzungsschwerpunkt Versorgung	Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Bushaltestelle innerhalb von 150 m, Bedienungsstandard gemäss Handlungsraum	bestehend, Koordination Gebietsplanung	
16	zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt Freizeit, Sportanlage Beichlen, Wädenswil	Erschliessung von Erholungsgebieten	Abstimmung von Siedlung und Verkehr	Bushaltestelle innerhalb von 150 m, Bedienungsstandard gemäss Handlungsraum	Koordination mit Erholungsgebieten	
17	Bustrasse Wädenswil, Hintere Rüti	Sicherstellung Betriebsstabilität	Bustrasse auf Zugerstrasse bis zum Kreisel Neubühl - in beide Fahrrichtungen (Koordinationshinweis Verkehrsablauf MIV)		mittelfristig	Massnahmen zur Verflüssigung des Verkehrsablaufs MIV prüfen
18	Bustrasse Richterswil, Autobahnausfahrt	Sicherstellung Betriebsstabilität	Bustrasse (Koordinationshinweis Verkehrsablauf MIV)		mittelfristig	Massnahmen zur Verflüssigung des Verkehrsablaufs MIV prüfen
19	Busdepot Rütihof, Wädenswil	Anlage für regionalen Busbetrieb	Standort Busdepot		bestehend	

Hinweise:

Die Einträge Standseilbahn (Nr. 5 + 6) dienen einzig der Raumsicherung.

Erholungsgebiete sind gemäss Angebotsverordnung nicht erschliessungspflichtig.

Abb. 4.3c: Karteneinträge ÖV



Öffentlicher Verkehr

Kantonaler Inhalt

- Station / Haltestelle bestehend
- Station / Haltestelle geplant
- Bahnlinie bestehend
- Bahnlinie geplant
- Bahntunnel bestehend
- Bahntunnel geplant
- Luftseilbahn bestehend
- Schifffahrtslinie bestehend
- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt bestehend
- Zu erschliessender Nutzungsschwerpunkt geplant
- D Busdepot bestehend
- Schmalspurbahn / Tramlinie geplant
- - - Variante / zu prüfende Linienführung (Schmalspurbahn)
- Bustrasse geplant
- Standseilbahn geplant
- Hapterschliessungsrichtung

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx

Abb. 4.3d: Themenkarte öffentlicher Verkehr

4.3.3 Massnahmen

a) Region

Mit der 4. Teilergänzung S-Bahn wird ein durchgehender Viertelstundentakt auf dem übergeordneten Netz erreicht. Damit das ÖV-Potenzial ausgeschöpft werden kann, sind die Angebotsbereiche von Gebieten mit Nutzungsvorhaben auf das übergeordnete Netz abzustimmen. Die Gemeindegebiete Hirzel (Horgen), Hütten (Wädenswil) und Schönenberg (Wädenswil) sind mit attraktiven und leistungsfähigen Verbindungen an das S-Bahn-Netz anzubinden. Auf Strecken, bei denen der regionale Busverkehr im Mischverkehr mit dem motorisierten Individualverkehr geführt wird, ist der Busverkehr zu priorisieren, um Anschlüsse an das regionale und regionsübergreifende ÖV-Netz zu gewährleisten. Die kommunalen Anliegen werden von der Regionalen Verkehrskonferenz gemeinsam mit der ZPZ koordiniert.

b) Gemeinden

Führt die Erschliessung eines Gebietes mit Nutzungsvorhaben über eine Strasse von kommunaler Bedeutung, so hat die Gemeinde bei der Festlegung von Baulinien die Bedürfnisse des regionalen Busbetriebes zu berücksichtigen.

4.4 Fuss- und Veloverkehr

4.4.1 Ziele

a) Veloverkehr

Das im Verkehrsplan bezeichnete Netz von Veloverbindungen mit regionaler Bedeutung stellt ein zusammenhängendes Netz für den regionalen Veloverkehr dar. Das Netz gemäss kantonalem Velonetzplan dient insbesondere dem überkommunalen Alltagsverkehr.

Das durch die Region festgelegte Netz dient in Ergänzung zu den übergeordneten Velorouten auch dem regionalen Freizeitverkehr. Bei der Planung von neuen Verbindungen ist Wert auf ein attraktives Umfeld zu legen. Dabei sind auch akustische Kriterien zu berücksichtigen.

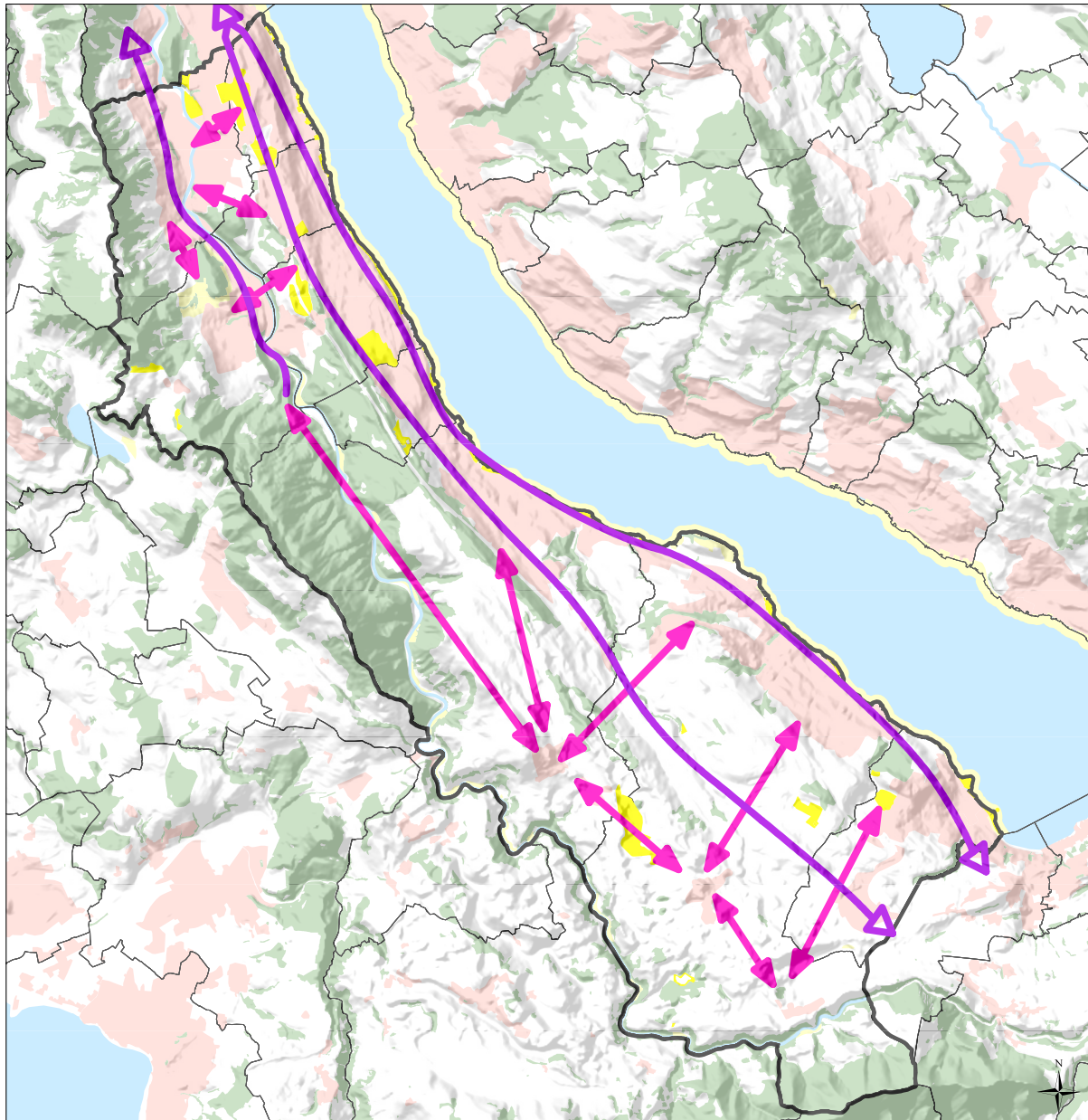
An Bahnhöfen und zentralen Haltestellen, die durch das Velonetz gut erschlossen sind, ist eine ausreichende Anzahl an Abstellplätzen zur Verfügung zu stellen.

b) Fuss- und Wanderwege

Das Netz der Fuss- und Wanderwege ist weitgehend bestehend. Um den Fussverkehr im Alltag und auch in der Freizeit attraktiv zu machen, sind bestehende Netzlücken zu schliessen und die Netze den Anforderungen der zu Fuss Gehenden und Wanderern bezüglich Ausbau und Zugänglichkeit entsprechend zu gestalten. Bei der Planung von neuen Verbindungen ist Wert auf ein attraktives Umfeld zu legen. Dabei sind auch akustische Kriterien zu berücksichtigen. Grössere Lücken bestehen insbesondere noch beim Seeuferweg. Wo möglich und mit verhältnismässigem Aufwand realisierbar soll der Seeuferweg direkt am Wasser geführt werden. Ein Ausweichen auf das Trottoir der Seestrasse soll nur ausnahmsweise und nur für kurze Strecken erfolgen.

Die regionalen Fuss – und Wanderwege erschliessen Erholungsräume von überörtlicher Bedeutung. Bei den bezeichneten Wegen sind die Bedürfnisse der Fussgänger und Wanderer hinsichtlich Belag und Schutz gegen störende Verkehrsarten besonders zu berücksichtigen. Wo nötig, sind mit Baulinien begleitende Grünzüge zu sichern.

Insbesondere sollen die wichtigen Naherholungsgebiete über Fuss- und Wanderwege auch für mobilitätseingeschränkte oder –behinderte Personen zugänglich sein. Die hindernisfreien Fuss- und Wanderwege führen entlang des bestehenden Fuss- und Wanderwegnetzes.



Strategie Fuss- und Veloverkehr

Kantonaler Inhalt

- Erholungsgebiet
- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Verbindungen für den regionsinternen Verkehr
- Fläche, gut zugängliche Hauptachsen Velo-/ Fusswege
- Erholungsgebiet

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx

Abb. 4.4a: Themenkarte Strategie Fuss- und Veloverkehr

4.4.2 Karteneinträge

a) *Veloverkehr*

Im regionalen Richtplan werden die Verbindungen gemäss kantonalem Velonetzplan und weitere regionale Freizeitverbindungen festgehalten.

Der Topographie entsprechend enthält das Velowegnetz der Region Zimmerberg vor allem Längsverbindungen und zwar nach Möglichkeit auf etwa durchgehend gleicher Höhe. Einzelne Querverbindungen ergänzen und vervollständigen das Netz.

Die meisten Verbindungen für den Veloverkehr sind bestehend, jedoch den Bedürfnissen bezüglich Ausbaustandards und Sicherheit noch zu optimieren.

Der detaillierte Beschrieb der kantonalen Verbindungen ist den Verbindungsdatenblättern des kantonalen Velonetzplans zu entnehmen. Die Zuordnung und Funktion der Verbindungen gemäss kantonalem Velonetzplan wird wie folgt festgelegt, wobei sich Alltagsverbindungen und Freizeitrouten überlagern können:

Veloschnellroute: Das Velonetz besteht in erster Linie aus Haupt- und Nebenverbindungen. Veloschnellrouten sind in einem ersten Schritt in Pilotprojekten auf ihre Machbarkeit und Zweckmässigkeit zu überprüfen. Die vorgesehenen Verbindungen für Veloschnellrouten sind daher als Abschnitte zu verstehen, die für Pilotprojekte in Frage kommen. Die Veloschnellrouten sind längere und durchgängige Routen, auf welchen der Veloverkehr möglichst störungsfrei und ungehindert (genügende Breite, kreuzungsarm) vorankommt. In Siedlungsgebieten, wo keine separaten Trassees möglich sind, können diese Routen örtlich auf wenig befahrenen Strassen (Velostrassen) geführt werden. Die Nachfrage ist hoch und deshalb muss auf längeren Abschnitten ein Kreuzen und Überholen gleichzeitig möglich sein.

Hauptverbindung: Die Hauptverbindungen ermöglichen dem Alltags- und Freizeitveloverkehr zusammenhängende Verbindungen zwischen den wichtigen Quellen und Zielen. Sie sind durchgängig eigentrasseiert (Radstreifen oder -wege) oder werden auf kommunalen oder kantonalen Strassen geführt und sind möglichst hindernisarm resp. erlebnisreich. Bei Gegenverkehr ist ein Querschnitt für drei Velos nebeneinander, bei Einrichtungsverkehr einer für zwei Velos erforderlich.

Nebenverbindungen: Mit den Nebenverbindungen werden alle relevanten Ziele des Alltagsveloverkehrs angebunden. Die Verbindungen können ausserorts mit Fusswegen kombiniert werden. Als Nebenverbindungen sind auch die unabhängig von den Hauptverbindungen geführten Routen des Freizeitverkehrs bezeichnet.

Ausstattung: Alltagsverbindungen und Freizeitrouten können sich überlagern. Alltagsverbindungen sind in der Regel mit Hartbelag und einer Beleuchtung versehen. Bei Freizeitrouten kann im Rahmen der Interessensabwägung (z.B. Anliegen des Naturschutzes oder des Gewässerschutzes) oder in Kombination mit einem Wanderweg auf einen Hartbelag und eine Beleuchtung verzichtet werden.

Geplante Strecken: Die in der Richtplankarte als geplant bezeichneten Verbindungen weisen sowohl lineare Schwachstellen als auch Netzlücken auf und erfordern entweder den Bau respektive die Verbreiterung eines Radwegs oder die Markierungen von Radstreifen. Demgegenüber werden im regionalen Richtplan punktuelle Schwachstellen wie gefährliche Passagen, Kreuzungen oder punktuelle Lücken vorhanden, nicht erfasst. Welche Massnahmen im Einzelnen ergriffen werden sollen, ist Sache der Umsetzung durch den Kanton. Der detaillierte Beschrieb der geplanten Strecken bzw. der Schwachstellen ist den Verbindungsdatenblättern des kantonalen Velonetzplans zu entnehmen. Folgend sind die geplanten Strecken gemäss kantonalem Velonetzplan erfasst:

Datenblatt	Objekt/Strecke	Funktion	Vorhaben (geplante Strecken)	Realisierungs-horizont
10_001	Verbindung Hirzel – Schönenberg	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_002 (Schönenbergstrasse, Hirzel), S10_128 (Wädenswilerstrasse, Schönenberg)	Kurz- bis mittelfristig
03_046	Verbindung Ebertswil – Hirzel	Nebenverbindung	Sanierung der Netzlücke S10_126 (Zugerstrasse, Hirzel)	mittelfristig
10_002	Verbindung Schönenberg – Hütten	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstelle S10_001 (Dorfstrasse, Hütten)	mittelfristig
10_003	Verbindung Hütten – Samstagern	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_001 (Dorfstrasse, Hütten), S10_003 (Bergstrasse, Richterswil)	mittelfristig
10_004	Verbindung Samstagern – Richterswil	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_142, S10_143, und S10_149 (Bergstrasse, Richterswil), S10_146, (Zugerstrasse, Richterswil)	mittelfristig
10_005	Verbindung Schönenberg – Samstagern	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_149 und S10_003 (Bergstrasse Richterswil), S10_004 und S10_128 (Wädenswilerstrasse, Schönenberg), S10_135 (Rothenblattstrasse, Schönenberg)	Kurz- bis mittelfristig
10_006	Verbindung Richterswil – Zentrum, Wädenswil	Hauptverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_012, S10_131, S10_132 und S10_010, S10_011 (Seestrasse, Wädenswil), S10_130 und S10_008 (Seestrasse, Richterswil)	Kurz- bis mittelfristig
10_007	Verbindung Samstagern – Zentrum, Wädenswil	Haupt-/ Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_012 (Seestrasse, Wädenswil), S10_013 (Schönenbergstrasse, Wädenswil), S10_017 (Beichlenstrasse, Richterswil), S10_149 und S10_003 (Bergstrasse, Richterswil)	Kurz- bis mittelfristig
10_008	Verbindung Schönenberg – Zentrum, Wädenswil	Haupt-/ Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_013, S10_018 und S10_019 (Schönenbergstrasse, Wädenswil), S10_012 (Seestrasse, Wädenswil), S10_128 und S10_004 (Wädenswilerstrasse, Schönenberg)	Kurz- bis langfristig

Datenblatt	Objekt/Strecke	Funktion	Vorhaben (geplante Strecken)	Realisierungs-horizont
10_009	Verbindung Samstagern – Rüti, Wädenswil	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_017 (Beichlenstrasse, Richterswil), S10_003 und S10_149 (Bergstrasse, Richterswil), S10_043 und S10_141 (Zugerstrasse, Wädenswil), S10_144 (Beichlenstrasse, Wädenswil)	Kurz- bis mittelfristig
10_010	Verbindung Zentrum, Wädenswil – Rüti, Wädenswil	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstelle S10_021 (Zugerstrasse, Wädenswil)	langfristig
10_011	Verbindung Zentrum, Wädenswil – Au, Wädenswil	Hauptverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_030, S10_031, S10_032, S10_033 (Seestrasse, Wädenswil)	Kurz- bis mittelfristig
10_012	Verbindung Rüti, Wädenswil – Au, Wädenswil	Haupt-/ Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_031 und S10_030 (Seestrasse, Wädenswil), S10_027 und S10_028 (Steinacherstrasse, Wädenswil)	Kurz- bis mittelfristig
10_013	Verbindung Hirzel – Rüti, Wädenswil	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_002 (Schönenbergstrasse, Hirzel), S10_043 und S10_141 (Zugerstrasse, Wädenswil)	Kurz- bis mittelfristig
10_014	Verbindung Rüti, Wädenswil – Käpfnach, Horgen	Haupt-/ Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_041 und S10_042 (Seestrasse, Horgen)	Kurz- bis mittelfristig
10_015	Verbindung Hirzel – Zentrum, Horgen	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_002 (Schönenbergstrasse, Hirzel), S10_044 (Zugerstrasse, Horgen), S10_051 (Einsiedlerstrasse, Horgen), S10_043 und S10_141 (Zugerstrasse, Wädenswil)	Kurz- bis langfristig
10_016	Verbindung Langnau a.A. – Sihlbrugg (ZG)	Haupt-/ Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_070 und S10_140 (Sihltalstrasse, Lagnau a.A.)	kurzfristig
10_017	Au, Wädenswil – Käpfnach, Horgen	Hauptverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_035, S10_036, S10_037 und S10_038 (Seestrasse, Wädenswil), S10_039, S10_040, S10_041 und S10_042 (Seestrasse, Horgen)	Kurz- bis mittelfristig

Datenblatt	Objekt/Strecke	Funktion	Vorhaben (geplante Strecken)	Realisierungs-horizont
10_018	Verbindung Horgen, Käpfnach – Horgen Heubach	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstelle S10_045 (Waidlistrasse, Horgen)	kurzfristig
10_020	Verbindung Horgen Käpfnach – Horgen, Zentrum	Hauptverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_047, S10_048, S10_049 und S10_147 (Seestrasse, Horgen)	Kurz- bis mittelfristig
10_021	Verbindung Horgen, Zentrum – Oberrieden, See	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_052 (Seestrasse, Horgen/Oberrieden), S10_053 und S10_054 (Seestrasse, Oberrieden)	kurzfristig
10_022	Verbindung Horgen, Zentrum – Oberrieden, Bahnhof Dorf	Mögliche Veloschnellroute	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_071, S10_072 und S10_073 (Stockerstrasse, Horgen), S10_074 und S10_123 (Einsiedlerstrasse, Horgen), S10_124 (Bleierstr./Dörflistr., Oberrieden)	Kurz- bis mittelfristig
10_023	Verbindung Oberrieden, See – Thalwil, See	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_059, S10_060, S10_055, S10_056, S10_057 und S10_058 (Seestrasse, Thalwil), S10_054 (Seestrasse, Oberrieden)	kurzfristig
10_024	Verbindung Oberrieden, Bahnhof Dorf – Thalwil, Tödistrasse	Mögliche Veloschnellroute	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_112 (Dorf-/Hubstrasse, Oberrieden), S10_113 (Breitweg/Wiesengrundweg, Thalwil), S10_114 (Asyl-/Tödistrasse, Thalwil)	mittelfristig
10_026	Thalwil, See – Rüschlikon, See	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_061 und S10_062 (Seestrasse, Rüschlikon)	mittelfristig
10_027	Rüschlikon, See – Kilchberg, See	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_063 und S10_064 (Seestrasse, Rüschlikon)	Kurz- bis mittelfristig
10_029	Thalwil, Tödistrasse – Rüschlikon, Oberdorf	Mögliche Veloschnellroute	Sanierung der linearen Schwachstellen und Netzlücke S10_114 (Asyl-/Tödistrasse, Thalwil), S10_116 und S10_117 (Alpenstrasse, Thalwil), S10_118 (Nidelbadstrasse, Rüschlikon)	mittelfristig

Datenblatt	Objekt/Strecke	Funktion	Vorhaben (geplante Strecken)	Realisierungs-horizont
10_030	Rüschlikon, Oberdorf – Kilchberg, Alte Landstrasse	Mögliche Veloschnellroute	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_119 (Alte Landstrasse, Rüschlikon), S10_120 und S10_122 (Alte Landstrasse, Kilchberg), S10_121 (Dorfstrasse, Kilchberg)	mittelfristig
10_031	Kilchberg, Alte Landstrasse – Zürich Kilchbergstrasse	Mögliche Veloschnellroute	S10_122 (Alte Landstrasse, Kilchberg)	mittelfristig
10_032	Thalwil – Langnau a.A.	Hauptverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_067 und S10_068 (Gattikonstrasse, Thalwil), S10_070 (Sihltalstrasse, Langnau a.A.), S10_082 (Sonnenbergstrasse, Thalwil), S10_083 (Mühlebachstrasse, Thalwil), S10_079 (Zürcherstrasse, Thalwil), S10_074 (Einsiedlerstrasse, Horgen)	Kurz- bis mittelfristig
10_034	Langnau a.A. – Adliswil, Süd	Hauptverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_086 (Höflistrasse, Langnau a.A./Finsterrütistrasse, Adliswil), S10_107 und S10_108 (Albisstrasse, Adliswil), S10_125 (Neue Dorfstrasse, Langnau a.A.)	Kurz- bis langfristig
10_035	Langnau a.A. – Adliswil, Büchel	Haupt-/ Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_085 (Albisstrasse, Langnau a.A.), S10_125 (Neue Dorfstrasse, Langnau a.A.), S10_138 und S10_139 (Albisstrasse, Adliswil)	Kurz- bis mittelfristig
10_036	Adliswil, Süd – Adliswil, Sihltal-/Poststrasse	Mögliche Veloschnellroute	Sanierung der linearen Schwachstelle S10_109 (Sihltalstrasse, Adliswil)	mittelfristig
10_038	Adliswil, Sihltal-/Poststrasse – Stadt Zürich, Leimbach	Mögliche Veloschnellroute	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_110 und S10_111 (Sihltalstrasse, Adliswil)	mittelfristig
10_039	Adliswil, Zentrum – Kilchberg, See	Haupt-/ Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen S10_098 (Zürichstrasse, Adliswil), S10_121 (Dorfstrasse, Kilchberg)	Mittel- bis langfristig
10_040	Adliswil, Süd – Stadt Zürich, Wollishofen	Hauptverbindung	Sanierung der linearen Schwachstellen und Netzlücke S10_098 und S10_101 (Zürichstrasse, Adliswil), S10_099 (Sihlflurerweg, Adliswil), S10_104 und S10_105	Mittel- bis langfristig

Datenblatt	Objekt/Strecke	Funktion	Vorhaben (geplante Strecken)	Realisierungs-horizont
			(Albistrasse, Adliswil), S10_145 (Sihluferweg – Brücke Zürichstrasse, Adliswil)	
10_041	Adliswil, Sihltal- /Poststrasse – Rüschlikon	Hauptverbindung / mögliche Velo- schnellroute	S10_091 und S10_092 (Wachst- strasse, Adliswil), S10_094 (Ghe- istrasse, Rifertstrasse, Rüschlikon), S10_095 (Nidelbadstrasse, Boden- gasse, Rüschlikon), S10_096 und S10_097 (Dorfstrasse, Rüschlikon), S10_105 (Albisstrasse, Adliswil), S10_106 (Poststrasse, Adliswil), S10_119 (Alte Landstrasse, Rüschli- kon), S10_120 (Alte Landstrasse, Kilchberg)	Kurz – bis mittelfristig
10_043	Adliswil, Zentrum – Thalwil/Oberrieden, See	Haupt-/ Neben- verbindung	Sanierung der linearen Schwachstel- len S10_091, S10_092 und S10_093 (Wachtstrasse, Adliswil), S10_087 (Zürcherstrasse, Rüschlikon), S10_088 und S10_089 (Eggstrasse, Rüschlikon), S10_150, S10_079 und S10_151 (Zürcherstrasse, Thalwil), S10_153 und S10_152 (Tischen- loostrasse, Thalwil)	Kurz- bis langfristig
10_045	Samstagern – Wollerau	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstelle S10_006 (Stationsstrasse, Richters- wil)	Kurzfristig
10_046	Richterswil – Wollerau, Zentrum	Hauptverbindung	Sanierung der linearen Schwachstelle S10_137 (Schwyzerstrasse, Richters- wil)	mittelfristig
10_048	Adliswil, Büchel – Zürich – Leimbach	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstelle S10_129 (Seilbahnweg, Adliswil)	mittelfristig
10_049	Hütten – Menzingen (ZG)	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstelle S10_001 (Dorfstrasse, Hütten), S10_050 (Chneusstrasse, Hütten)	mittelfristig
10_050	Hütten – Schindellegi	Nebenverbindung	Sanierung der linearen Schwachstelle S10_075 (Dorf-/Berglistrasse, Hütten)	mittelfristig
10_051	Horgen, Zentrum – Horgen, Heubach	Haupt-/ Neben- verbindung	Sanierung der linearen Schwachstel- len S10_049 (Seestrasse, Horgen), S10_045 (Waidlistrasse, Horgen)	Kurz- bis mittelfristig
10_052	Hogen, Heubach – Horgen, Zentrum	Haupt-/ Neben- verbindung	Sanierung der linearen Schwachstel- len S10_048 und S10_049 (Seestrasse, Horgen), S10_045 (Waidlistrasse, Horgen)	Kurz- bis mittelfristig

Abb. 4.4b: Übersicht geplante Strecken Veloverkehr

Regionaler Freizeitverbindungen: In Absprache mit dem Amt für Verkehr werden zum Velonetzplan zusätzliche regionale Verbindungen festgelegt, die in erster Linie dem Freizeitverkehr dienen. Sie führen grösstenteils über verkehrsarme Strassen, die keinen Ausbau der Veloinfrastruktur bedingen. Sie werden als bestehende Verbindungen in der Richtplankarte festgehalten.

Überkommunale Verbindungen: Weiter werden wichtige regionale Verbindungen festgelegt. Diese Verbindungen haben eine überkommunale Bedeutung und sind gemeindeübergreifend abzustimmen und zu planen. Die Verantwortung für diese durch die Region festgelegten Verbindungen liegt bei den Gemeinden. Aus dem Eintrag in den Richtplankarte und die Themenkarte können keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Kanton geltend gemacht werden. Daher werden die Verbindungen nicht in der Richtplankarte dargestellt und sind in den kommunalen Verkehrsrichtplänen festzuhalten.

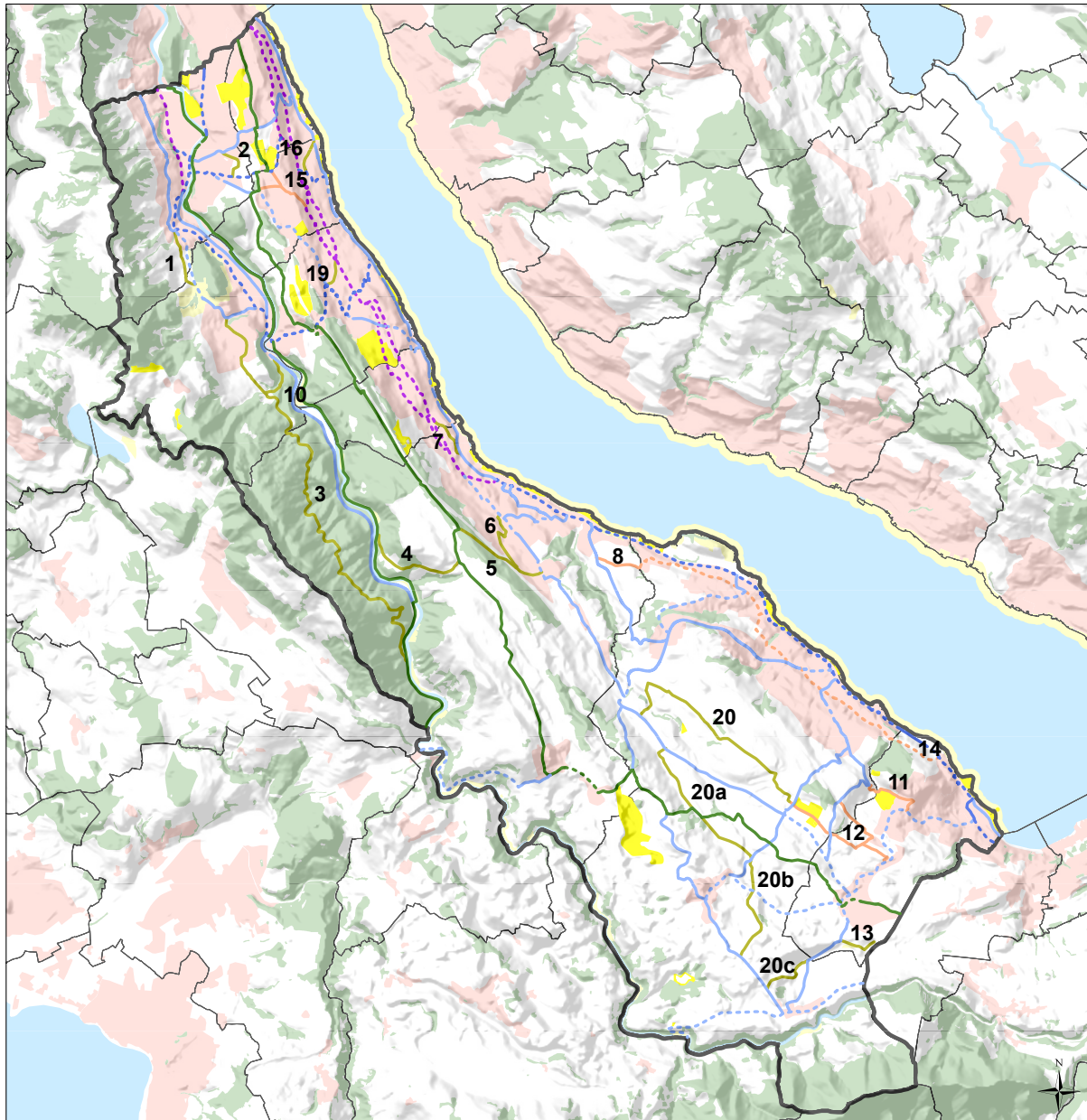
Folgend werden die vom Velonetzplan abweichenden Verbindungen (Regionale Freizeitverbindungen / Überkommunale Verbindungen) festgehalten:

Nr. Objekt/Strecke	Funktion	Vorhaben	Realisierungshorizont	Koordinationshinweis
1	Verbindung Waldisstrasse, Adliswil	Regionale Freizeitverbindung Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr Attraktive Verbindung abseits der Albisstrasse	bestehend	
2	Verbindung Talstrasse zwischen Rifferstrasse und Kilchbergstrasse, Adliswil	Regionale Freizeitverbindung Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr Erschliessung Sortanlage, Freibad	bestehend	
3	Verbindung von Horgen – Langnau a. A. im Sihlwald, Horgen / Langnau a.A.	Regionale Freizeitverbindung Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr Attraktive Verbindung durch den Sihlwald	bestehend	
4	Verbindung Tabletenstrasse, Horgen	Regionale Freizeitverbindung Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr Querverbindung zwischen Sihl und Bergstrasse	bestehend	
5	Verbindung Abschnitt Waldeggstrasse / Bergstrasse bis Moorschwand, Horgen	Regionale Freizeitverbindung Lückenschliessung im Netz für den Alltagsverkehr	bestehend	
6	Verbindung Eggstrasse / Drusbergstrasse, Horgen	Regionale Freizeitverbindung Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr	bestehend	

Nr. Objekt/Strecke	Funktion	Vorhaben	Realisierungshorizont	Koordinationshinweis
	Querverbindung zwischen Bergstrasse und Einsiedlerstrasse			
7	Verbindung zwischen Horgen und Oberrieden Abschnitt Plattenstrasse, Horgen / Oberrieden	Regionale Freizeitverbindung Lückenschliessung im Netz für den Alltagsverkehr	bestehend (bei Ersatz aufzuheben)	
8	Verbindung Horgen – Wädenswil Au, Horgen / Wädenswil	Überkommunale Verbindung Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr	bestehend	
10	Tobelstrasse, Langnau a. A.	Regionale Freizeitverbindung Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr	bestehend	Überkommunales Natur- und Landschaftsschutzgebiet Sihlwald, Ausbau des Wegs zwischen Tobel und Sihlhof nicht möglich
11	Verbindung Hirzen / Neuguetstrasse, Richterswil / Wädenswil	Überkommunale Verbindung Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr Erschliessung regionaler Erholungsgebiete Sportanlagen Burgmoos, Gebiet um Ruine Alt-Wädenswil	bestehend	
12	Verbindung Beichlen, Richterswil / Wädenswil	Überkommunale Verbindung Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr Erschliessung regionales Erholungsgebiet Beichlen	bestehend	
13	Verbindung Bellenstrasse, Richterswil	Regionale Freizeitverbindung Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr Erschliessung Erholungsschwerpunkt Hüttner Seeli	bestehend	
14	Verbindung zwischen Richterswil und Wädenswil Au, See, Richterswil, Wädenswil	Überkommunale Verbindung Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr Längsverbindung als zusätzliche Verbindung für die Route entlang der Seestrasse	Massnahmen für den Veloverkehr in Abhängigkeit der Strassenfunktion und der Belastung	mittelfristig

Nr. Objekt/Strecke	Funktion	Vorhaben	Realisierungshorizont	Koordinationshinweis	
15	Verbindung Nidelbad- / Säumer- / Feldimoosstrasse, Rüschtikon / Adliswil	Überkommunale Verbindung Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr Erschliessung Campus Moos (Schul- und Sportanlage), Erschliessung IBM Forschungslabor		bestehend	
16	Verbindung Nidelbad- / Bahnhofstrasse, Rüschtikon	Regionale Freizeitverbindung Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr Direkte Verbindung zum See		bestehend	
19	Abschnitt Sonnenbergstrasse, Thalwil	Regionale Freizeitverbindung Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr Querverbindung		bestehend	
20	Verbindung Stocken - Beichlen, Wädenswil	Regionale Freizeitverbindung Lückenschliessung im Netz für den Alltags- / Freizeitverkehr		bestehend	
20a	Verbindung zwischen Hüttnerstrasse und Mugereren, Wädenswil (Schönenberg) Teilstück A (Wädenswilerstrasse – Mugereren)	Regionale Freizeitverbindung Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr		bestehend	Flachmoor Chaltenboden
20b	Verbindung zwischen Hüttnerstrasse und Mugereren, Wädenswil (Schönenberg) Teilstück B (Hüttnerstrasse – Wädenswilerstrasse)	Regionale Freizeitverbindung Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr		bestehend	Flachmoor Chaltenboden
20c	Verbindung Böschen / Seelistrasse, Wädenswil (Hütten)	Regionale Freizeitverbindung Lückenschliessung im Netz für den Freizeitverkehr		bestehend	

Abb. 4.4c: Karteneinträge Veloverkehr (Regionale Freizeitverbindungen und überkommunale Verbindungen)



Veloverkehr

Kantonaler Inhalt

- Erholungsgebiet
- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Hauptverbindung bestehend (Kant. Velonetzplan)
- Hauptverbindung geplant (Kant. Velonetzplan)
- Nebenverbindung bestehend (Kant. Velonetzplan)
- Nebenverbindung geplant (Kant. Velonetzplan)
- Schnellverbindung geplant (Kant. Velonetzplan)
- Schweiz-Mobil Route bestehend (Kant. Velonetzplan)
- Schweiz-Mobil Route geplant (Kant. Velonetzplan)
- Regionale Freizeitverbindung bestehend (Festlegung durch Region)
- Überkommunale Verbindung bestehend
- Überkommunale Verbindung geplant
- Erholungsgebiet

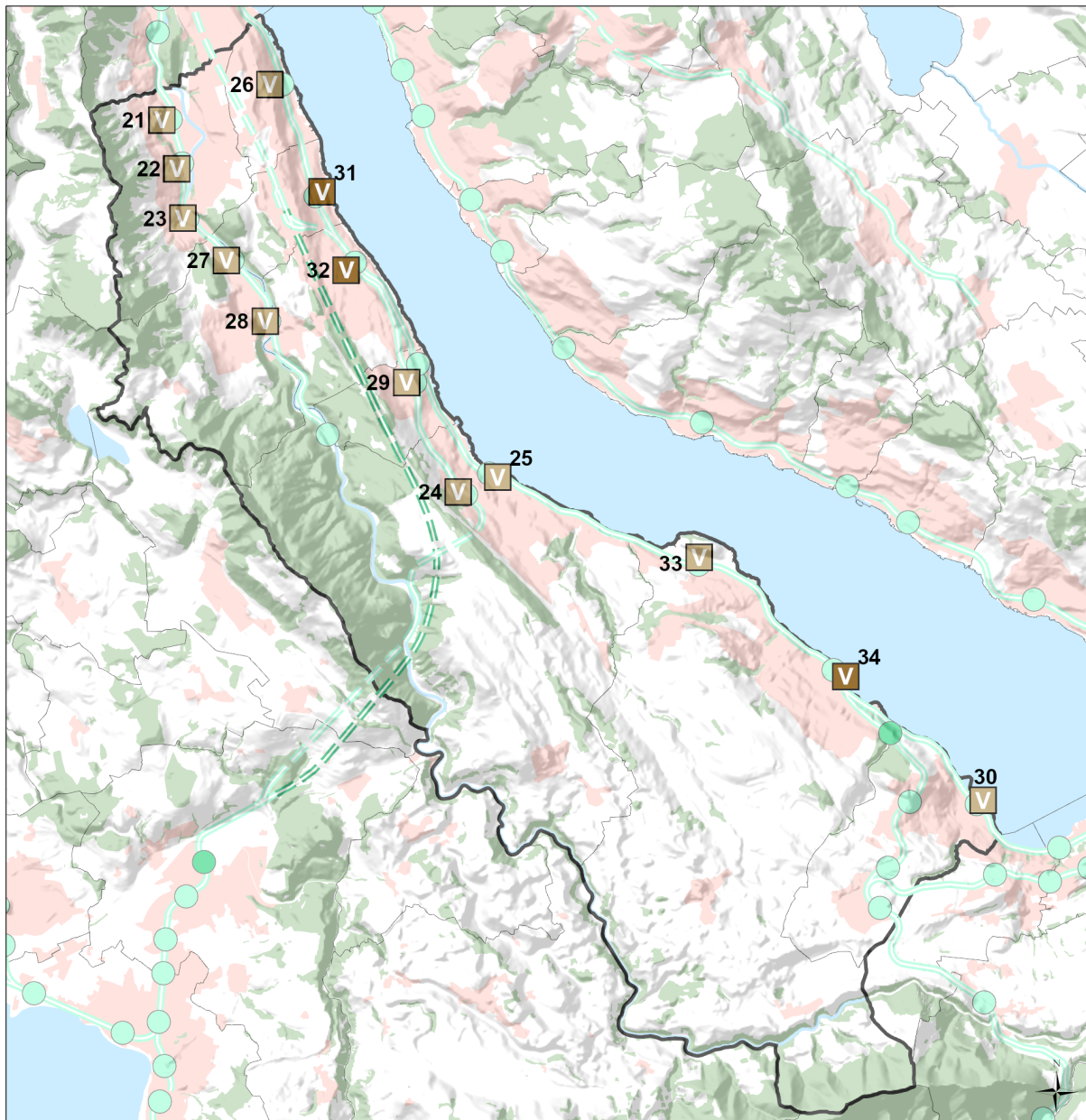
28601_05G_230818_RRP_Rev2022_nov1_Thema1 18.08.2022

Abb. 4.4d: Themenkarte Veloverkehr

Neben den einzelnen Verbindungen werden Veloparkierungsanlagen gemäss kantonalem Velonetzplan festgelegt. Festgelegt werden Anlagen an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs mit mehr als 500 Quelleinsteiger.



Nr.	Objekt/Strecke	Funktion	Vorhaben	Realisierungshorizont
21	Veloparkierungsanlage Bahnhof Sood-Oberleimbach, Adliswil	Parkierungsanlage für den Alltagsverkehr	Anforderungen und Anzahl bei Bedarf überprüfen	bestehend
22	Veloparkierungsanlage Bahnhof Adliswil	Parkierungsanlage für den Alltagsverkehr	Anforderungen und Anzahl bei Bedarf überprüfen	bestehend
23	Veloparkierungsanlage Bahnhof Sihlau, Adliswil	Parkierungsanlage für den Alltagsverkehr	Anforderungen und Anzahl bei Bedarf überprüfen	bestehend
24	Veloparkierungsanlage Bahnhof Horgen Oberdorf	Parkierungsanlage für den Alltagsverkehr	Anforderungen und Anzahl bei Bedarf überprüfen	bestehend
25	Veloparkierungsanlage Bahnhof Horgen	Parkierungsanlage für den Alltagsverkehr	Anforderungen und Anzahl bei Bedarf überprüfen	bestehend
26	Veloparkierungsanlage Bahnhof Kilchberg	Parkierungsanlage für den Alltagsverkehr	Anforderungen und Anzahl bei Bedarf überprüfen	bestehend
27	Veloparkierungsanlage Bahnhof Wildpark-Höfli, Langnau am Albis	Parkierungsanlage für den Alltagsverkehr	Anforderungen und Anzahl bei Bedarf überprüfen	bestehend
28	Veloparkierungsanlage Bahnhof Langnau-Gattikon, Langnau am Albis	Parkierungsanlage für den Alltagsverkehr	Anforderungen und Anzahl bei Bedarf überprüfen	bestehend
29	Veloparkierungsanlage Bahnhof Oberrieden Dorf	Parkierungsanlage für den Alltagsverkehr	Anforderungen und Anzahl bei Bedarf überprüfen	bestehend
30	Veloparkierungsanlage Bahnhof Richterswil	Parkierungsanlage für den Alltagsverkehr	Anforderungen und Anzahl bei Bedarf überprüfen	bestehend
31	Veloparkierungsanlage Bahnhof Rüschlikon	Parkierungsanlage für den Alltagsverkehr	Erneuerung der Infra- struktur	mittelfristig
32	Veloparkierungsanlage Bahnhof Thalwil	Parkierungsanlage für den Alltagsverkehr	Anzahl Abstellplätze überprüfen, Infrastruktur erneuern	mittelfristig
33	Veloparkierungsanlage Bahnhof Au ZH, Wädenswil	Parkierungsanlage für den Alltagsverkehr	Anforderungen und Anzahl bei Bedarf überprüfen	bestehend
34	Veloparkierungsanlage Bahnhof Wädenswil	Parkierungsanlage für den Alltagsverkehr	Ausbau der Anzahl Abstellplätze	langfristig

Abb. 4.4e: Karteneinträge Veloparkierungsanlagen





Veloparkierungsanlagen

Kantonaler Inhalt

-  Station / Haltestelle bestehend
-  Station / Haltestelle geplant
-  Bahnlinie bestehend
-  Bahntunnel bestehend
-  Bahntunnel geplant
-  Siedlungsgebiet
-  Wald

Regionaler Inhalt

-  Veloparkierungsanlage bei zentraler Haltestelle (Anbindung an S-Bahn-Netz / regionalen Verkehr) bestehend
-  Veloparkierungsanlage bei zentraler Haltestelle (Anbindung an S-Bahn-Netz / regionalen Verkehr) geplant

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx

Abb. 4.4f: Themenkarte Veloparkierungsanlagen

b) Fuss- und Wanderwege

Im regionalen Richtplan werden bestehende Wanderwege gemäss Zürcher Wanderwege festgehalten.

Als geplante Wege sind festgelegt:


- am Zürichsee: insgesamt ca. 8 km des Seeuferwegs
- Eine Optimierung des bereits bestehenden Wanderwegnetzes im Gebiet Wanneten / Löchli, Adliswil
- Eine Neuordnung des Wanderweges entlang der Sihl bei Langnau am Albis

Weiter werden von der Region Verbindungen festgelegt, die einer überkommunalen Abstimmung bedürfen. Diese Verbindungen schliessen wichtige Lücken im Fusswegnetz und dienen neben dem Freizeit- auch dem Alltagsverkehr. Aus dem Eintrag in den Richtplantext und die Themenkarte können keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Kanton geltend gemacht werden. Daher werden die Verbindungen nicht in der Richtplankarte dargestellt und sind in den kommunalen Verkehrsrichtplänen festzuhalten.

Die Karteneinträge im Bereich Fuss- und Wanderwege dienen der Lückenschliessung und Vervollständigung sowie Optimierung des bereits bestehenden Wegenetzes. Weiter dienen sie der Landsicherung und der Begründung von Wegrechten. Bei Fuss- und Wanderwegen wird kein staatliches Eigentum der betreffenden Strassen und Wege vorausgesetzt. Bestehende Wanderwege mit Hartbelägen sind als solche gekennzeichnet.

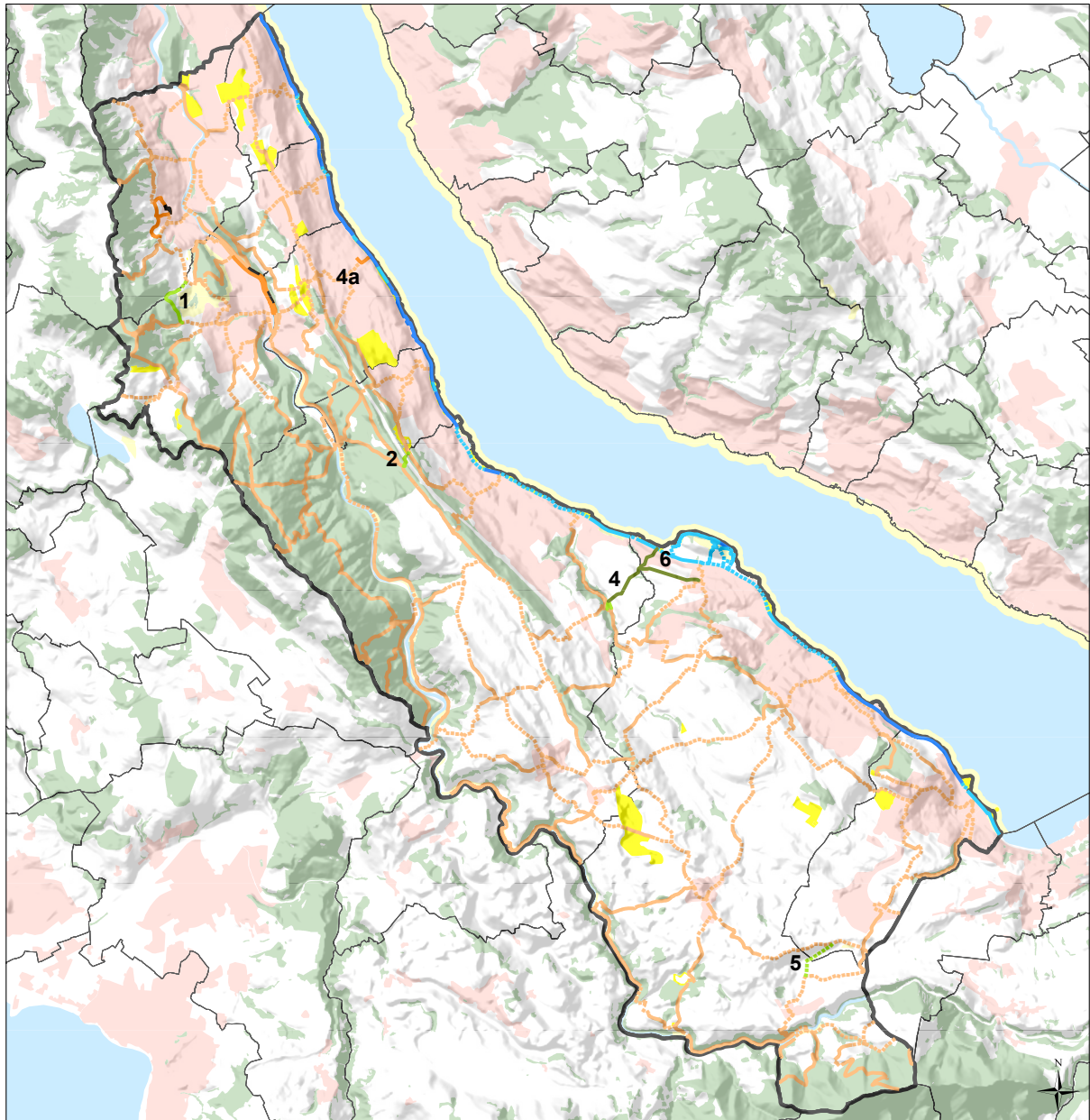
Liegt eine Verbindung innerhalb des Uferstreifens / Gewässerraumes, sind bauliche Veränderungen mit dem AWEL zu koordinieren.

Folgende Bezeichnungen beziehen sich auf die durch die Region festgelegten Fuss- und Wanderwege:

Nr. Objekt/Strecke	Funktion	Vorhaben	Realisierungshorizont	
1	Verbindung im Gebiet Wildnispark Zürich Langenberg, Adliswil / Langnau am Albis	Lückenschliessung im regionalen Fusswegnetz zwischen Adliswil und Langnau am Albis Erschliessung kantonales Erholungsgebiet	bestehend	
2	Querverbindung Autobahn, Horgen / Oberrieden	Erschliessung regionales Erholungsgebiet Aebnet, Durchlässigkeit Autobahn für Fussverkehr erhöhen	bestehend	
4	Verbindung Aabachwanderweg zum See, Horgen  Wädenswil	Lückenschliessung im regionalen Fusswegnetz, direkte Verbindung zum Seeweg bei Naglikon	Realisierung und Signalisierung des Fusswegabschnitts	mittelfristig
4a	Verbindung Schiffstation – Bahnhof Thalwil	Lückenschliessung im regionalen Fusswegnetz, bessere Anbindung Hafengebiet / Bahnhof	Realisierung und Signalisierung des Fusswegabschnitts und Raumsicherung Festlegung / Lage mit Gemeinde Thalwil koordinieren	Koordination mit Gemeinde Thalwil
5	Verbindung Hüttensee, Wädenswil (Hütten), Richterswil	Lückenschliessung im regionalen Fusswegnetz zwischen Hütten und Richterswil	Realisierung und Signalisierung des Fusswegabschnitts	bestehend

Nr. Objekt/Strecke	Funktion	Vorhaben	Realisierungs- horizont	
6	Lückenschliessung Unterort, Wädenswil / Horgen	Lückenschliessung im regionalen Fusswegnetz zwischen Wädens- wil und Horgen	Realisierung und Signalisierung des Fusswegabschnitts	mittelfristig

Abb. 4.4g: Karteneinträge Fussverkehr



Fussverkehr

Kantonaler Inhalt

- Erholungsgebiet
- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Seeuferweg bestehend (RRP 1998)
- Seeuferweg geplant (RRP 1998)
- Seeuferweg mit Hartbelag bestehend (RRP 1998)
- Fuss-/Wanderweg bestehend (Zürcher Wanderwege)
- Fuss-/Wanderweg geplant (Zürcher Wanderwege)
- Fuss-/Wanderweg mit Hartbelag bestehend (Zürcher Wanderwege)
- Bei Ersatz aufzuhebender Fuss-/Wanderweg (Zürcher Wanderwege)
- Fuss-/Wanderweg bestehend (Festlegung durch Region)
- Fuss-/Wanderweg geplant (Festlegung durch Region)
- Fuss-/Wanderweg mit Hartbelag bestehend (Festlegung durch Region)
- Erholungsgebiet

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx

Abb. 4.4h: Themenkarte Fussverkehr

Hindernisfreie Wanderwege

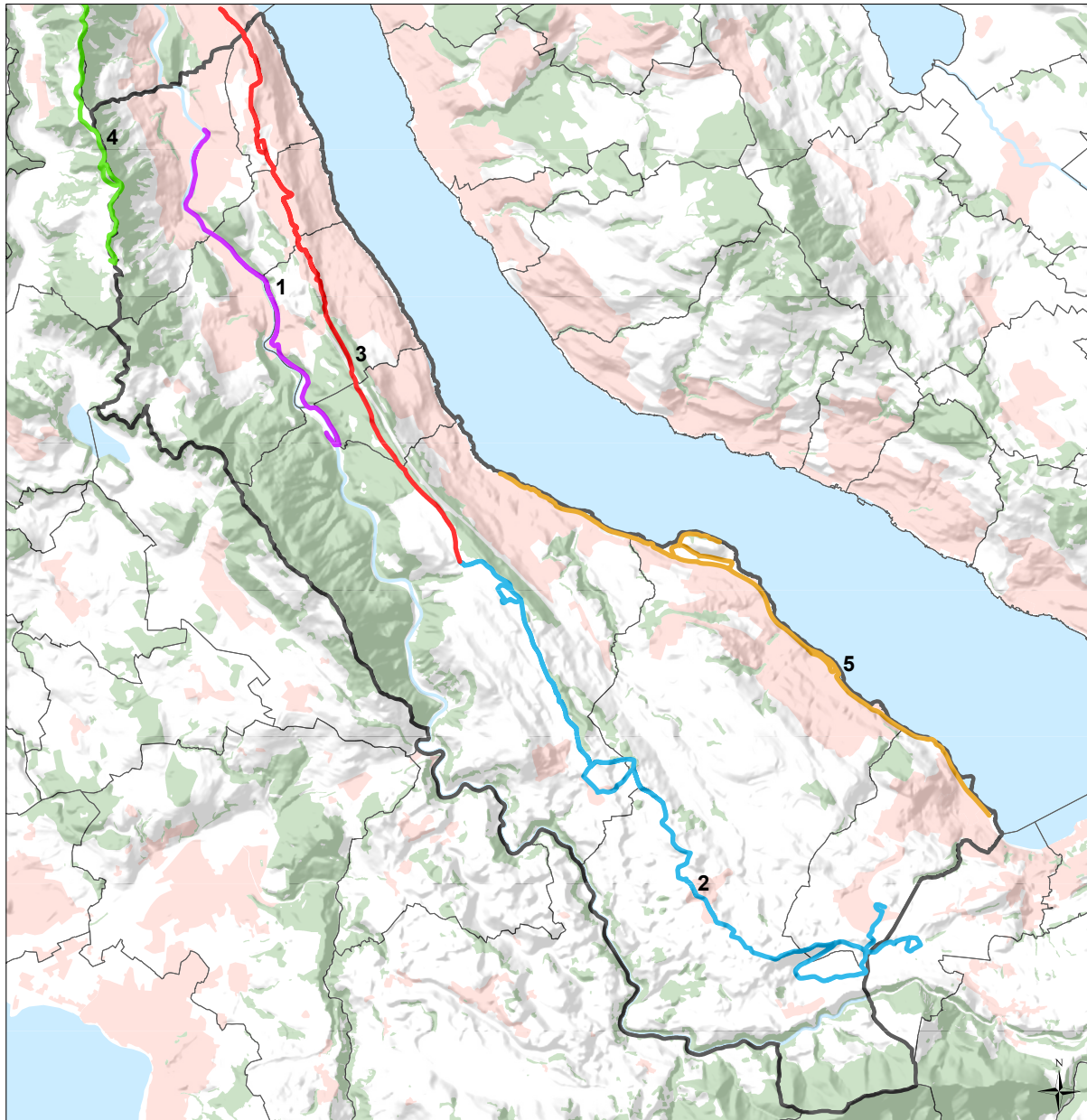
Die festgelegten Linienführungen können hinsichtlich Auswirkungen auf überkommunale Naturschutzgebiete erst im Detailprojekt abschliessen beurteilt werden. Daraus können sich Änderungen in der Linienführung der hindernisfreien Wanderwege ergeben.

Folgende Hindernisfreie Wanderwege sind geplant:

Nr.	Objekt/Strecke	Funktion	Vorhaben	Realisierungshorizont
1	Wanderung entlang der Sihl	hindernisfreier Wanderweg	Rollstuhlgängige Wanderwege in der Region Zimmerberg (entlang der Sihl ohne mehrmals queren zu müssen)	mittelfristig
2	Wanderung 3-Seen	hindernisfreier Wanderweg	Rollstuhlgängige Wanderwege in der Region Zimmerberg	mittelfristig
3	Wanderung auf Hangflanke durch Ortschaften	hindernisfreier Wanderweg	Rollstuhlgängige Wanderwege in der Region Zimmerberg	mittelfristig
4	Wanderung Uetliberg – Felsenegg - Buchenegg	hindernisfreier Wanderweg	Rollstuhlgängige Wanderwege in der Region Zimmerberg	bestehend
5	Wanderung entlang dem Seeufer	Hindernisfreier Wanderweg	Rollstuhlgängige Wanderwege in der Region Zimmerberg	mittelfristig

Abb. 4.4i: Karteneinträge hindernisfreie Wanderwege

Hindernisfreie Wanderwege werden im regionalen Richtplan bezeichnet und sind in folgender Übersichtskarte ersichtlich.



Hindernisfreie Wanderwege

Kantonaler Inhalt

- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Wanderung entlang Seeufer (geplant)
- Wanderung entlang Sihl (geplant)
- Wanderung 3-Seen (geplant)
- Wanderung auf Hangflanke entlang Ortschaften (geplant)
- Wanderung Uetliberg-Buecheneegg (bestehend)

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx

Abb. 4.4j: Themenkarte Hindernisfreie Wanderwege

4.4.3 Massnahmen

a) Region

Veloverbindungen und Veloparkieranlagen

Folgende Richtlinie dient der Beurteilung und Anordnung von Massnahmen für den Veloverkehr. Bei vom Kanton festgelegten Verbindungen ist der kantonale Velonetzplan mit den dazugehörigen Datenblättern massgebend.

Richtlinie Veloverkehr

MASSNAHMEN VELOVERKEHR		
Klassierung	Massnahme	Verkehrsbelastung
Staatsstrassen mit regionaler Verbindungsfunktion für den Radverkehr (HVS, VS)	<ul style="list-style-type: none">• Massnahmen notwendig• Velostreifen oder Veloweg / kombinierter Fuss-/Veloweg je nach Situation beurteilen• In Steigungen sind bergwärts Massnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit vorzusehen.	Massnahmen unabhängig von der Verkehrsbelastung notwendig
Übrige Strassen	<ul style="list-style-type: none">• Velostreifen oder Veloweg / kombinierter Fuss-/Veloweg je nach Situation beurteilen• Auf wichtigen Schulwegen / Freizeitwegen mit regionaler Bedeutung können je nach Situation unabhängig von der Verkehrsbelastung Massnahmen angeordnet werden.• In Steigungen sind bergwärts Massnahmen zur Gewährleistung einer ausreichenden Sicherheit vorzusehen.	ausserorts bei > 3000 Fz/Tag innerorts bei > 5000 Fz/Tag

Abb. 4.4k: Richtlinien Massnahmen Veloverkehr

Bei vom Kanton festgelegten Verbindungen ist der kantonale Velonetzplan mit den dazugehörigen Datenblättern massgebend.

Massnahmen für den Veloverkehr sind im Rahmen der siedlungsorientierten Umgestaltung der Strassenräume zu berücksichtigen und zu koordinieren. Die Region bezeichnet Veloparkieranlagen von regionaler Bedeutung, um die Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz und zu Erholungsgebieten sicherzustellen.

Fuss- und Wanderwege

Bei der Planung von Fuss- und Wanderwegen von regionaler Bedeutung sind die Bedürfnisse der Fussgänger und Wanderer zu berücksichtigen. Bei der Realisierung der Fusswegverbindungen ist die Umsetzung von zusammenhängenden Routen entlang dem See, auf der Hügelflanke und auf dem Hügelkamm voranzutreiben.

b) Gemeinden

Veloverbindungen und Veloparkieranlagen

Die Gemeinden fördern den Veloverkehr entsprechend ihren Möglichkeiten und koordinieren das kommunale Veloverkehrsnetz mit den Nachbargemeinden.

Die Gemeinden berücksichtigen bei der Nutzungsplanung den Raumbedarf von Veloparkieranlagen von regionaler Bedeutung und überprüfen Angebot und Nachfrage bei Bedarf.

Fuss- und Wanderwege

Die Gemeinden fördern den Fuss- und Wanderverkehr entsprechend ihren Möglichkeiten und koordinieren das kommunale Fuss- und Wanderwegnetz mit den Nachbargemeinden und

tragen im Rahmen ihrer Planung dem Inventar historischer Verkehrswege Schweiz (IVS) Rechnung. (Handlungsanweisung gemäss kant. Richtplan)
Hindernisfreie Wanderrouten sind zyklisch auf ihre Eignung hin zu überprüfen. Unterhalt und Sanierungen sind bei Bedarf zu gewährleisten.

4.5 Parkierung

4.5.1 Ziele

Im Verkehrsplan werden Parkierungsanlagen von regionaler Bedeutung festgelegt. Dabei sind alle Parkierungsanlagen bestehend, bis auf die geplante Erweiterung der Parkierungsanlage Moorschwand.

a) Grössere Parkierungsanlagen für Zentrumsnutzungen

Die regionalen Parkierungsanlagen für Zentrumsnutzungen dienen der Versorgung der Nutzungen in den Ortszentren.

b) Parkierungsanlagen für Erholungsverkehr

Von regionaler Bedeutung sind insbesondere die Parkierungsanlagen für den Erholungsverkehr. Parkierungsanlagen sind nur in dringenden Fällen zur Sicherstellung einer geordneten Erschliessung der Erholungsgebiete auszubauen. Priorität hat die Erschliessung der Erholungsgebiete durch den öffentlichen Verkehr und den Fuss- und Veloverkehr.

4.5.2 Karteneinträge

Parkierungsanlagen für Zentrumsnutzungen und Erholungsverkehr mit regionaler Bedeutung sind im Richtplan festgelegt.

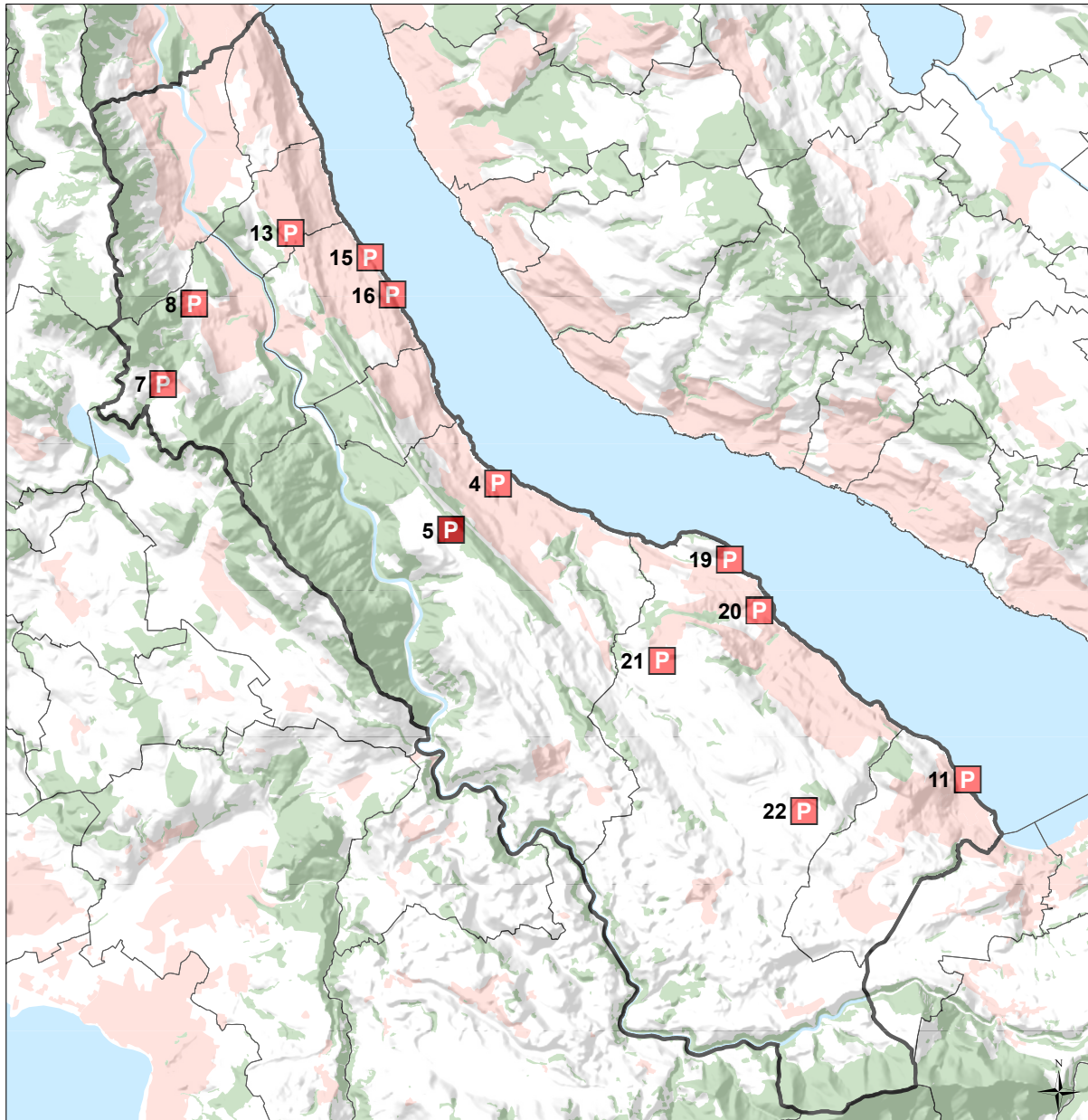
Nr. Objekt	Funktion	Vorhaben	Realisierungshorizont
4	Parkplatz Schinzenhof, Horgen	Parkierungsanlage für Zentrumsnutzungen, Erholungsverkehr	bestehend
5	Parkierungsanlage Moorschwand, Horgen	Parkierungsanlage für den Erholungsverkehr	Erweiterung bestehender Parkierungsanlage bei Bedarf, Abstimmung mit Bedürfnissen der Landwirtschaft und Einbettung in bestehende Kulturlandschaft
7	Parkplatz Albispass, Langnau am Albis	Parkierungsanlage für Erholungsverkehr	bestehend
8	Parkplatz beim Wildpark Langenberg, Langnau am Albis	Parkierungsanlage für Erholungsverkehr	bestehend
11	Parkplätze beim bzw. im Horn, Richterswil	Parkierungsanlage für Erholungsverkehr	bestehend
13	Parkplatz beim Park im Grünen, Rüslikon	Parkierungsanlage für Erholungsverkehr	bestehend
15	Parkplatz Mühlebach (bei Schiffstation), Thalwil	Parkierungsanlage für Erholungsverkehr	bestehend

Nr. Objekt	Funktion	Vorhaben	Realisierungshorizont
16	Parkplatz Zehntenhof, Thalwil	Parkierungsanlage für Erholungsverkehr	bestehend
19	Parkplätze in der Au, Wädenswil	Parkierungsanlage für Erholungsverkehr	bestehend
20	Parkplatz beim Strandbad, Wädenswil	Parkierungsanlage für Erholungsverkehr	bestehend
21	Parkplatz Neubüel, Wädenswil	Parkierungsanlage für Erholungsverkehr	bestehend
22	Parkplatz Beichlen, Wädenswil	Parkierungsanlage für Erholungsverkehr	bestehend

Hinweise:

Bei der Parkierungsanlage Moorschwand in Horgen, dem Parkplatz Neubüel in Wädenswil und dem Parkplatz Beichlen in Wädenswil ist der Kanton weder beim Unterhalt noch bei allfälligen Erweiterungen der Anlagen beitragspflichtig.

Abb. 4.5a: Karteneinträge Parkierung



Parkierung

Kantonaler Inhalt

- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- P Parkierungsanlage bestehend
- P Parkierungsanlage geplant

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx

Abb. 4.5b: Themenkarte Parkierung

4.5.3 Massnahmen

a) Region

Parkieranlagen entlang der Seestrasse, die in einem Nutzungskonflikt mit der Erholung stehen, sind aufzuheben und in Sammelanlagen mit Bewirtschaftung zu konzentrieren. Bei den Parkieranlagen in Horgen und Richterswil ist die Park+Ride-Nutzung gegenüber den übrigen Parkplätzen zu priorisieren.

b) Gemeinden

Die Festlegung der Anzahl Parkfelder erfolgt durch die Gemeinde.

4.6 Güterverkehr

4.6.1 Ziele

In der Region Zimmerberg sind keine Anlagen des Güterverkehrs oder der Logistik von regionaler Bedeutung vorhanden oder geplant.

4.7 Schifffahrt

4.7.1 Ziele

Die Festlegung von regionalen Schifffahrtslinien dient vor allem der Standortsicherung für die entsprechenden Landeanlagen. Über den Betrieb der Linien entscheidet der ZVV.

Die festgelegten Schifffahrtslinien dienen dem Berufs- und Schülerverkehr, als Zubringer vom rechten Ufer zu den Schnellzugshaltepunkten Thalwil und Wädenswil sowie dem Einkaufs- und Erholungsverkehr. Zur Entlastung der übrigen Verkehrsträger sollen die Schifffahrtslinien dem Alltags- und auch dem Erholungsverkehr dienen.

Die Festlegung von Hafenanlagen und Bootslichegeplätzen von regionaler Bedeutung dient der Konzentration der Nutzungen und somit der Verminderung von Nutzungskonflikten mit anderen Nutzungen im Uferbereich.

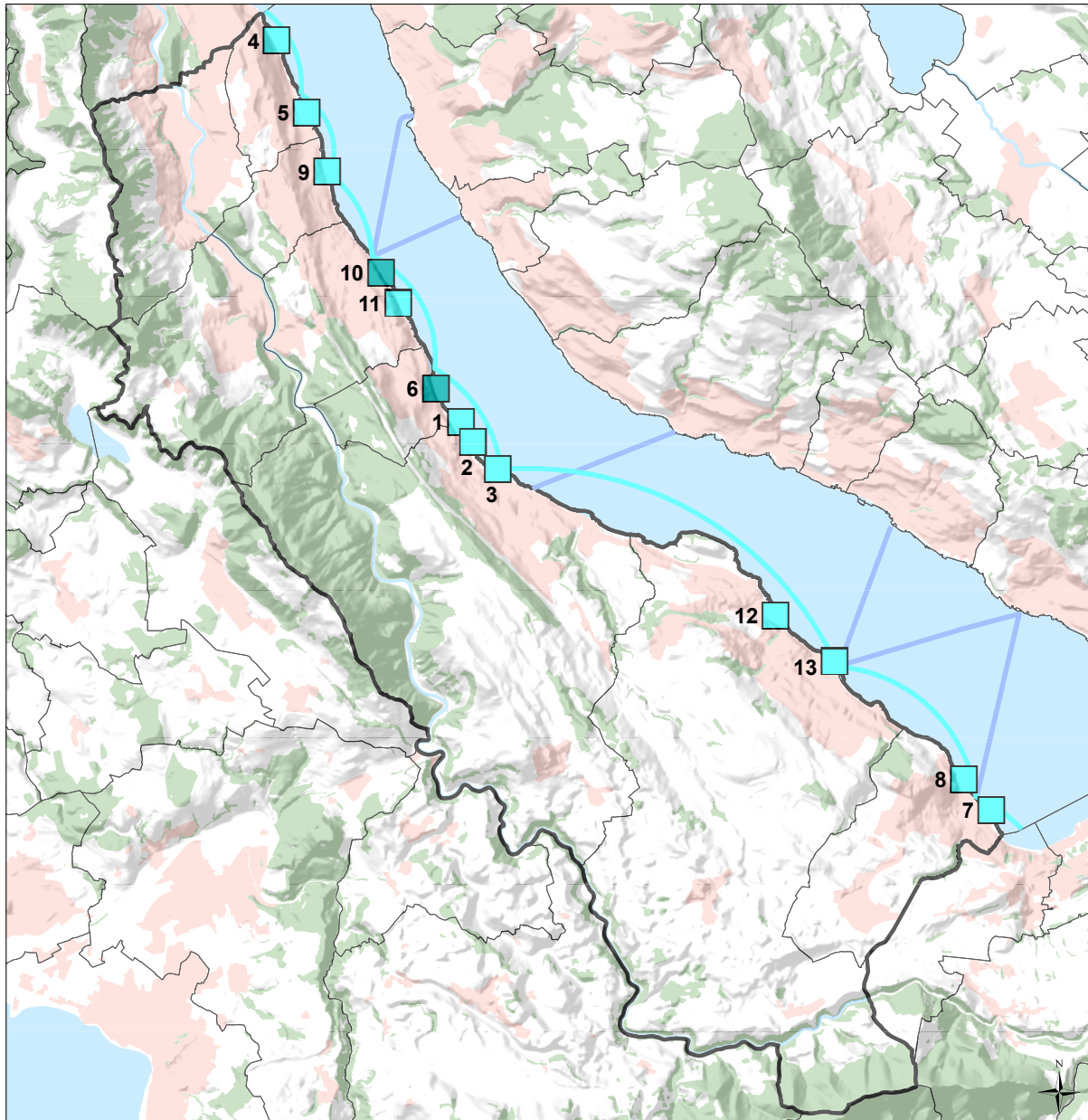
4.7.2 Karteneinträge

Im regionalen Plan sind in Ergänzung zu den Festlegungen des kantonalen Planes die weiteren zurzeit bestehenden ZVV-Schifffahrtslinien dargestellt. Weiter sind die für die private Schifffahrt notwendigen Hafenanlagen und Bootslichegeplätze von regionaler Bedeutung festgelegt.

Nr.	Objekt	Funktion	Vorhaben	Realisierungshorizont
1	Bootshab beim Faulhafen, Horgen	Anlage für die Schifffahrt		bestehend
2	Bootshab beim Re-sasteg, Horgen	Anlage für die Schifffahrt		bestehend
3	Bootslichegeplatz beim Bahnhof, Horgen	Anlage für die Schifffahrt		bestehend
4	Bootshab beim Mönchhof, Kilchberg	Anlage für die Schifffahrt		bestehend

Nr. Objekt	Funktion	Vorhaben	Realisierungshorizont	
5	Bootsliegeplatz beim Hafen, Kilchberg	Anlage für die Schifffahrt	bestehend	
6	Hafenanlage Oberrieden	Konzentration der Anlagen für die Schifffahrt	Neue Hafenanlage, der präzise Standort wird im Rahmen der Projektierung festgelegt, die Anlage ist ohne Beseitigung oder Beeinträchtigung von Ufervegetation und Wasserpflanzenbeständen zu realisieren, die Anlage und der Neubau der Anlage der Seepolizei sind miteinander zu koordinieren	mittelfristig
7	Hafen beim Seebad, Richterswil	Anlage für die Schifffahrt	bestehend	
8	Hafen Horn, Richterswil	Anlage für die Schifffahrt	bestehend	
9	Bootsliegeplatz bei Schiffstation, Rüslikon	Anlage für die Schifffahrt	bestehend	
10	Hafen Farbsteig, Thalwil	Konzentration der Anlagen für die Schifffahrt	Erweiterung bestehender Hafen Farbsteig als Ersatz für Hafen Bürger, Ausbau Landanlagen und Restauration	kurzfristig
11	Bootshabe Bürger, Thalwil	Anlage für die Schifffahrt	Bei Inbetriebnahme des Hafens Farbsteig aufzuheben	bestehend
12	Hafen bei Strandbad, Wädenswil	Anlage für die Schifffahrt	bestehend	
13	Bootsliegeplatz beim Hafen, Wädenswil	Anlage für die Schifffahrt	bestehend	

Abb. 4.7a: Karteneinträge Schifffahrt



Schifffahrt

Kantonaler Inhalt

- Schifffahrtslinie bestehend
- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Hafen/Bootsliegeplatz bestehend
- Hafen/Bootsliegeplatz geplant
- Schifffahrtslinie bestehend

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx

Abb. 4.7b: Themenkarte Schifffahrt

4.7.3 Massnahmen

a) Region

Die Anlagen der Schifffahrt dienen dem Alltagsverkehr sowie dem Erholungsverkehr und werden in ihrem Potenzial ausgeschöpft.

b) Gemeinden

Die Gemeinden fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die konzentrierte Anordnung der Anlagen für die private Schifffahrt um Nutzungskonflikte zu vermeiden.

5 Versorgung, Entsorgung

5.1 Einleitung

Der Versorgungsplan gibt Aufschluss über bestehende und vorgesehene Bauten, Anlagen und Flächen, die zur Versorgung der Siedlungsgebiete mit Wasser, Energie und öffentlicher Kommunikation sowie für die Entsorgung des anfallenden Abwassers und der Abfälle nötig sind. Er legt einerseits Versorgungsleitungen mit den zugehörigen Trassen und Systemen fest und enthält behördenverbindliche Richtlinien und Grundsätze, die im Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsaufgaben zu beachten sind.

Die Festlegungen im regionalen Versorgungsplan haben Wirkung auf die Landsicherung, nicht aber auf die Trägerschaft und die Finanzierung. Der Versorgungsplan ist im Weiteren die planerische Grundlage für die Sicherstellung von Leitungstrassen mit Baulinien oder für die Erstellung von Sondernutzungsplänen und Werkplänen.

Die Konzepte für eine umweltgerechte Ver- und Entsorgung sind in starkem Wandel begriffen. In jedem Fall sind die Sachplanungen des Bundes und des Kantons zu berücksichtigen. Die Festlegungen sind deshalb nicht abschliessend; der Plan wird nach Massgabe der Entwicklung von Zeit zu Zeit zu überarbeiten sein.

5.2 Wasserversorgung

5.2.1 Ziele

a) Ausreichende, sichere Trinkwasserversorgung

Trinkwasser als wichtigstes Lebensmittel steht in der Region Zimmerberg jederzeit in hoher Qualität und genügender Menge zur Verfügung. Die Versorgungssicherheit ist durch genügend Redundanz und Reserven in der Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung und Speicherung langfristig sichergestellt.

b) Trinkwasserversorgung in Notlagen

Die Trinkwasserversorgung ist auch in Notlagen gewährleistet.

c) Schutz des Grund- und Oberflächenwassers

Der Gewässerschutz hat in der Region Zimmerberg hohe Priorität.

d) Öffentliche Brunnen

Öffentlich zugängliche Brunnen bereichern den öffentlichen Raum in Ortszentren der Region Zimmerberg.

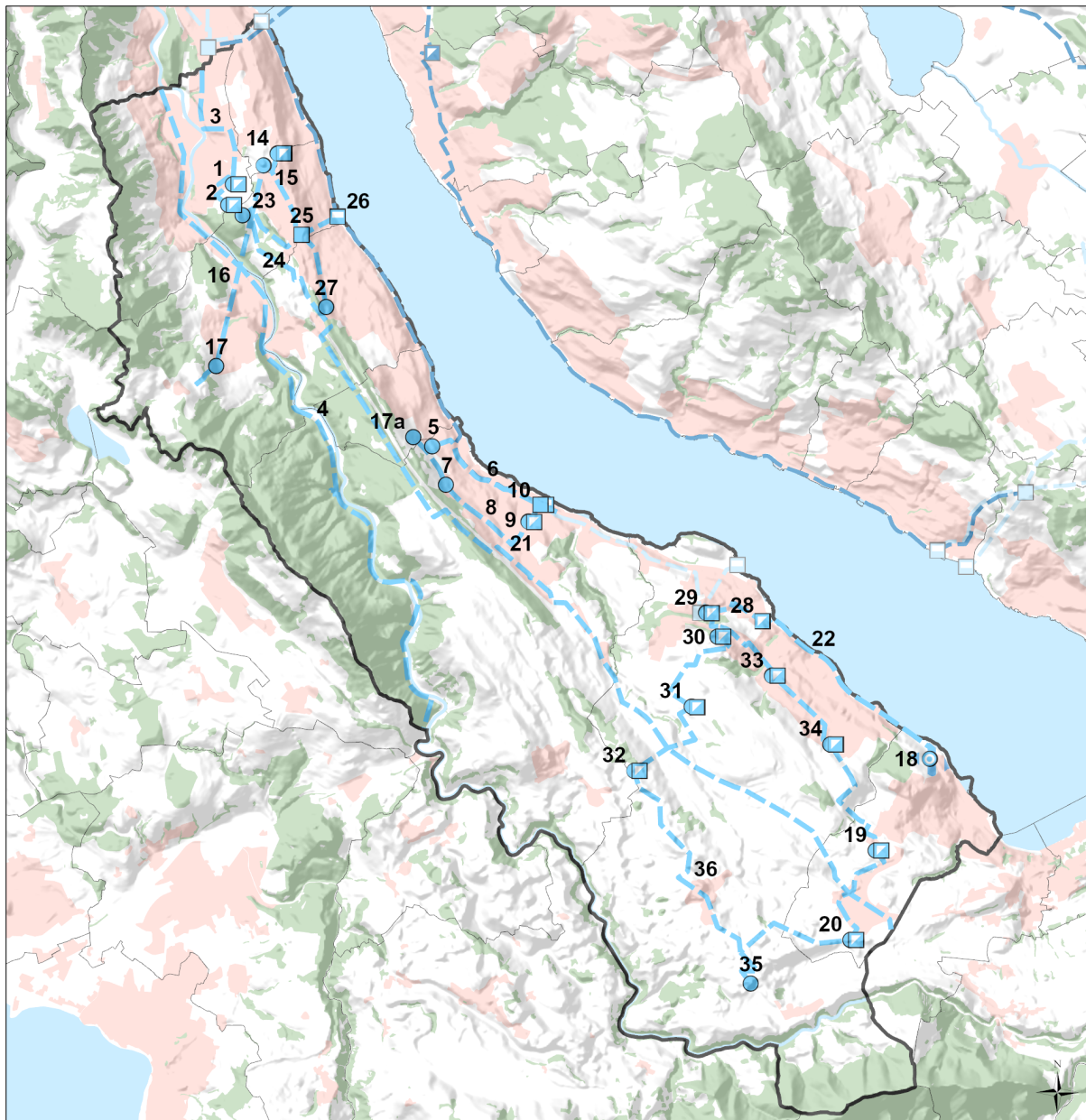
5.2.2 Karteneinträge

In der kantonalen Richtplankarte sind Grundwasserschutzgebiete sowie die wichtigsten bestehenden und geplanten technischen Anlagen und Verbundleitungen dargestellt. Die Karteneinträge dienen der langfristigen Flächensicherung als auch der Abstimmung der einzelnen Vorhaben unter einander. Im regionalen Richtplan sind ergänzend Anlagen für die Wasserfassung, -aufbereitung, -speicherung sowie den -transport festgelegt. Allfällige Konflikte mit Anliegen der Landwirtschaft sowie des Landschafts- und Naturschutzes werden im Rahmen der Projektierung bereinigt.

Von regionaler Bedeutung sind:

Nr.	Ortsbezeichnung	Anlagen/Vorhaben	Realisierungsstand	Koordinationshinweise
1	Wacht, Adliswil	Reservoir mit Stufenpumpwerk	bestehend	
2	Chopf, Adliswil	Reservoir mit Stufenpumpwerk	bestehend	
3	Adliswil - Zürich	Wassertransportleitung Seewasserwerk Moos, Zürich - Reservoir Wacht, Adliswil	bestehend	
4	Sihltal, Adliswil - Horgen	Wassertransportleitung der Stadt Zürich vom Quellwasserwerk Sihlbrugg durch das Sihltal in die Stadt Zürich	bestehend	
5	Füchsenwis, Horgen	Reservoir	bestehend	
6	Horgen	Wassertransportleitung Reservoir Füchsenwis - Aufbereitungsanlage Hirsacker	bestehend	
7	Rütistrasse, Horgen	Reservoir	bestehend	
8	Horgen	Wassertransportleitung Aufbereitungsanlage Hirsacker, Horgen – Reservoir Rütistrasse, Horgen	bestehend	
9	Waidli, Horgen	Reservoir mit Stufenpumpwerk	bestehend	
10	Seewasserwerk, Horgen	Seewasserfassung und Aufbereitungsanlage mit Rohwasserpumpwerk	bestehend	
14	Ghei, Kilchberg	Reservoir mit Stufenpumpwerk	bestehend	
15	Tüchelholz, Kilchberg	Reservoir	bestehend	
16	Albisquellen, Langnau am Albis - Kilchberg	Wassertransportleitung, Quellwasserfassung Schellerweid Reservoir Tüchelholz Kilchberg	bestehend	
17	Striempel, Langnau am Albis	Reservoir	bestehend	
17a	Frohe Aussicht, Oberrieden	Reservoir	bestehend	
18	Mülenen, Richterswil	Grundwasserfassung	bestehend	Grundwasserschutzzone
19	Geisser, Richterswil	Reservoir mit Stufenpumpwerk	bestehend	
20	Fälmis, Richterswil	Reservoir mit Stufenpumpwerk	bestehend	
21	Richterswil - Rüschtikon	Wassertransportleitung, Leitung der Gruppenwasserversorgung HTRK: Samstagere, Weberrüti – Reservoir Chopfholz (Rüschtikon) mit Abgabeschächten zu Reservoir Geduld (Horgen) und Reservoir Gstalderrain (Thalwil)	bestehend	
22	Richterswil/Wädenswil	Wassertransportleitung, Appital Wädenswil - Stufenpumpwerk Richterswil (Mülenen)	bestehend	

Nr.	Ortsbezeichnung	Anlagen/Vorhaben	Realisierungsstand	Koordinationshinweise
23	Chopfholz, Rüschtikon	Reservoir	bestehend	
24	Chopfholz, Rüschtikon	Wassertransportleitung, Chopfholz - Merisbrunnen	bestehend	
25	Merisbrunnen, Rüschtikon	Aufbereitungsanlage mit Reinwasserpumpwerk	bestehend	
26	Rüschtikon	Seewasserfassung	bestehend	
27	Sonnenberg, Thalwil	Reservoir	bestehend	
28	Gwad, Wädenswil	Stufenpumpwerk	bestehend	
29	Appital, Wädenswil	Reservoir mit Stufenpumpwerk	bestehend	
30	Schöneegg, Wädenswil	Reservoir mit Stufenpumpwerk	bestehend	
31	Oedischwänd, Wädenswil	Reservoir mit Stufenpumpwerk	bestehend	
32	Schlieregg, Wädenswil	Reservoir mit Stufenpumpwerk	bestehend	
33	Untermosen, Wädenswil	Reservoir mit Stufenpumpwerk	bestehend	
34	Waisenhaus, Wädenswil	Reservoir mit Stufenpumpwerk	bestehend	
35	Sägel, Wädenswil (Hütten)	Reservoir	bestehend	
36	Wädenswil / Richterswil - Hütten	Wassertransportleitung, Aufbereitungsanlage Appital – Reservoir Hütten (über Reservoir Fälmis / Richterswil und über Reservoir Schlieregg / Wädenswil)	bestehend	



Wasserversorgung

Kantonaler Inhalt

- See- oder Flusswasserfassung bestehend
- Aufbereitungsanlage bestehend
- Stufenpumpwerk geplant
- Wassertransportleitung bestehend
- Wassertransportleitung geplant
- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Grundwasserfassung bestehend
- See- oder Flusswasserfassung bestehend
- Aufbereitungsanlage bestehend
- Reservoir bestehend
- Stufenpumpwerk bestehend
- Wassertransportleitung bestehend
- Grundwasserschutzgebiet bestehend

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx

Abb. 5.2: Themenkarte Wasserversorgungsanlagen

5.2.3 Massnahmen

a) Region

Die Region unterstützt die Gruppenwasserversorgungen bei der Ausrichtung ihrer Anlage auf die künftige Siedlungsentwicklung und liefert die entsprechenden Daten.

b) Gemeinde

Die Gemeinden stellen die Wasserversorgung auf ihrem Gebiet sicher. Sie erarbeiten ein generelles Wasserversorgungsprojekt GWP und halten dieses aktuell. Auch erarbeiten sie ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen. Zum Schutz der Trinkwasserfassungen scheiden sie die entsprechenden Grundwasserschutzzonen aus.

5.3 Materialgewinnung

5.3.1 Ziele

a) Recycling von Baustoffen

Durch Verwendung von Sekundärbaustoffen aus Rückbauten wird ein sparsamer Verbrauch von Rohstoffen gewährleistet (urban mining). Die Aufbereitung erfolgt im Idealfall vor Ort und die Wiederverwendung in der näheren Umgebung.

b) Nutzung lokaler Kiesvorräte bei Bauprojekten

Bei grossen Bauvorhaben werde lokale Vorkommen mineralischer Rohstoffe (Kies, Sand etc.) soweit zulässig und verhältnismässig vor Ort aufbereitet und wieder verwendet.

5.3.2 Karteneinträge

Im regionalen Richtplan sind Materialgewinnungsgebiete mit einer Fläche von maximal 5 Hektaren oder einem Abbauvolumen von maximal 1 Mio. m³ zu bezeichnen. Im Zimmerberg besteht kein Bedarf für regionale Festlegungen.

5.3.3 Massnahmen

a) Aushub- und Abraummateriale

Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale ist für Rekultivierungen zu verwerten.

b) Einsatz von Sekundärbaustoffen

Wo immer möglich, sollen Sekundärbaustoffe anstelle von Primärbaustoffen eingesetzt werden. Die Gemeinden haben hierfür bei Bauvorhaben mit grossen Mengen an Aushub- und Baurestmassen ein erhebliches Handlungspotential.

5.4 Energie

5.4.1 Ziele

Der Zimmerberg weist eine hohe Energieeffizienz auf. Grosse Abwärmequellen und erneuerbare Energien werden genutzt. Bei neuen Anlagen und Produktionsformen werden die Auswirkungen auf das Siedlungs- und Landschaftsbild mit betrachtet. Der Energiebedarf für Mobilität wird mit einer lokalen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, siedlungsnahen Erholungsangeboten und einem attraktiven öffentlichen Verkehr minimiert.

Eine wichtige Rolle in der Energieplanung spielen die Gemeinden und Zweckverbände. Sie fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine rationelle Energienutzung und schöpfen das Potenzial alternativer Energiequellen sinnvoll aus. Wo durch die Verfügbarkeit mehrerer

Energiequellen nebeneinander Nutzungskonflikte auftreten können empfiehlt sich die Erstellung einer kommunalen Energieplanung; dies trifft insbesondere auf die Seegemeinden zu.

a) *Elektrizität*

Der regionale Richtplan sieht bezüglich Elektrizität keine Inhalte vor. Hoch- und Höchstspannungsleitungen werden durch den kantonalen Richtplan festgelegt, Mittel- und Niederspannungen sind nicht Gegenstand der Richtplanung. Die Planung und Realisierung von Anlagen der Elektrizitätsversorgung stützen sich auf eidgenössische Gesetze (Elektrizitätsgesetz [EleG]).

b) *Wärmeversorgung*

Gemäss kantonalem Richtplan (Kapitel 5.4.1) ist eine zuverlässige, Umwelt und Ressourcen schonende Energieversorgung anzustreben. Versorgungsgebiete sind gemäss nachstehender Reihenfolge auszuscheiden:

1. *Ortsgebundene hochwertige Abwärme*

Insbesondere Abwärme aus Kehrlichtverbrennungsanlagen (KVA) und tiefer Geothermie und langfristig zur Verfügung stehende Industrieabwärme, die ohne Hilfsenergie direkt verteilt und genutzt werden kann.

2. *Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme*

Insbesondere Abwärme aus Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sowie Wärme aus Gewässern.

3. *Leitungsgebundene Energieträger*

Gasversorgung oder Wärmenetze örtlich ungebundener Wärmequellen in bestehenden Absatzgebieten verdichten, sofern mittelfristig günstige Rahmenbedingungen dafür bestehen. Beim Einsatz leitungsgebundener Energieträger ist die Konkurrenzierung zwischen Gasversorgungen und Fernwärmeverbänden unter Beachtung obiger Prioritäten zu vermeiden.

c) *Gasversorgung*

In dicht besiedelten Gebieten ist der Einsatz von Gas zur Wärmeversorgung zu fördern. Für die Gasversorgung geeignete Gebiete sind auszuscheiden.

Grössere Gebietserweiterungen der Gasversorgung sollen in der Regel auf Grund einer kommunalen Energieplanung vorgenommen werden. In einer solchen Energieplanung ist insbesondere abzuklären, welche Gebiete mit Abwärme und anderen erneuerbaren Energiequellen versorgt werden können.

5.4.2 Karteneinträge

Der kantonale Richtplan enthält die Hauptnetze für die Energieversorgung (Elektrizität, Fernwärme, Gas) sowie grössere Wasser-, Wind- und Heizkraftwerke. Im regionalen Richtplan werden mögliche Potenziale für die Abwärmenutzung festgelegt. Es besteht kein Bedarf für regionale Karteneinträge für kleinere Kraftwerke und Prioritätsgebiete für rohrlitungsgebundene Energieträger.

a) *Wärmeversorgung*

Im kantonalen Richtplan sind die Kehrlichtverbrennungsanlage Horgen und die Abwasserreinigungsanlagen Adliswil, Thalwil und Horgen als Anlage zur Abwärmenutzung bezeichnet (vgl. Abb. 5.4). Wie weit dies möglich und sinnvoll ist, muss von Fall zu Fall untersucht und auf kommunaler Ebene planerisch bearbeitet werden.

Im regionalen Versorgungsplan werden, ergänzend zum kantonalen Richtplan, Anlagen mit einem Potenzial über 5'000 MWh/a festgelegt.

Nr.	Anlage	Abwärmepotenzial	Realisierungsstand	Koordinationshinweise
4	Thermische Seewassernutzung Gebiet Bendlikon/Schooren, Kilchberg (Wärme­kraftwerk inkl. Fernwärmehauptleitung)	> 5'000 MWh/a	geplant	Erholungsgebiete Nr. 17 und Nr. 21 Revitalisierungsplanung Seeufer Kanton Zürich Leitbild Zürichsee 2050
5	ARA, Richterswil (Abwärmennutzung mittels Wärmetauscher und Nieder­temperaturnetz oder Fernwärmennetz)	ca . 8'500 MWh/a	bestehend / geplant	
6	Thalwil (Wärme­kraftwerk inkl. Fernwärmehauptleitung)	ca. 13'000 MWh/a	geplant / bewilligt	Gebiet hoher baulicher Dichte Nr. 42 Erholungsgebiet Nr. 33 Parkierungsanlage Nr. 15

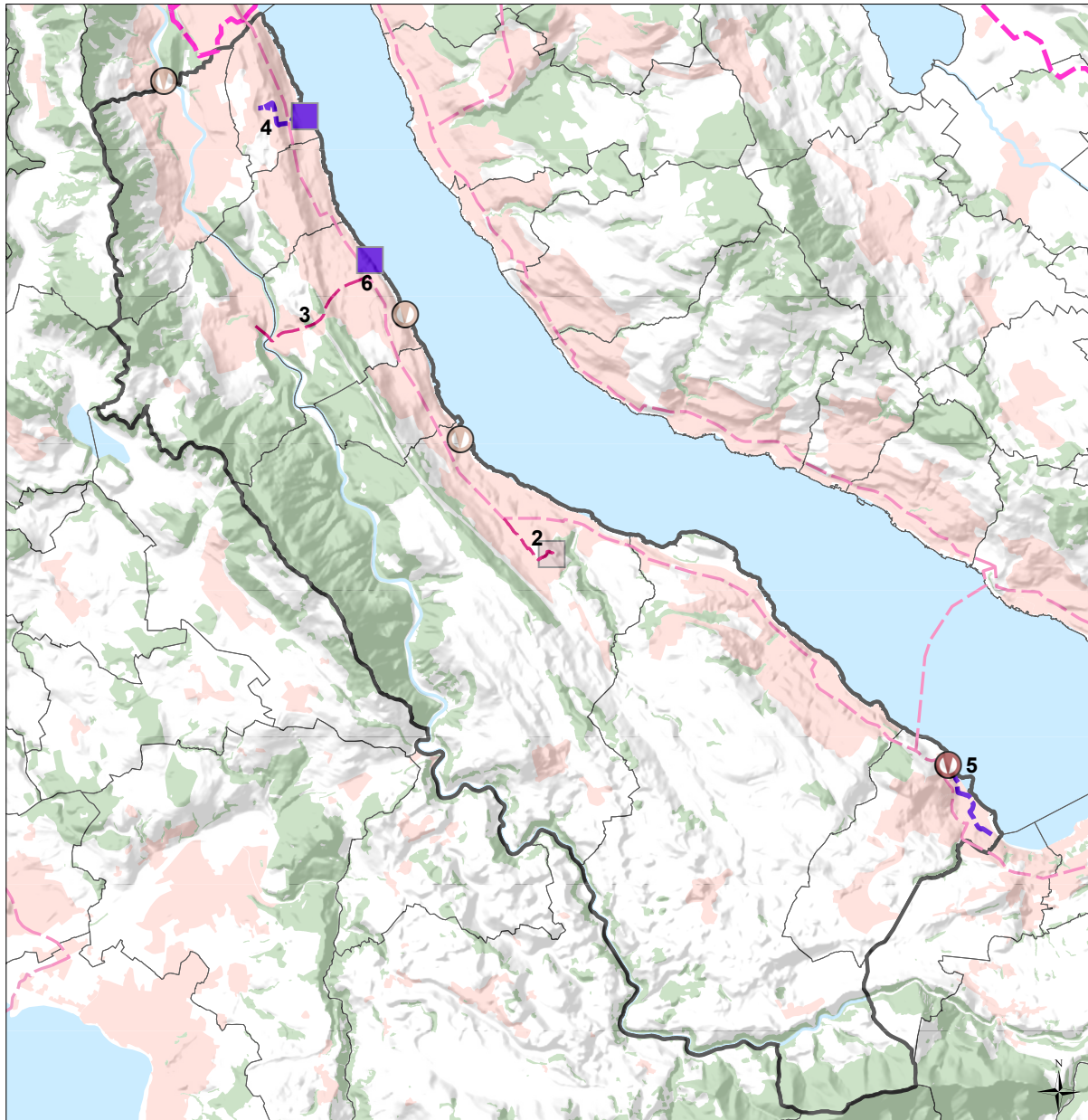
Zusätzliche regionale Festlegungen drängen sich nicht auf, weil sich die möglichen Versorgungsgebiete jeweils auf nur eine Gemeinde beschränken, mit Ausnahme von Adliswil.

b) Gasversorgung

In dicht besiedelten Gebieten ist der Einsatz von Gas zur Wärmeversorgung zu fördern. Für die Gasversorgung geeignete Gebiete in der Region Zimmerberg sind: Kilchberg, Rüslikon, Thalwil (ganze Gemeinden); Adliswil, Langnau (östliche Gemeindeteile); Oberrieden, Horgen, Wädenswil, Richterswil (seenahe Gebiete).








Erdgastransportleitungen von regionaler Bedeutung sind:

Nr.	Gebiet	Objekt/Vorhaben	Realisierungsstand	Koordinationshinweise
2	Erdgasleitung KVA Horgen	Erdgastransportleitung ≤ 5 bar	geplant	
3	Thalwil - Gattikon - Langnau	Erdgastransportleitung ≤ 5 bar	geplant	







Energie

Kantonaler Inhalt

-  Abwärmenutzung von kantonaler Bedeutung (ARA)
-  Abwärmenutzung von kantonaler Bedeutung (KVA)
-  Erdgastransportleitung ≤ 5 Bar bestehend
-  Erdgastransportleitung ≤ 5 Bar geplant
-  Erdgastransportleitung > 5 bar bestehend
-  Siedlungsgebiet
-  Wald

Regionaler Inhalt

-  Abwärmenutzung von regionaler Bedeutung (ARA)
-  Seewasser Wärmekraftwerk geplant
-  Fernwärmehauptleitung geplant
-  Erdgastransportleitung ≤ 5 Bar geplant

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx

Abb. 5.4: Themenkarte Energie

5.4.3 Massnahmen

a) Region

Die Region koordiniert Vorhaben und Aktivitäten zum Ausbau und zur Förderung erneuerbarer Energien, wo ein regionaler Abstimmungsbedarf besteht.

b) Gemeinden

Bei gemeindeeigenen Bauten und Anlagen messen die Gemeinden der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien einen hohen Stellenwert bei. Im Rahmen der Nutzungsplanung und bei Baubewilligungsverfahren tragen sie den Prioritätsgebieten Rechnung. Mit geeigneten Bestimmungen fördern sie einen effizienten und ressourcenschonenden Umgang mit der Energie.

5.5 Kommunikation

Im kantonalen Plan ist die bestehende Antennenanlage auf der Felsenegg festgelegt. Es besteht kein Bedarf für die regionale Festlegung von Kommunikationssystemen.

5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

5.6.1 Ziele

Der wichtigsten Ressource Wasser wird Sorge getragen. Die Abwasserentsorgung ist effizient organisiert und auf dem neusten Stand der Technik.

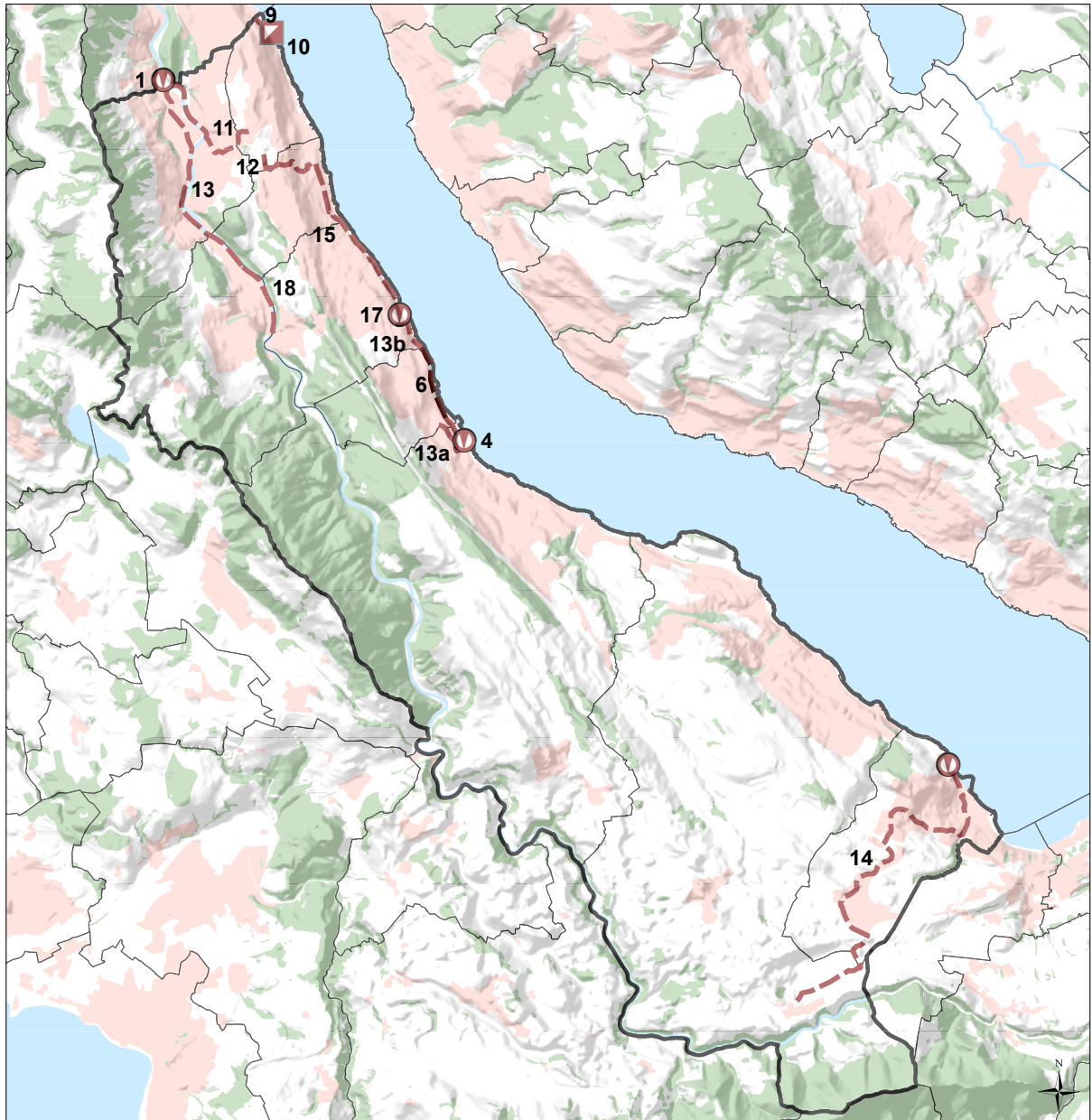
Die Siedlungsentwässerung wird nach Massgabe der Generellen Entwässerungspläne (GEP) der Gemeinden und der Abwasser-Verbände (V-GEP) baulich und betrieblich so optimiert, dass die Beeinträchtigungen von Gewässern (Oberflächengewässer und Grundwasser) durch Mischabwasserentlastungen und Regenabwassereinleitungen sowie durch Stoffeinträge aus diffusen Quellen des Siedlungsgebietes und von Strassen gemäss dem Stand der Technik minimiert werden.

5.6.2 Karteneinträge

Im regionalen Richtplan werden die regional bedeutenden Abwasserreinigungsanlagen sowie die gemeindeübergreifenden Kanalisationsleitungen eingetragen. Regenbecken und Abwasserpumpwerke sind Bestandteile des Kanalisationssystems und werden im Richtplan nicht als Einzelobjekte erfasst. Für die genaue Linienführung der Kanalisationsleitungen sind die Generellen Entwässerungspläne (GEP) massgeblich.

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Realisierungsstand	Koordinationshinweise
1	Adliswil	Schmutz-, Regen- und Mischabwasserleitung nach ARA Sihltal, Adliswil	bestehend	
9	Seestrasse, Kilchberg	Schmutz-, Regen- und Mischabwasserleitung nach ARA Werdhölzli	bestehend	
10	Mönchhof, Kilchberg	Abwasserpumpwerk	bestehend	
11	Gebiete Schlossmatt / Hochweid, Kilchberg	Schmutz-, Regen- und Mischabwasserleitung nach ARA Adliswil	bestehend	

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Realisierungsstand	Koordinationshinweise
12	Kilchberg	Schmutz-, Regen- und Mischabwasserleitung nach ARA Thalwil	bestehend	
13	Langnau am Albis	Schmutz-, Regen- und Mischabwasserleitung nach ARA Adliswil	bestehend	
13a	Oberrieden	Schmutz-, Regen- und Mischabwasserleitung nach ARA Horgen	bestehend	
13b	Tischenloo, Oberrieden	Schmutz-, Regen- und Mischabwasserleitung nach ARA Thalwil	bestehend	
14	Abwasserreinigungsanlage, Richterswil	Abwasserreinigungsanlage inkl. Zuleitungen	bestehend	
15	Rüschlikon	Schmutz-, Regen- und Mischabwasserleitung nach ARA Thalwil	bestehend	
17	Thalwil	Abwasserreinigungsanlage, ARA Thalwil-Zimmerberg	Bestehend, Ausbau zur Elimination von Mikroverunreinigungen geplant Anschluss ARA Horgen geplant	
18	Gattikon, Thalwil	Schmutz-, Regen- und Mischabwasserleitung nach ARA Adliswil	bestehend	



Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Kantonaler Inhalt

- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- Abwasserpumpwerk bestehend
- Abwasserreinigungsanlage bestehend
- Schmutz- oder Mischwasserleitung bestehend
- Schmutz- oder Mischwasserleitung geplant

28601_05G_230217_RRP_Rev2022.aprx | Thema | 17.02.2023

Abb. 5.6: Themenkarte Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

5.6.3 Massnahmen

a) Region

- Die Region stellt den Zweckverbänden Planungsgrundlagen über die Entwicklung der Region zur Verfügung und stimmt die Planungen bei sich konkurrierenden öffentlichen Interessen aufeinander ab.
- Zur langfristigen Optimierung der Reinigungswirkung und der Wirtschaftlichkeit der Abwasserreinigung – unter anderem auch im Hinblick auf eine allfällige zusätzliche Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen – soll die Zusammenlegung von ARA bzw. eine regionale Abwasserbehandlung geprüft werden.

b) Gemeinden

- Die Gemeinden stellen die zeitgemässe Siedlungsentwässerung auf ihrem Gebiet sicher und sorgen – in der Regel im Rahmen von Abwasser-Verbänden – für eine effiziente Abwasserreinigung. Sie sorgen dafür, dass nicht verschmutztes Abwasser in erster Priorität lokal versickern kann.
- Die Gemeinden stimmen ihre Generellen Entwässerungspläne (GEP) auf die übergeordneten Verbands-GEP ab und aktualisieren sie nach dem Stand der Technik, der Gesetzgebung und der Siedlungsentwicklung und setzen die GEP nach Massgabe der Massnahmen- und Terminpläne fristgerecht um.
- Sie betreiben, unterhalten und erneuern die öffentlichen Abwasseranlagen und stellen deren Finanzierung durch Gebühren und Beiträge nach dem Verursacherprinzip langfristig sicher.

5.7 Abfall

5.7.1 Ziele

Zweckverbände, Gemeinden und Private stellen eine leistungsfähige und umweltgerechte Infrastruktur für das Sammeln und Verwerten von Abfällen zur Verfügung. Durch das getrennte Sammeln und Aufbereiten von Abfällen werden im Recycling Wertstoffe gewonnen, die der Wiederverwertung zugeführt werden.

Im Übrigen wird auf die Ziele im kantonalen Richtplan verwiesen.

5.7.2 Karteneinträge

In der Richtplankarte werden die erforderlichen Standorte für das Sammeln, die Behandlung und die Ablagerung von Abfällen langfristig gesichert.

Altlasten und Altlasten-Verdachtsflächen sind im kantonalen Altlasten-Verdachtsflächenkatalog im Detail erfasst, so dass regionale Festlegungen nicht erforderlich sind.

In Samstagern bestehen eine Kompogasanlage und eine von privater Seite betriebene Anlage für die Behandlung von Ölschlamm und Schlamm aus Strassensammlern.

a) Abfallanlagen

Im regionalen Plan sind die folgenden Anlagen festgelegt:

Nr.	Gebiet	Abfallanlage	Realisierungsstand	Koordinationshinweise
1	KVA Horgen	Grüngutvergärungsanlage	geplant	

Nr.	Gebiet	Abfallanlage	Realisierungsstand	Koordinationshinweise
2	Gebiet Samstagern-Fälmis, Richterswil	Kompogasanlage	bestehend	
3	Gebiet Chalcharen, Wädenswil	Anlage zur Lagerung von festem und flüssigem Gärgut (Recyclingdünger)	geplant	Ausserhalb des Siedlungsgebiets Naturschutzgebiet Obj. Nr. 17 «Riedwies Chalcharen» (kommunale SVO Wädenswil) Optimierung der Anlage in der weiteren Umsetzung, sodass die Fruchtfolgeflächen möglichst wenig beansprucht werden.

b) Regionale Aushubdeponien

Die Standorte für Deponien der Typen B-E sind im kantonalen Richtplan festgelegt. Sie dienen der Ablagerung von belastetem Material.

Damit der im Kanton Zürich anfallende unverschmutzte Aushub innerhalb des Kantonsgebiets abgelagert werden kann, setzen die Planungsregionen Oberland, Pfannenstil, Zimmerberg, Knonaueramt und Limmattal in ihren regionalen Richtplänen bei ausgewiesenem Bedarf an regionalen Aushubdeponien entsprechende Standorte fest.

Im regionalen Plan sind die folgenden Anlagen festgelegt:

Nr.	Gebiet	Funktion / Ziel	Realisierungsstand	Koordinationshinweise
4	Gebiet Ober Schwanden, Richterswil	Deponietyp A (unverschmutzter Aushub), Fläche 6 ha, Deponievolumen 300'000 m ³ , Erschliessung über die Obere Schwandenstrasse	geplant	Ausserhalb des Siedlungsgebiets Fruchtfolgefläche im Landwirtschaftsgebiet Kantonale Landschaftsverbinding Nr. 24 Bestehender Vernetzungskorridor Nr. 12

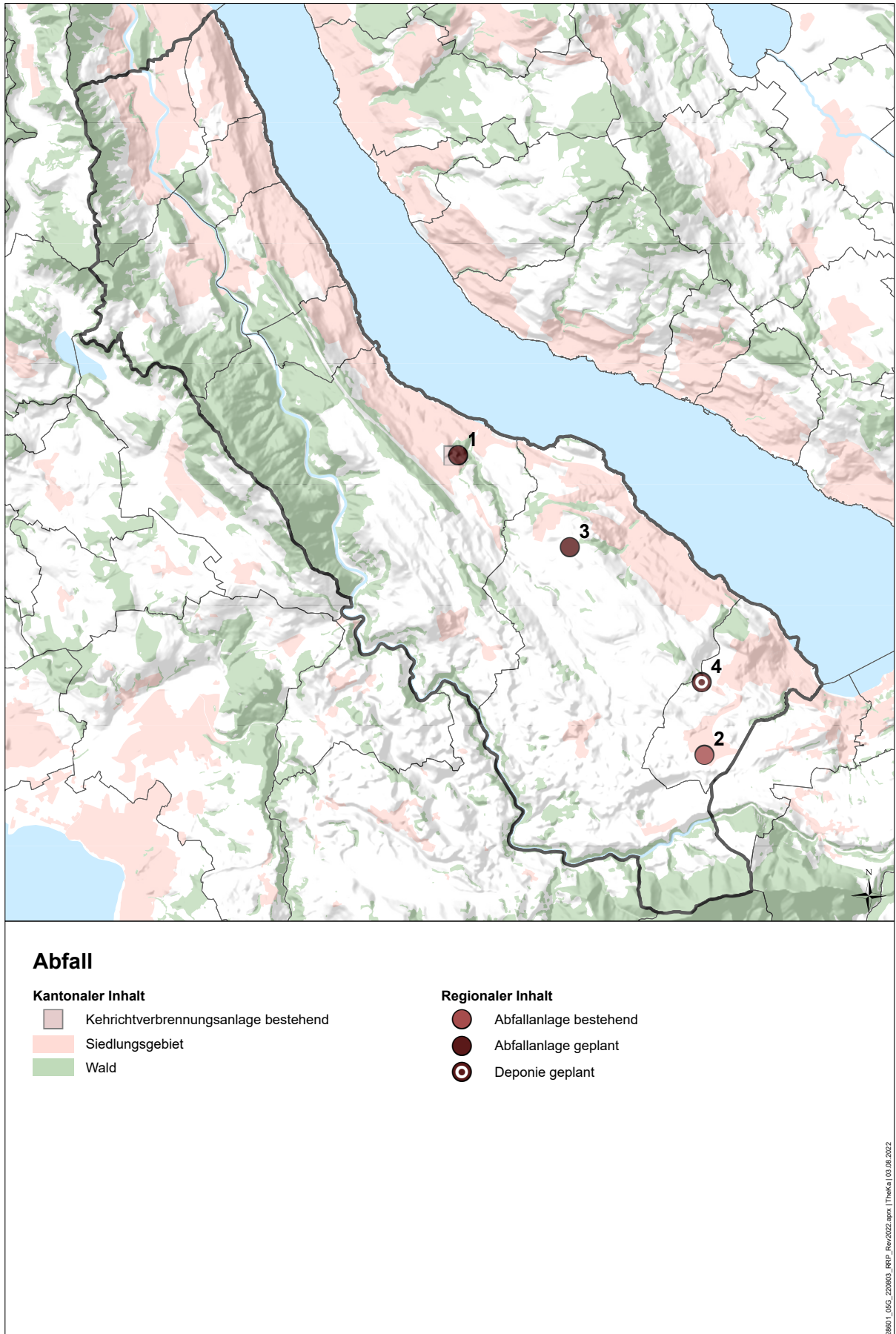


Abb. 5.7: Themenkarte Abfallanlagen

5.7.3 Massnahmen

Die Anlagen sind sachgerecht und entsprechend den Grundsätzen des kantonalen Massnahmenplanes zur Abfall- und Ressourcenwirtschaft zu betreiben und allfällig entsprechend der Siedlungsentwicklung auszubauen.

a) *Region*

Die Region stellt den Zweckverbänden Planungsgrundlagen über die Entwicklung der Region zur Verfügung. Die Region evaluiert und selektiert geeignete Standorte für Aushubdeponien Typ A im Dialog mit den Gemeinden und legt bei ausgewiesenem Bedarf einen weiteren Standort im Richtplan fest.

b) *Gemeinden*

Die Gemeinden betreiben ein feinmaschiges Netz zur getrennten Sammlung von Abfällen und fördern die Wiederverwertung der organischen Siedlungsabfälle.

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

6.1 Gesamtstrategie

6.1.1 Ziele

Im regionalen Plan sind ergänzend zum kantonalen Plan jene Bauten und Anlagen festgelegt, die von übergeordneter Bedeutung sind, erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Ordnung und die Umwelt haben oder bei denen ein Abstimmungsbedarf mit weiteren Festlegungen des kantonalen oder regionalen Richtplans besteht.

Die Priorisierung der Vorhaben erfolgt über die Angabe des Realisierungshorizontes:

Kurzfristige Vorhaben sollen innert 10 Jahren, mittelfristige innert 10–20 Jahren und langfristige innert 20–30 oder mehr Jahren realisiert werden. Der Eintrag von öffentlichen Bauten und Anlagen kann sowohl über eine Gebietsausscheidung im Siedlungsplan (Kap. 2.5.2) als auch über eine Signatur im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgen. Als Gebiete ausgeschieden werden Flächen, die heute bereits öffentlichen Bauten und Anlagen von regionaler Bedeutung dienen oder für diesen Zweck gesichert werden sollen. In allen übrigen Fällen werden öffentliche Bauten und Anlagen nur mit einer Signatur bezeichnet.

Die Festlegungen von öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgt unabhängig von den Eigentumsverhältnissen (vgl. § 60 Abs. 1 PBG). Sie dient der Sicherung der langfristig notwendigen Handlungsspielräume. Sie ist die Voraussetzung für den Landerwerb mittels Werkplan (vgl. § 114 ff. PBG) oder die Festsetzung von Gestaltungsplänen durch den Kanton (vgl. § 84 Abs. 2 PBG).

6.1.2 Massnahmen

a) *Region*

Bei Bedarf unterstützt die Region Gemeinden und Zweckverbände bei der Koordination und Standortevaluation von Vorhaben, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben von regionaler Bedeutung dienen.

b) *Gemeinden*

Die Gemeinden bezeichnen die für öffentliche Bauten und Anlagen erforderlichen Flächen im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung (vgl. § 60 PBG). Dabei stimmen sie die Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit der kantonalen und der regionalen Richtplanung sowie mit der Planung der Zweckverbände ab.

6.2 Bildung und Forschung

6.2.1 Ziele

Das Angebot an Bildungseinrichtungen leistet einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung. Der Kanton strebt eine dezentrale Konzentration der verschiedenen Angebote von Mittelschulen, Berufs- und Weiterbildungsstätten an, wobei die Nutzung bestehender Infrastruktur im Zentrum steht. Bei der Standortplanung achtet er auf eine gute verkehrliche Erschliessung, auf die Einbettung in die bestehende Quartierstruktur und auf die Abstimmung mit der örtlichen Freiraumversorgung.

In der Region befinden sich bereits wichtige weiterführende Bildungsinstitutionen. Als Ergänzung der Bildungslandschaft und in Anbetracht der Bevölkerungsentwicklung im Zimmerberg ist die Ansiedlung einer Mittelschule angezeigt. Hierzu läuft bereits eine Standortevaluation von Seiten des Kantons.

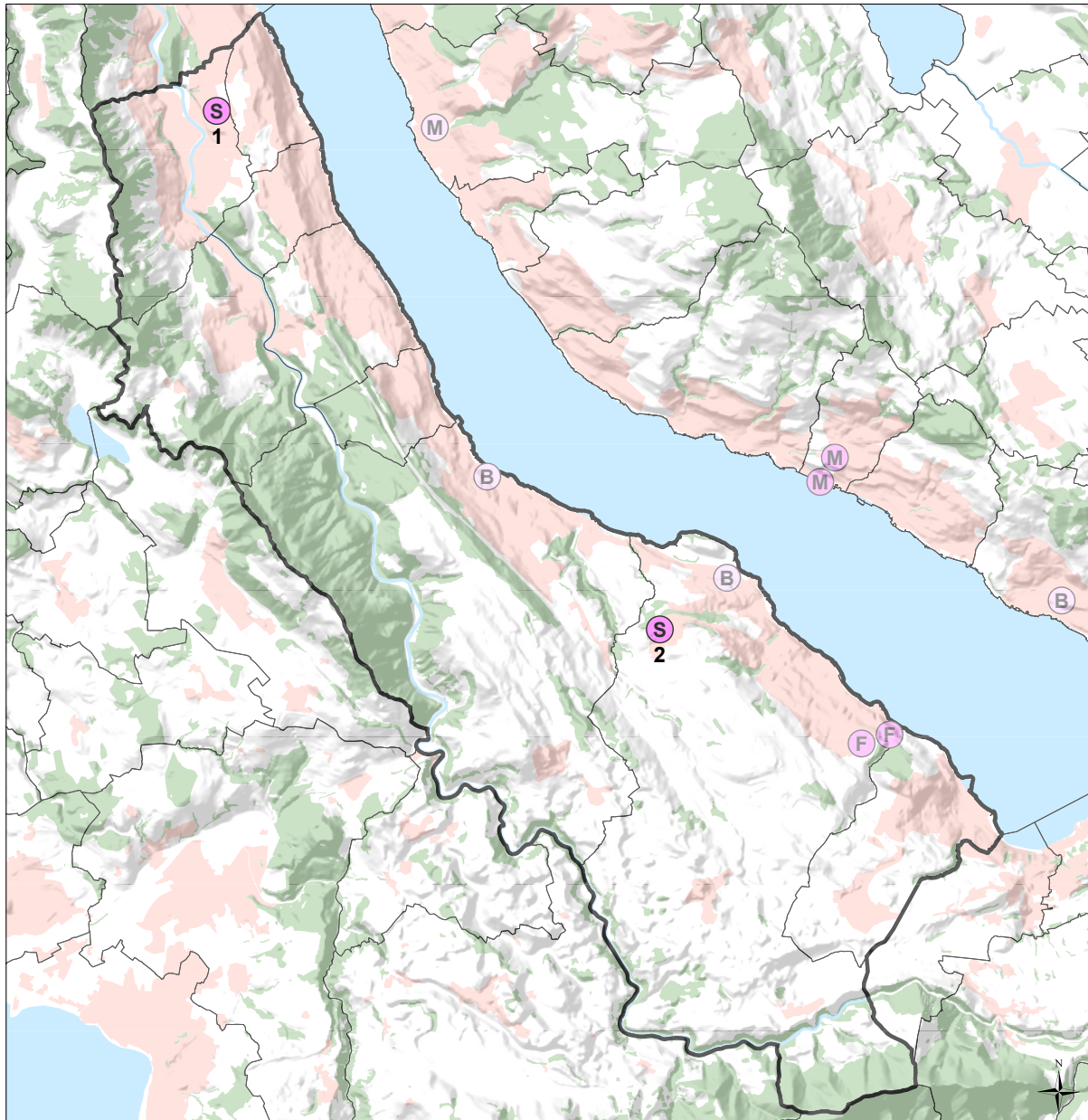
6.2.2 Karteneinträge

Im regionalen Plan ist die folgende Bildungsinstitution festgelegt:

Nr.	Objekt, Gemeinde	Funktion	Realisierungsstand	Koordinationshinweise
1	Internationale Schule, Adliswil	S	bestehend	regionales Mischgebiet (Ziffer 2.5, Nr. 14)
2	Internationale Schule, Wädenswil	S	bestehend	regionales Arbeitsplatzgebiet (Ziffer 2.5, Nr. 10)

Abkürzungen

S: Schule / weitere Bildungsinstitution



Bildung und Forschung

Kantonaler Inhalt

- F Fachhochschule geplant
- B Berufsbildung bestehend
- M Mittelschule bestehend
- M Mittelschule geplant
- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- S Schule / weitere Bildungsinstitution bestehend

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_Rev2019.pptx | Thema | 12.07.2021

Abb. 6.2: Themenkarte Bildung und Forschung

6.2.3 Massnahmen

a) Region

Die Region setzt sich dafür ein, dass eine Mittelschule mit allen Maturitätsprofilen erstellt wird.

b) Gemeinden

Die Gemeinden sichern die erforderlichen Flächen für das kommunale Bildungs- und Forschungsangebot.

6.3 Gesundheit

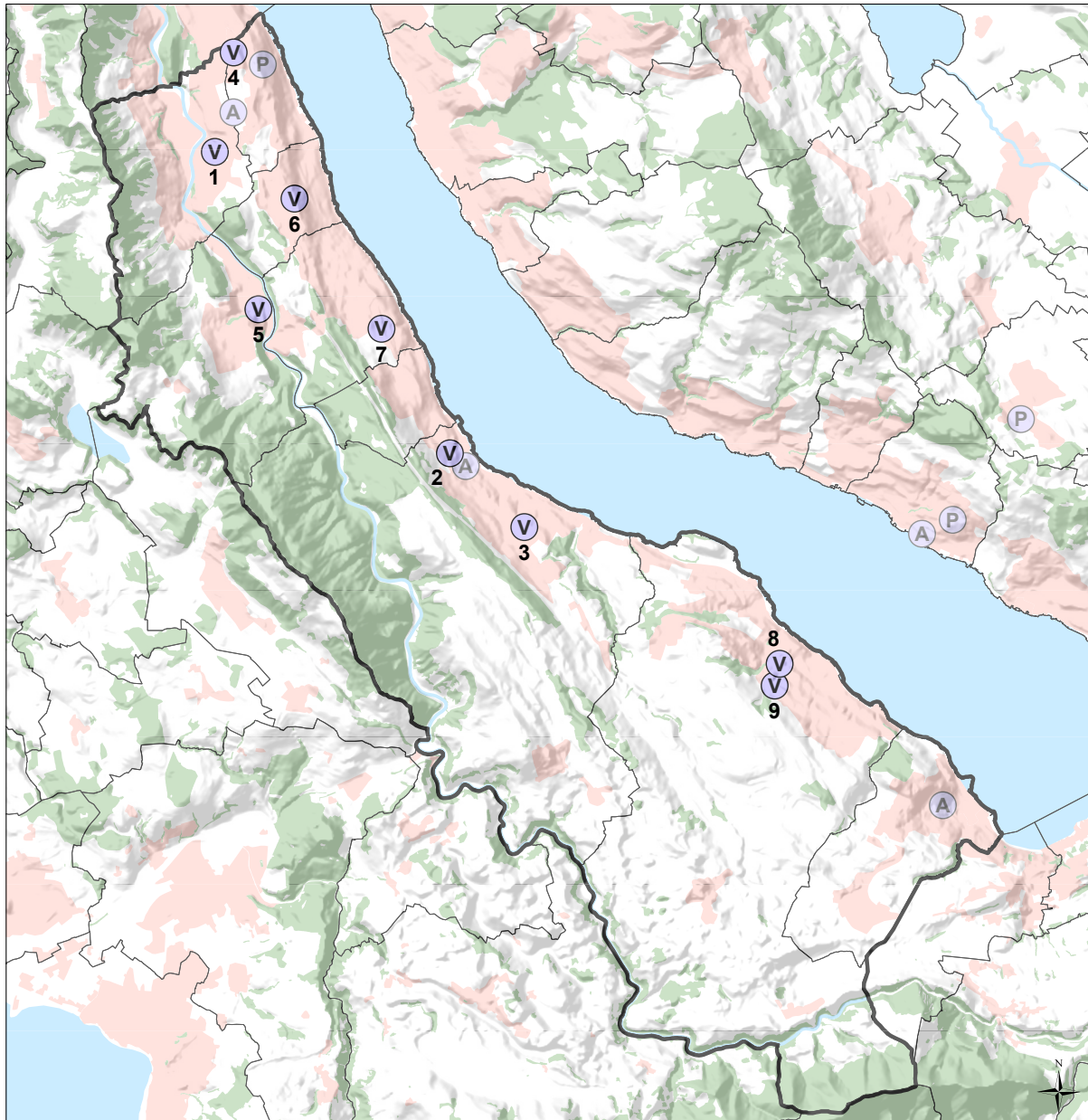
6.3.1 Ziele

Die beiden regionseigenen See-Spitäler Horgen und Kilchberg sichern eine umfassende Grundversorgung und mit dem Spital Horgen eine hochqualifizierte Notfallversorgung. Kommunale Pflegeversorgungen (Alters- und Pflegeheime) gewährleisten in Ergänzung mit weiteren Institutionen wie Spitex und dgl. eine Betreuung und Pflege von Menschen in vorgerücktem Alter. Ein privates Ärztenetzwerk von Allgemein- und Spezialärzten ergänzt das staatliche Angebot an Leistungen in der Gesundheit.

6.3.2 Karteneinträge

Im regionalen Plan sind die folgenden Gesundheitseinrichtungen festgelegt:

Nr.	Objekt, Gemeinde	Funktion	Vorhaben / Realisierungsstand	Koordinationshinweise
1	Alters- und Pflegeeinrichtung, Adliswil	V	Neubau und Ersatz der bestehenden Einrichtung geplant	
2	Widmerheim, Horgen	V	bestehend	
3	Wohnheim für geistig Invalide mit Werkstätte, Horgen	V	bestehend	
4	Emilienheim für Blinde, Kilchberg	V	bestehend	
5	Taubblindenheim, Langnau am Albis	V	bestehend	
6	Pflegezentrum Nidelbad, Rüschlikon	V	bestehend	
7	Alterszentrum Serata, Thalwil	V	bestehend	
8	Alter- und Krankenhaus Frohmatt, Wädenswil	V	bestehend	
9	Kinderheim und Anlernwerkstätte Bühl, Wädenswil	V	bestehend	



28601_05A_240319_Teilrev_RRP_Rev2019.pptx | Thema | 12.03.2021

Abb. 6.3: Themenkarte Gesundheit

6.3.3 Massnahmen

a) Region

Der Spitalzweckverband setzt sich für eine umfassende Grundversorgung durch die beiden Seespitäler und hochqualifizierte Notfallversorgung durch den Spital Horgen ein und baut diese Spitäler rechtzeitig aus.

b) Gemeinden

Die Gemeinden stellen die nötigen Bauten und Institutionen zur Pflegeversorgung zur Verfügung und schliessen sich bei Bedarf zu einem Verbund zusammen. Sie unterstützen mit planerischen Mitteln private Initiativen in diesem Bereich, soweit diese öffentliche Aufgabenwahrnehmen.

6.4 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

6.4.1 Ziele

Gemäss kantonalem Richtplan sind Bauten und Anlagen für Grossanlässe in den Bereichen Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen in den Stadtlandschaften gemäss kantonalem Raumordnungskonzept sowie in den Zentrumsgebieten von kantonaler Bedeutung zu konzentrieren. Im Zimmerberg sind die Voraussetzungen für die Durchführung von solchen Grossanlässen nicht vorhanden.

Wichtig hingegen ist die Zusammenarbeit der Gemeinden für die Versorgung mit Bauten und Anlagen in den Bereichen Sport und Kultur.

6.4.2 Karteneinträge

Im regionalen Plan sind die folgenden Anlagen festgelegt:

Nr.	Objekt, Gemeinde	Funktion	Vorhaben	Realisierungsstand	Koordinationshinweise
1	Wassersportzentrum, Richterswil	F		bestehend; geplante Erweiterung Wassersportzentrum	überkommunales Ortsbildinventar BDV Nr. 125 vom 04.02.02 regionales Erholungsgebiet (Ziffer 3.2 Nr. 26)
2	Gottlieb Duttweiler Institut, Rüschlikon	M		bestehend	
3	Weinbaumuseum, Wädenswil	K		bestehend	



Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

Kantonaler Inhalt

- F Freizeit geplant
- F Freizeit bestehend
- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- M Messe und Kongresswesen bestehend
- K Kultur bestehend
- F Freizeit bestehend

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_2022_Text_Schwarzfassung.docx | Thekai | 10.08.2022

Abb. 6.4: Themenkarte Sport, Freizeit und Kultur

6.4.3 Massnahmen

a) Region

Bei Bedarf unterstützt die Region die Gemeinden bei der Koordination von überkommunalen Vorhaben.

b) Gemeinden

Die Gemeinden sorgen für ein kommunales Angebot an Räumen und Flächen für Begegnung, Kultur und Sport. Dabei setzen sie sich dafür ein, dass das Angebot flexibel genutzt werden kann. Nach Möglichkeit arbeiten sie mit anderen Gemeinden zusammen.

6.5 Weitere öffentliche Dienstleistungen

6.5.1 Ziele

Für weitere öffentliche Dienstleistungen von regionaler Bedeutung zum Beispiel in den Bereichen Sicherheit oder Strassen- und Gewässerunterhalt sind die notwendigen Standorte zu sichern.

6.5.2 Karteneinträge

Im regionalen Plan sind die folgenden Anlagen für weitere öffentliche Dienstleistungen festgelegt:

Nr.	Objekt, Gemeinde	Funktion	Vorhaben	Realisierungsstand	Koordinationshinweise
1	Stützpunktfeuerwehr, Adliswil	S		bestehend	
2	Stützpunktfeuerwehr, Horgen	S		bestehend	
3	Werkhof für Gewässerunterhalt, Oberrieden	W		bestehend	
4	Stützpunktfeuerwehr, Thalwil	S		bestehend	
5	Stützpunktfeuerwehr, Wädenswil	S		bestehend	

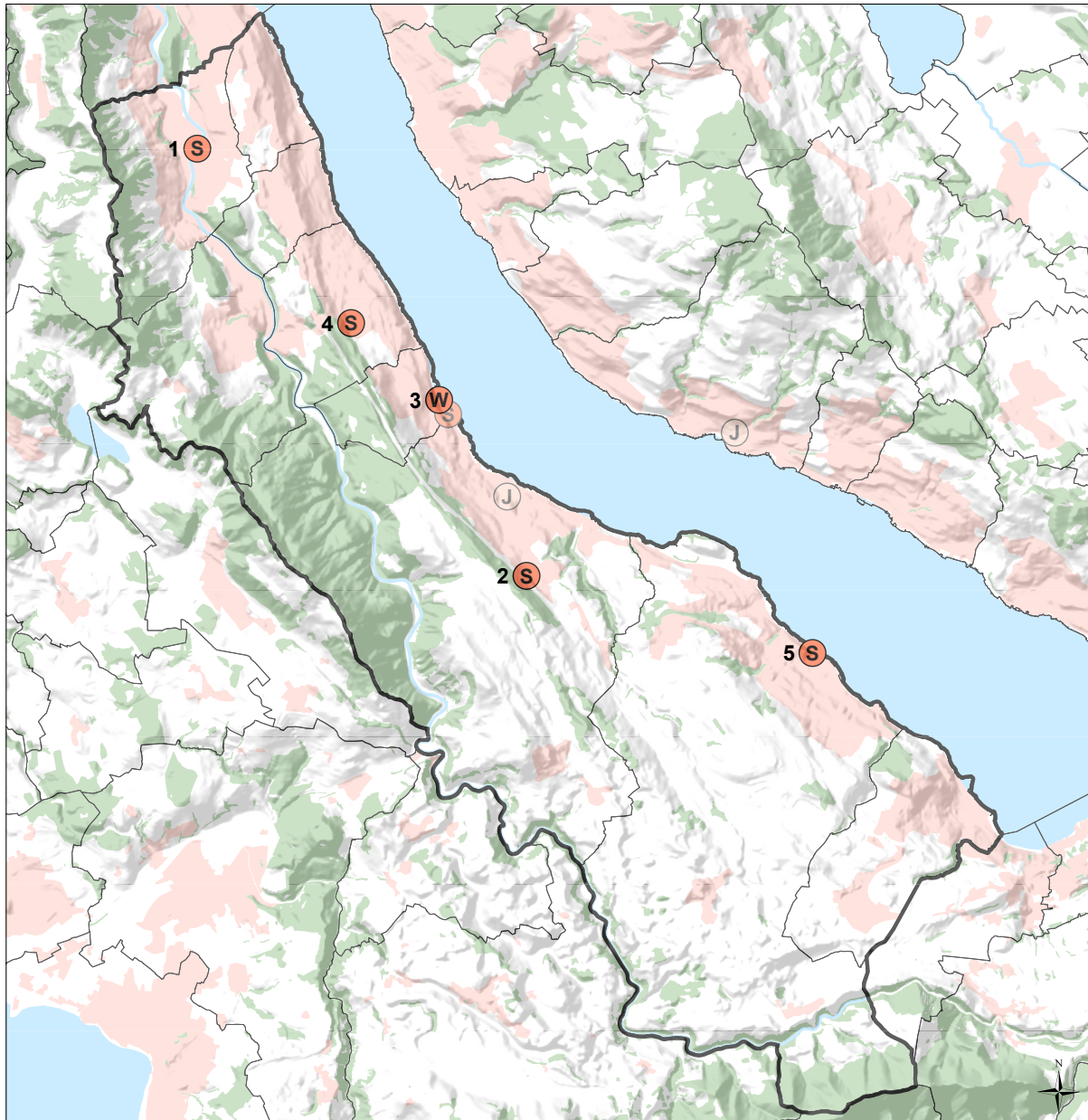
Abkürzungen

J: Justiz

V: Verwaltung

S: Sicherheit

W: Werkhof



Weitere öffentliche Dienstleistungen

Kantonaler Inhalt

- S Sicherheit geplant
- J Justiz bestehend
- Siedlungsgebiet
- Wald

Regionaler Inhalt

- S Sicherheit bestehend
- W Werkhof bestehend

28601_05A_240319_Teilrev_RRP_Rev2019.pptx | Thema | 12/07/2021

Abb. 6.5: Themenkarte Weitere öffentliche Dienstleistungen

6.5.3 Massnahmen

a) Region

Bei Bedarf unterstützt die Region die Gemeinden bei der Koordination von überkommunalen Vorhaben.

b) Gemeinden

Die Gemeinden sichern die erforderlichen Flächen im Rahmen der Nutzungsplanung.

7 Wichtige Grundlagen

a) Rechtliche Grundlagen

- Kanton Zürich Richtplan, Beschluss des Kantonsrates (Festsetzung), 24. März 2014 inkl. Teilrevision 2015, Stand: Beschluss des Kantonsrates 22. Oktober 2018
- Bau- und Zonenordnungen der Verbandsgemeinden
- Verordnung über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr, Angebotsverordnung Kanton Zürich, Dezember 1988

b) Weitere Grundlagen

- Richtpläne und Leitbilder der neun Verbandsgemeinden
- Teilrevisionen Kantonalen Richtplan
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS), www.isos.ch
- „Dichtevorgaben umsetzen“, Leitfaden; Amt für Raumentwicklung, 04/2015
- Gebietsplanung Planen und Bauen am Zürichseeufer, Synthese (15.01.2015)
- Fahrende und Raumplanung, Standbericht 2010, Stiftung Zukunft der Schweizer Fahrenden
- Nachhaltige Siedlungsentwicklung in Zürichs Verdichtungsraum, RZU Fachbericht vom 6. April 2010
- Bauzonenkapazität Zimmerberg, Ist-Zustand 2009 und Kapazität ARE (Mitteilung ARE vom Februar 2011)
- „Raumplanungsbericht 2009 Kanton Zürich“; Regierungsrat, 12.08.2009 zzgl. „Regionaler Richtplan Zimmerberg“; ZPZ, rechtskräftiger Richtplan (1998, Fassung 2011)
- „Raumentwicklungsleitbild RZU“ (Konzept Siedlung und Verkehr, REL 2005) zzgl. „Konzept Landschaft RZU“ (Leitbild 2008), „Mobilitätsstrategie RZU“ (2009), „Grundlagen zur Siedlungsentwicklung im RZU-Gebiet“ (Berichte Verdichtungsraum vom 06.04.2010 und RZU-Gebiet vom 17.05.2011) und „Landschaftssystem_RZU“ (Zwischenbericht Februar 2011)
- „Zimmerberg, Strategie Arbeitsplatzgebiete“ (dat. 8. September 2011); als Diskussionsgrundlage für das Regio-ROK zur Kenntnis genommen durch Delegiertenversammlung ZPZ vom 8. September 2011
- „Zimmerberg, Position zu Leitbild Zürichsee 2050“ (dat. 29. März 2011, rev. 8. September 2011) als Diskussionsgrundlage für das Regio-ROK zur Kenntnis genommen durch Delegiertenversammlung ZPZ vom 8. September 2011
- „Zimmerberg, Umgang mit Hochhäusern“ (dat. 8. September 2011); als Diskussionsgrundlage für das Regio-ROK zur Kenntnis genommen durch Delegiertenversammlung ZPZ vom 8. September 2011
- „Grundlagen zur Siedlungsentwicklung im RZU-Gebiet. Erhebungen Region Zimmerberg“; RZU/ZPZ, 29. März 2011 (rev. 17. Mai 2011), als Diskussionsgrundlage für das Regio-ROK zur Kenntnis genommen durch Delegiertenversammlung ZPZ vom 8. September 2011
- 12 Gemeindeggespräche (2010)
- ZPZ-Vertiefungsstudien „Siedlung und Landschaft (2009)“ und „Verkehr (2009)“; Orientierung der Bevölkerung mit einer öffentlicher Podiumsveranstaltung (Herbst 2009)
- „Wildtierkorridore und Vernetzungsachsen im Kanton Zürich“, WLS.CH im Auftrag Fischerei und Jagdverwaltung des Kantons Zürich (2009)
- Vernehmlassungsbericht Kantonaler Velonetzplan Region Zimmerberg (Kanton Zürich, Koordinationsstelle Veloverkehr, 22.10.2015)
- Velonetzplan Zimmerberg Verbindung mit Schwachstellen (Kanton Zürich, Koordinationsstelle Veloverkehr, 18.09.2015)

- Erläuterungsbericht Kantonaler Velonetzplan Region Zimmerberg (Kanton Zürich, Koordinationsstelle Veloverkehr, 28.04.2015)
- Velonetzplan Zimmerberg, Datenblätter (Kanton Zürich, Koordinationsstelle Veloverkehr, 28.04.2015)
- Analyse Verträglichkeit Strassenraum Planungsregion Zimmerberg (Amt für Verkehr, 3.04.2013)
- "Angebotsverordnung Kanton Zürich" (Kanton Zürich, 14.12.1997)
- „Busvision Region Zimmerberg“ (ZVV, TEAMverkehr.winterthur, 30.01.2003)
- „Geplantes Busangebot 2014 / 2015 SZU“ (SZU, 20.08.2013)
- „Logistikstandortkonzept“ (Volkswirtschaftsdirektion und Baudirektion Kanton Zürich, Ernst Basler + Partner, 08.03.2013)
- „Berichtsentwurf Hindernisfreie Wanderwege Region Zimmerberg“ (TEAMverkehr.zug / Amt für Verkehr Kanton Zürich, 05.09.2016)
- „Präsentation Problemstellen Busbevorzugung“ (ZVV, 13.03.2014)
- „Studie Überprüfung regionale und nationale Radroute Schweiz Mobil“ (Amt für Verkehr Kanton Zürich, Marty+Partner Verkehrstechnik, 28.09.2012)
- Chemie-Risikokataster, (GIS-Browser), Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft - Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe, Stand: 01.07.2014, Nachführung: nach Bedarf
- Standortstudie Aushubdeponien, AWEL, 2014 (ilu AG, Ingenieure, Landschaftsarchitekten, Umweltfachleute)